



# **Gemeinde Oberengstringen**

---

Die stimmberechtigten Einwohner  
unserer Gemeinde werden hiermit  
eingeladen zur Teilnahme an der

## **Budget-Gemeindeversammlung**

auf **Montag, den 26. November 2012,**  
**20 Uhr,**  
in den Gemeindesaal Zentrum.

**Weitere Exemplare können auf der Kanzlei des Gemeinderates  
bezogen werden.**

***G e s c h ä f t e***  
***der Gemeindeversammlung***  
***vom 26. November 2012***

1. **Antrag des Gemeinderates auf Einführung von Tempo 30 auf den Gemeindestrassen südlich der Zürcherstrasse mit einem Rahmenkredit von CHF 280 000.00**
2. **Genehmigung des Parkierungskonzeptes „Parkierung auf öffentlichem Grund“ zur Parkplatzbewirtschaftung mit einem Rahmenkredit von CHF 330 000.00**
3. **Antrag des Gemeinderates auf Verlängerung des Darlehens an die Zentrum Oberengstringen AG**
4. **Genehmigung des Budgets der Politischen Gemeinde für das Jahr 2013 und Festsetzung des erforderlichen Steuerfusses**
5. **Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung der neuen Statuten des Spitals Limmattal (Totalrevision)**
6. **Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung des Feuerwehr-Zusammenarbeitsvertrages mit den Gemeinden Unterengstringen und Weiningen.**
7. **Mitteilungen**

Die Akten und Belege sowie das Stimmregister liegen in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht auf.

Anfragen im Sinne von § 51 des kantonalen Gemeindegesetzes sind **spätestens am zehnten Arbeitstag vor der Gemeindeversammlung** schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat Oberengstringen einzureichen.

**Gemeinderat Oberengstringen**

Oberengstringen, 29. Oktober 2012

1. Antrag des Gemeinderates auf Einführung von Tempo 30 auf den Gemeindestrassen südlich der Zürcherstrasse mit einem Rahmenkredit von CHF 280 000.00

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf einen Antrag des Gemeinderates und im Sinne von Art. 12, Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

### **b e s c h l i e s s t :**

1. Der Einführung von „Tempo 30“ auf den Gemeindestrassen südlich der Zürcherstrasse wird zugestimmt.
2. Für die Realisierung des Projektes wird ein Rahmenkredit von CHF 280 000.00 gesprochen, indexiert nach Baukostenindex.

**Referentin:** Gemeinderätin Claudia Trüb, Sicherheitsvorsteherin

### **Ausgangslage**

Oberengstringen verfügt bereits über eine Tempo 30 Zone an der Rebbergstrasse. Ein Teil der Bevölkerung und die Mehrheit der Teilnehmer der Oberengstringer Zukunftskonferenz fordert eine möglichst flächendeckende Einführung von Tempo 30 zur Steigerung der Verkehrssicherheit und der Wohnqualität. Die Prüfung und eventuelle Einführung von Tempo 30 ist Teil der Legislaturziele 2010-14 des Gemeinderates.

### **Erklärungen zum Vorgehen**

Der Gemeinderat wollte ein möglichst unkompliziertes und leicht verständliches Konzept. Das Orts- und Regionalplanungsbüro Suter von Känel Wild AG hat ein Gutachten über Tempo 30 in unserer Gemeinde erstellt, ebenfalls fanden diverse Gespräche mit der Kantonspolizei statt. In Oberengstringen sind sehr viele Strassen im Privatbesitz. Gemäss der Schweizerischen Signalisationsverordnung SSV (Art 113) kann die Behörde auf Verkehrsflächen privater Eigentümer, nach deren Anhörung und Einverständnis, Verkehrsanordnungen und Beschränkungen verfügen. Im Mai 2011 fand eine erste Informationsveranstaltung für die Bevölkerung über Tempo 30 statt. Im März 2012 wurde eine zweite Veranstaltung durchgeführt. Bei diesem Anlass wurden zuerst die Besitzer von Privatstrassen zur Anhörung eingeladen; danach folgte eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung. Die Mehrheit der Wortmeldungen und die schriftlichen Eingaben der Eigentümer von

Privatstrassen waren gegen Tempo 30 auf Privatstrassen. Der Gemeinderat verzichtet deshalb auf eine flächendeckende Einführung von Tempo 30.

Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer und insbesondere unserer Kinder ist dem Gemeinderat sehr wichtig, weshalb darauf geachtet wurde, dass rund um Schulen und Kindergärten ein Tempo 30 Regime gilt. In Anbetracht der gesetzlichen Beschränkungen (Privatstrassen) und der öffentlichen Sicherheit (Schulen in Tempo 30 Zonen) hat der Gemeinderat beschlossen, Tempo 30 im Gemeindegebiet südlich der Zürcherstrasse zu beantragen. Die Besitzer der Privatstrassen (Neugut, Ebrist) wurden schriftlich über das Vorgehen informiert. Leider konnten sie sich nicht auf die Einführung von Tempo 30 einigen, weshalb diese beiden Privatstrassen ebenfalls vom Tempo 30 Regime ausgenommen sind.

Die jährlich wiederkehrenden Kosten für bauliche Massnahmen, Strassenreinigung, Winterdienst und Bodenmarkierungsarbeiten belaufen sich auf rund CHF 25 000.00.

### **Antrag**

**Der Gemeinderat ersucht die Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.**

Tempo 30

# Oberengstringen Zone Süd

Verkehrstechnisches Gutachten

Version 27.9.2012



Inhalt	1. Einleitung	3
	1.1 Auftrag	3
	1.2 Grundlagen	5
	1.3 Rechtliches	5
	2. Analyse	7
	2.1 Gebietsgrösse und Nutzung	7
	2.2 Strassenklassierung	8
	2.3 Langsamverkehr und ÖV	9
	2.4 Signalisation und Markierungen	10
	2.5 Sicherheit und Unfallgeschehen	10
	2.6 Privatstrassen	13
	2.7 Verkehrsmengen	14
	2.8 Geschwindigkeiten	14
	2.9 Charakteristik der Strassenzüge	17
	3. Beurteilung	19
	3.1 Ziele	19
	3.2 Sicherheitsdefizite und Schutzbedürfnisse	19
	3.3 Massnahmenoptionen	21
	3.4 Wirkung Tempo 30	23
	3.5 Prüfung der Voraussetzungen	25
	4. Massnahmen	29
	4.1 Notwendige Massnahmen	29
	4.2 Vorgesehene Massnahmen	32
	5. Kostenschätzung	37
	6. Beurteilung der Auswirkungen	39
	7. Planungs- und Verfahrensablauf	40
	7.1 Verfahren	40
	7.2 Planungsschritte	41

Auftraggeber Gemeinde Oberengstringen  
Claudia Trüb

Bearbeitung Suter • von Känel • Wild • AG  
Reto Wild, Projektleitung

# 1. Einleitung

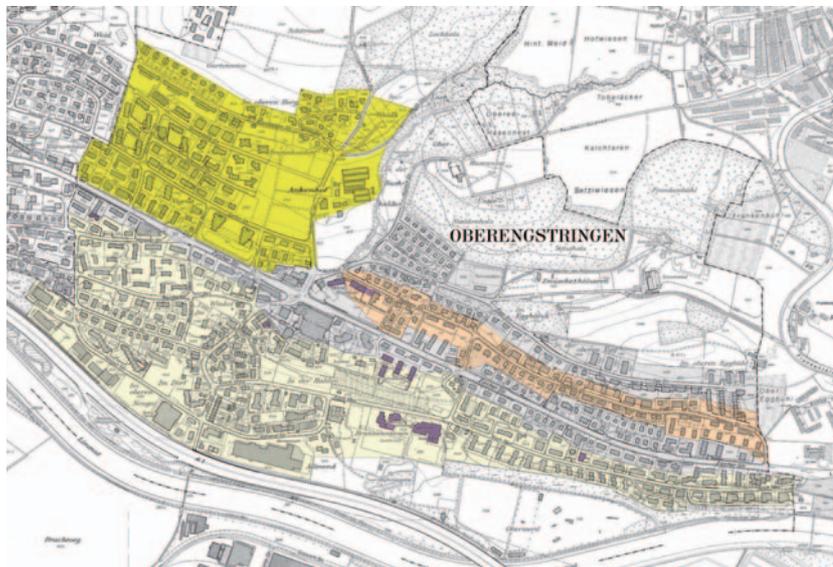
## 1.1 Auftrag

Ausgangslage	Die Gemeinde Oberengstringen verfügt bereits über eine Tempo-30-Zone. Aufgrund von Anregungen und Forderungen aus der Bevölkerung, möchte die Gemeinde nun zur Verbesserung der Verkehrssicherheit von Anwohnern und zur Steigerung der Wohn- und Aufenthaltsqualität eine möglichst flächendeckende Umsetzung von Tempo 30 abseits der Kantonsstrasse angehen.
Inhalt des vorliegenden Gutachtens	Vorliegendes Gutachten behandelt das Gebiet Oberengstringen Süd.
Spezialfall Privatstrassen	<p>Auf dem Gemeindegebiet sind ausserordentlich viele Privatstrassen vorhanden.</p> <p>Sind Privatstrassen der Öffentlichkeit entzogen (kein Fusswegrecht), können sie nicht in eine Tempo-30-Zone integriert werden. Gemäss Art. 113 Signalisationsverordnung (SSV) kann die Behörde auf Verkehrsflächen privater Eigentümer nach Anhören der Eigentümer Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen verfügen.</p> <p>(Siehe auch Kapitel 2.6)</p>
Gutachten Gebiet Sonnenberg	Für das Gebiet „Sonnenberg“, in welchem mehrheitlich Privatstrassen vorhanden sind, wurde aufgrund der speziellen Ausgangslage „mehrheitlich Privatstrassen“ ein separates Gutachten verfasst. Die Privatstrasseneigentümer wurden an einer Anhörungsveranstaltung informiert und angehört. Sie haben sich mehrheitlich gegen die Einführung von Tempo-30 im Gebiet Sonnenberg ausgesprochen, so dass die Umsetzung von Tempo-30 im Bereich der Privatstrassen nicht weiterverfolgt wurde.

## Zu prüfendes Gebiet

Talstrasse  
Rauchackerstrasse  
Winkelrainweg  
Hönggerstrasse  
Dorfstrasse  
Kirchweg  
Allmendstrasse  
Lanzrainstrasse  
Neugutstrasse (Privatstrasse)  
Ebriststrasse (Privatstrasse)  
Rebbergstrasse (T30 bestehend)  
Schulweg (T30 bestehend)

Für folgende Strassen ist die Einführung von Tempo 30 zu prüfen (orange = bestehende Tempo-30-Zone, dunkelgelb= Zone Sonnenberg, siehe separates Gutachten):



## Aufgabe

Für die Einführung von Tempo 30 in der Zone Süd in Oberengstringen ist ein verkehrstechnisches Gutachten im Sinne von Art. 32 Abs. 3 SVG auszuarbeiten.

## Projektstand

Das Gutachten wurde der KAPO zur Vorprüfung eingereicht und es fand eine erste Begehung mit der KAPO zur Festlegung erforderlicher unterstützender baulicher Massnahmen statt.

Die Privatstrasseneigentümer wurden angehört.

## Parkierung und Parkplatzbewirtschaftung

Neben der Einführung von Tempo 30 ist auch die Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung vorgesehen. Eine Parkplatzbewirtschaftung kann einerseits zu einer gewissen Reduktion des Parkdrucks und damit zu einer geringeren Belegung der Parkplätze führen. Dies ist bei der Planung von Tempo 30 zu berücksichtigen. Andererseits ist die wechselseitige Anordnung von Parkplätzen eine mögliche Massnahme zur Verkehrsberuhigung, welche im Rahmen von Tempo 30 vorgesehen werden kann. Bei wechselseitiger Anordnung muss in der Regel eine Reduktion der Anzahl Parkplätze vorgesehen werden, so dass der Parkdruck in diesen Bereichen wiederum zunehmen kann. Im Gegenzug werden jedoch an zusätzlichen Strassen Parkfelder angeordnet.

Die neuen Parkfelder sind in die Planung der Parkplatzbewirtschaftung einzubeziehen.

## 1.2 Grundlagen

### Übersicht

Die folgenden Grundlagen standen für die Ausarbeitung des Gutachtens zur Verfügung:

- Regionaler Richtplan Verkehr 2008 rev. 2009
- Kommunalen Gesamtplan 1981
- Bau- und Zonenordnung 25. September 1995 mit Änderungen vom 2. Juni 2008
- Übersichtsplan 1:5'000
- Katasterplan 1:500
- Unfallstatistik Kantonspolizei ZH vom 1.1.2006 bis 31.12.2010

## 1.3 Rechtliches

### Revision der Signalisationsverordnung

Aufgrund der Revision der Signalisationsverordnung vom 1.1.2002 ist man bisher davon ausgegangen, dass die Anforderungen für die Einführung von Tempo-30-Zonen vereinfacht wurden und dass eine Umsetzung einfacher und kostengünstiger vorgenommen werden kann. Wegen zweier Gerichtsent-scheide wurde das Verfahren aber tendenziell eher wieder aufwändiger.

### Wichtigste Rechtsgrundlagen

- Art. 108 Signalisationsverordnung (SSV)
- Art. 2a (Zonensignalisationen), Art. 22a (Tempo-30-Zone) und Art. 22b (Begegnungszone) SSV
- Art. 32 Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen vom 28. September 2001

### Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit nach Art. 108 SSV

Die massgebliche Rechtsgrundlage für eine Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit ist Art. 108 SSV. Dieser regelt abschliessend unter welchen Bedingungen die Höchstgeschwindigkeit beschränkt werden kann.

Die allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten können gemäss Art. 108 SSV herabgesetzt werden, wenn:

- a. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;
- b. bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;
- c. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann.

## Gutachten nach Art. 32 SVG

Für abweichende Höchstgeschwindigkeiten ist ein Gutachten nach Art. 32 SVG erforderlich. Dieses muss gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV aufzeigen, ob *„die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist, ob andere Massnahmen vorzuziehen sind und ob die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann.“*

Es ist folgender Inhalt des Gutachtens notwendig:

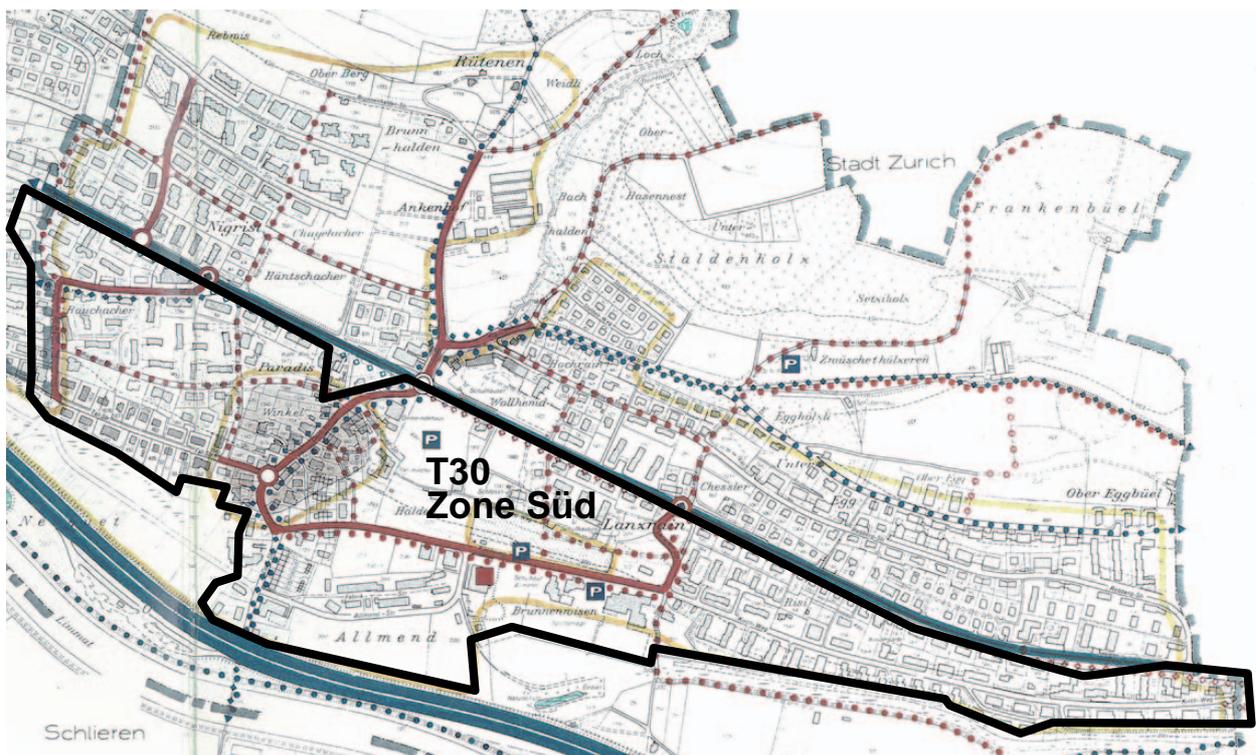
- Umschreibung der Ziele
- Übersichtsplan mit der Strassenhierarchie
- Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite und Vorschläge für Massnahmen zu deren Behebung
- Angaben zum Geschwindigkeitsniveau v50 und v85
- Angaben zur bestehenden und angestrebten Qualität als Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsraum einschliesslich der Nutzungsansprüche
- Auswirkungen und Vorschläge zur Vermeidung negativer Folgen
- Aufzählung der Massnahmen die erforderlich sind, um die Ziele zu erreichen



## 2.2 Strassenklassierung

Kommunaler Gesamtplan  
 1981 (Verkehrsplan)

Der kommunale Richtplan Teilbereich Verkehr stammt aus dem Jahr 1981. Die Festlegung Sammelstrassen ist jedoch noch aktuell. Auch die festgelegten Wegverbindungen sind Hinweise auf wichtigere Querungsstellen.



Sammelstrassen

Innerhalb der vorgesehenen Tempo-30-Zone sind die Dorfstrasse sowie Teile der Hönnger-, der Lanzrain-, der Talstrasse und des Kirchweges gemäss kommunalem Verkehrsplan als Sammelstrassen klassiert.

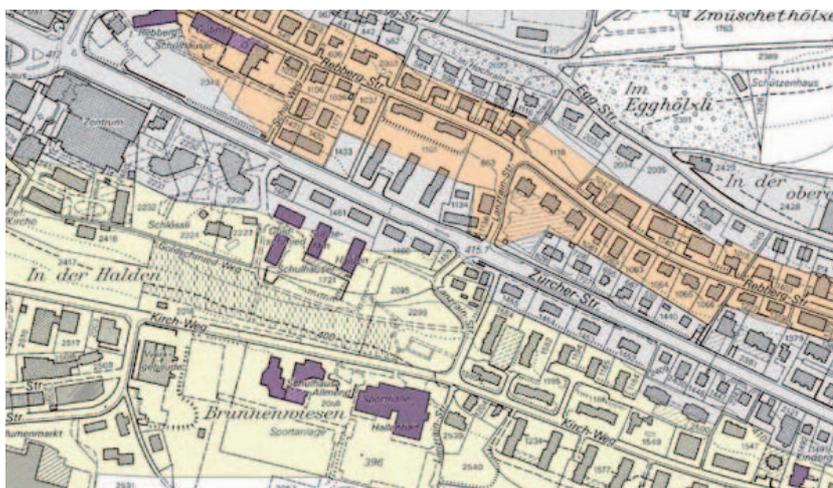
Kommunale Sammelstrassen können grundsätzlich in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden. Da sie jedoch in der Regel grosszügiger ausgebaut sind, ist der Aufwand für den Einbezug normalerweise höher als bei anderen kommunalen Strassen.

## 2.3 Langsamverkehr und ÖV

**Kommunale Fusswege** Längs der Rauchacker- und Lanzrainstrasse sowie dem Kirchweg verlaufen Fusswege von kommunaler Bedeutung durch die gewünschte Tempo-30-Zone. Auch entlang der Rebbergstrasse und dem Schulweg sind kommunale Fusswege festgelegt. Hier besteht die Tempo-30-Signalisation bereits.

**Regionale Fusswege** Längs der Dorfstrasse verläuft ein Fussweg von regionaler Bedeutung durch die geplante Tempo-30-Zone.

**Schulwege** Aus allen Quartieren sind Kinder zu den Schulhäusern am Kirchweg, an der Lanzrainstrasse und an der Rebbergstrasse und zu den Kindergärten an der Goldschmied- und der Hönngerstrasse unterwegs.



**Fussgängerstreifen** Derzeit sind im Gebiet mehrere Fussgängerstreifen vorhanden. Gemäss Verordnung müssen in Tempo-30-Zonen alle Fussgängerstreifen entfernt werden. Es sind nur wenige Ausnahmefälle, unter anderem unmittelbar vor einem Schulhaus oder Kindergarten, denkbar. Aufgrund des Schulweges zum Kindergarten Haggenacker und der Alterssiedlung im Bereich der Hönngerstrasse soll am Fussgängerstreifen über die Hönngerstrasse nach Möglichkeit festgehalten werden.

**Kommunale Radwege** Es verlaufen keine kommunalen Radwege innerhalb der Tempo-30-Zone.

**Regionale Radwege** Auf der Dorfstrasse verläuft ein Radweg von regionaler Bedeutung. Ein weiterer Radweg führt über die Hönngerstrasse.

**Buslinien** In der vorgesehenen Tempo-30-Zone sind derzeit keine Buslinien vorhanden.

## 2.4 Signalisation und Markierungen

Vortrittsregelungen und  
Parkierung

Im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zonensignalisationen Tempo 30 sind die Regelungen bezüglich des Vortrittes („Kein Vortritt“, „Stop“) sowie weitere Fahrbahnmarkierungen (z.B. Mittellinie) von Bedeutung, da diese in einer Tempo-30-Zone nur in seltenen Ausnahmefällen beibehalten werden können.

Fussgängerstreifen

Die bestehenden Fussgängerstreifen in den Gebieten wurden erhoben.

Bestehende bauliche  
Massnahmen

Es bestehen bereits an verschiedenen Stellen bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung.

Trottoirnase / Schwelle



Vertikaler Versatz mit Poller /  
Einengung



Die bestehende Signalisation, die Markierungen sowie die bestehenden baulichen Massnahmen sind im Massnahmenplan dargestellt.

## 2.5 Sicherheit und Unfallgeschehen

Unfallstatistik  
Kantonspolizei

Zur Beurteilung des Unfallgeschehens wurde die von der Kantonspolizei geführte Unfallstatistik vom 1.1.2006 bis 31.12.2010 ausgewertet. Innerhalb des für eine Tempo-30-Zone zu prüfenden Gebietes ereigneten sich 44 Unfälle (davon 20 Parkierungsfälle) mit 7 verletzten Personen.

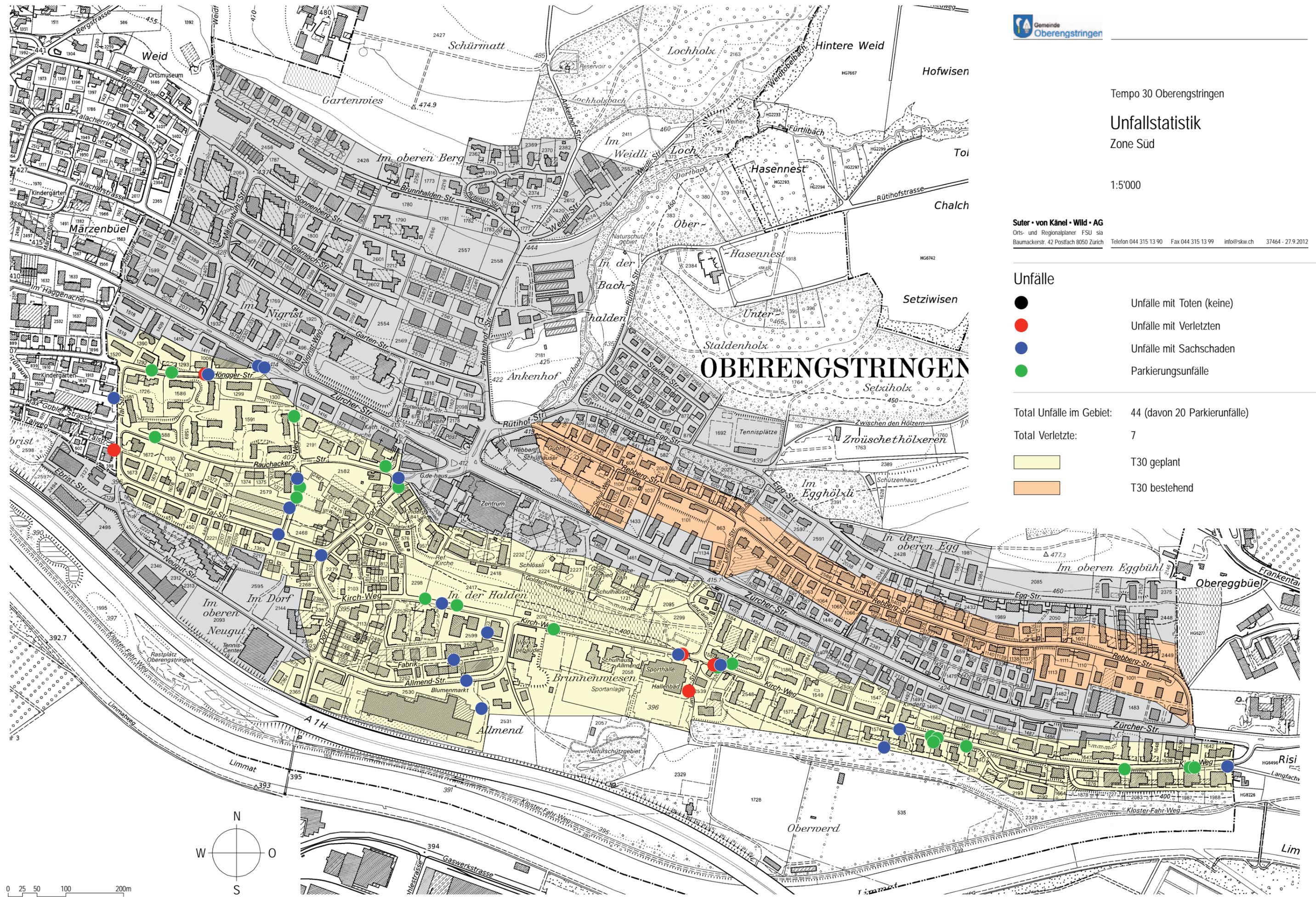
Unfälle

- Unfälle mit Toten (keine)
- Unfälle mit Verletzten
- Unfälle mit Sachschaden
- Parkierungsunfälle

Total Unfälle im Gebiet: 44 (davon 20 Parkierungsunfälle)

Total Verletzte: 7

- T30 geplant
- T30 bestehend



OBERENGSTRINGEN



## 2.6 Privatstrassen

Anhörung notwendig

Gemäss Art. 113 Signalisationsverordnung (SSV) kann die Behörde auf Verkehrsflächen privater Eigentümer nach Anhören und nur in Einverständnis der Eigentümer Verkehrsanordnungen und Verkehrsbeschränkungen verfügen.

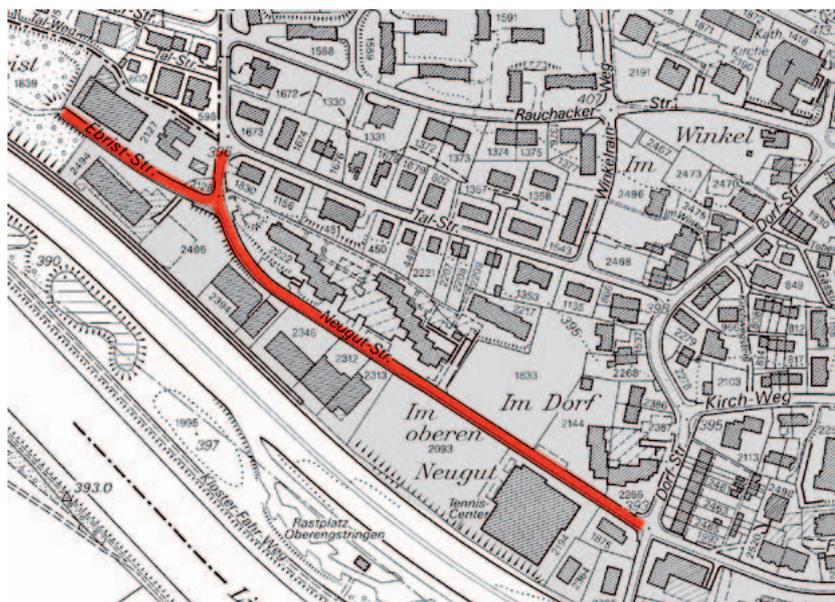
Privatstrassen

Im Bereich der geplanten Zone Süd sind folgende Privatstrassen vorhanden:

Neugutstrasse

Ebriststrasse

Seitenäste Kirchweg (private Grundstückszufahrten)



Die Gemeinde wollte die beiden Privatstrassen im Sinne der flächendeckenden Einführung von Tempo 30 in die Tempo-30-Zone integrieren. Die Privatstrasseneigentümer wurden angehört und haben sich gegen den Einbezug ausgesprochen.

Die Neugut- und Ebriststrasse können daher nicht integriert werden.

## 2.7 Verkehrsmengen

### Resultate der Zählungen

Im Februar 2011 wurde an folgenden Standorten folgender durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) im Querschnitt gemessen:

- Kirchweg 42 DTV 420 Fz
- Kirchweg 115 DTV 620 Fz
- Dorfstrasse DTV 1860 Fz
- Talstrasse DTV 260 Fz
- Hönggerstrasse DTV 1410 Fz

## 2.8 Geschwindigkeiten

### Geschwindigkeitsmessungen

(siehe auch detaillierte Auswertungstabelle im Anhang)

Das Gutachten muss Auskunft über das Geschwindigkeitsniveau v50 und v85 liefern. Die Geschwindigkeiten werden dazu bei signalisierten 50km/h gemessen. Pro Standort und Richtung müssen mindestens 100 Fahrzeuge gemessen werden. Wenn ein v85 (v85 = Geschwindigkeit die durch 85% der Fahrzeuge nicht überschritten wird) von maximal 41 km/h ermittelt wird, muss mit hoher Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass die Kantonspolizei für die Verfügung von Tempo 30 bauliche Massnahmen verlangt.

Bei Messungen im Februar 2011 wurden folgende Resultate für v85 ermittelt:

	Richtung	v50	v85
Kirchweg 42	R1	30km/h	36km/h
	R2	26km/h	32km/h
Kirchweg 115	R1	36km/h	<b>43km/h</b>
	R2	33km/h	40km/h
Dorfstrasse	R1	36km/h	<b>44km/h</b>
	R2	38km/h	<b>44km/h</b>
Talstrasse	R1	28km/h	33km/h
	R2	31km/h	37km/h
Hönggerstrasse	R1	34km/h	<b>42km/h</b>
	R2	36km/h	<b>43km/h</b>

Im Bereich der Dorf- und der Hönggerstrasse muss mit baulichen Massnahmen gerechnet werden.

Tempo 30 Oberengstringen

# Geschwindigkeitsmessungen

Zone Süd

1:5'000

Suter • von Känel • Wild • AG

Orts- und Regionalplaner FSU sia  
Baumackerstr. 42 Postfach 8050 Zürich Telefon 044 315 13 90 Fax 044 315 13 99 info@skw.ch 37464 - 27.9.2012

## Erläuterungen



Nutzung Schule / Kindergarten / öffentliche Bauten



T30 geplant (Zone Süd)



T30 bestehend

Honggerstrasse 1410DTV Fz	
V 50	V 85
R1 34km/h	42km/h
R2 36km/h	43km/h

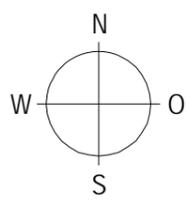
Eggstrasse 490DTV Fz	
V 50	V 85
R1 42km/h	50km/h
R2 42km/h	50km/h

Talstrasse 260DTV Fz	
V 50	V 85
R1 28km/h	33km/h
R2 31km/h	37km/h

Dorfstrasse 1860DTV Fz	
V 50	V 85
R1 36km/h	44km/h
R2 38km/h	44km/h

Kirchweg 620DTV Fz	
V 50	V 85
R1 33km/h	40km/h
R2 36km/h	43km/h

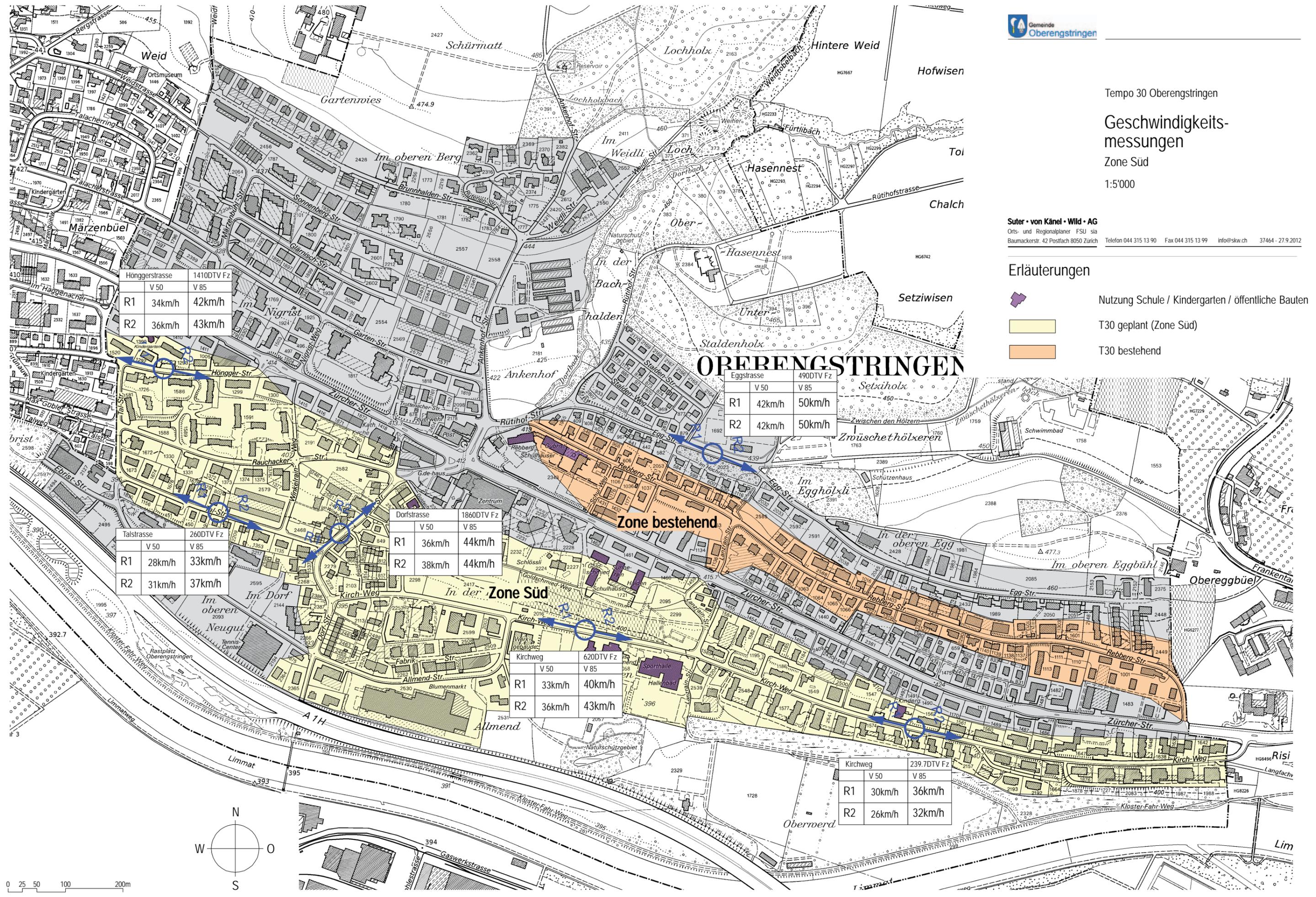
Kirchweg 239.7DTV Fz	
V 50	V 85
R1 30km/h	36km/h
R2 26km/h	32km/h



# OBBERENGSTRINGEN

Zone bestehend

Zone Süd





## 2.9 Charakteristik der Strassenzüge

### Allgemeines Erscheinungsbild

Die Strassen im Gebiet weisen ein verhältnismässig ähnliches Erscheinungsbild auf. Die kommunalen Sammelstrassen unterscheiden sich von den anderen Strassen mehr durch die Verkehrsmenge als durch die Erscheinung. Vor allem die Einbieger auf die Zürcherstrasse sind meist grosszügig ausgebaut und weisen teilweise mehrere Fahrspuren auf. Sie haben daher einen stärker verkehrsorientierten Charakter.

### Charakteristik

Im Folgenden werden die einzelnen Strassen kurz beschrieben:



Strasse	Erscheinungsbild und Bemerkungen
Talstrasse	Fahrverbot (Zubringerdienst gestattet) Unterschiedliches Erscheinungsbild: erster Abschnitt: Quartierstrasse mit einseitiger Parkierung, einseitigem Trottoir und Fussgängerstreifen mit Schwelle gesichert zweiter Abschnitt: Breite Strasse mit beidseitigem Trottoir
Rauchackerstrasse	nicht durchgehend befahrbar (Fussweg durchgehend) einseitige Parkierung durchgehendes einseitiges Trottoir viele private Zufahrten
Winkelrainweg	wechselseitige Parkierung nicht durchgehend befahrbar (Fahrverbot) Trottoirüberfahrten Schwelle bei Kreuzung Rauchackerstrasse
Höggerstrasse	Sammelstrasse (hoher DTV), geradliniger Verlauf durchgehendes beidseitiges Trottoir Parkverbot bestehend ein Fussgängerstreifen ist mit einer Schwelle gesichert, ein zweiter weist eine seitliche Einengung auf



Dorfstrasse	breiter Abbieger von der Zürcherstrasse Tiefgaragenzufahrt zu Einkaufszentrum mehrere Fussgängerstreifen Sicherungen durch Poller und Trottoirnasen beidseitiges Trottoir und Parkierung vorhanden Sammelstrasse, wegen dem Verlauf im Ortskern (Kernzone) jedoch grösstenteils wenig verkehrsorientiert
Kirchweg	Fussgängerübergänge grösstenteils mit Schwellen gesichert geradlinige Quartierstrasse mit durchgehend, einseitiger Parkierung sowie einseitigem Trottoir Zwischen Dorfstrasse und Lanzrainstrasse ist der Kirchweg als Sammelstrasse klassiert, hier führt er entlang der Schulanlage/Sporthalle. Aufgrund des einseitig vorhandenen Rebberges ist die Strasse nur einseitig bebaut. ab Lanzrainweg Richtung Zürcherstrasse besteht ein Fahrverbot
Kirchweg (Privatstrassenäste)	Bei den drei Privatstrassenästen handelt es sich um schmale Zufahrten
Allmendstrasse	gewerblich geprägter Strassenraum, viele private Zufahrten zu Gewerbe Parkierung vorhanden verkehrsberuhigende Massnahmen (Trottoirnasen und Betonelement) vorhanden einseitiges Trottoir

## 3. Beurteilung

### 3.1 Ziele

Zielsetzungen der  
Tempo-30-Zone

- Gewährleistung der Wohnqualität für die Anwohner
- Sicherheit auf dem Schul- und Arbeitsweg
- Aufwertung im Bereich der Nutzungen im Zentrums- und Kernzonenbereich
- Steigerung der Qualität der Fuss- und Radwegverbindungen sowie der Zugänge zu den Schul- und Sportanlagen
- Gewährleistung und Aufrechterhaltung des durchgängigen Verkehrsnetzes
- Logisches verständliches Verkehrsregime durch gleiche Regelungen abseits der Kantonsstrasse (flächendeckende Regelung)

### 3.2 Sicherheitsdefizite und Schutzbedürfnisse

Sicherheitsdefizite

Aufgrund der Unfallzahlen und Unfallarten kann festgestellt werden, dass allfällige Massnahmen nicht eine Reaktion auf bereits missliche Zustände sind, sondern vor allem ein zukunftsgerichtetes Agieren darstellen würden.

Folgende Sicherheitsdefizite sind vorhanden:

- Insbesondere im Bereich der Sammelstrassen besteht ein gewisser Anteil an schnell fahrendem Durchgangsverkehr
- Garagenzufahrten und Grundstückzugänge münden teilweise direkt auf die Strasse und sind – in der Regel wegen der Bepflanzung und anderen Sichtbehinderungen (z.B. Mauern) – schlecht einsehbar.
- An diversen Stellen führen regionale und kommunale Fusswegverbindungen entlang der Strassen oder queren diese.

## Besondere Schutzbedürfnisse

- Kindergarten- und Schulkinder: Im Bereich der Kindergärten und der Schulen sowie auch im Zugangsbereich der Sportanlagen ist eine relativ hohe Anzahl Kindergarten- und Schulkinder unterwegs.
- Fussgänger/Pendler und Kunden: Insbesondere auf den Zugangswegen zu den Bushaltestellen ist mit Fussgängern (Pendlern) zu rechnen, welche auf dem Arbeitsweg sind und in der Regel keine auffällige Kleidung tragen. Vor allem im Bereich Dorfstrasse sind Kunden zu den Einkaufsgeschäften (Zentrum, Läden, Bäckerei etc.) unterwegs.
- Wanderer/Spaziergänger: Es bestehen diverse kommunale und regionale Fusswegverbindungen.
- Velofahrer: Es sind Velofahrer auf dem Weg zur Schule oder zum Einkaufen unterwegs. Auch eine regionale Radroute führt entlang der Höggerstrasse durch die geplante Tempo-30-Zone.
- Anwohner: Es bestehen teilweise schlecht einsehbare Grundstückszugänge, die direkt auf die Strasse münden.
- Spielende Kinder: An diversen Strassen spielen offensichtlich Kinder auf Vorplätzen oder im Strassenraum.

Schlecht einsehbare Grundstückszugänge und spielende Kinder



### 3.3 Massnahmenoptionen

#### Massnahmenpalette

Um die Zielsetzungen zu erreichen, sind im Gebiet Oberengstringen folgende Massnahmen möglich:

- Heckenrückschnitt zur Verbesserung der Einsicht in Grundstückszugänge
- Signalisation von Fahrverboten mit Zubringerdienst
- Unterbrechung von Strassen
- Wechselsignalisation
- bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung ohne die Signalisation Tempo 30
- Zonensignalisation Tempo 30 mit einzelnen unterstützenden baulichen Massnahmen bei Bedarf
- Signalisation einer Begegnungszone

#### Vor- und Nachteile

Im Folgenden werden die Vor- und Nachteile der erwähnten Massnahmen kurz umrissen.

##### Heckenrückschnitt

-> Fazit: zweckmässig und nötig  
 aber nicht nachhaltig

<b>Vorteile/Wirkungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Fahrzeuglenker können Personen, welche die Strasse betreten wollen, früher erkennen</li> </ul>	<b>Nachteile/fehlende Wirkungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bepflanzung wächst wieder</li> <li>• teilweise schwierig umsetzbar (Mauern)</li> <li>• Tempo wird nicht sinken</li> </ul>
--	---

##### Fahrverbot mit Zubringerdienst

-> Fazit: teilweise bereits vorhanden, Ergänzung voraussichtlich nicht möglich

<b>Vorteile/Wirkungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schnell fahrender Fremd- und Durchgangsverkehr wird teilweise unterbunden</li> <li>• etwas weniger Verkehr = etwas weniger Gefahren</li> </ul>	<b>Nachteile/fehlende Wirkungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einhaltung und Kontrolle schwierig</li> <li>• keine Verbesserung bei Sackgassen und Strassen ohne Durchgangsverkehr, nur vereinzelt anwendbar</li> <li>• Tempo wird kaum sinken</li> <li>• Bevorzugung Einzelner, Zustimmung KAPO fraglich</li> </ul>
--	---

##### Unterbrechung/bauliche Strassensperrungen

-> Fazit: Entspricht in der Regel nicht der Zielsetzung

<b>Vorteile/Wirkungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schnell fahrender Fremd- und Durchgangsverkehr wird ganz unterbunden</li> <li>• weniger Verkehr = weniger Gefahren</li> </ul>	<b>Nachteile/fehlende Wirkungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Verbesserung bei Sackgassen und Strassen ohne Durchgangsverkehr, nur vereinzelt anwendbar</li> <li>• Tempo wird kaum sinken</li> </ul>
---	--

„Wechselsignale“



-> Fazit: ungeeignet

<p>Vorteile/Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei besonderen Situationen kann eine Verbesserung geschaffen werden</li> <li>• kaum Widerstand aus der Bevölkerung zu erwarten</li> </ul>	<p>Nachteile/fehlende Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nur bei stark konzentrierten Fussgängerströmen anwendbar</li> <li>• keine auffällige Anfangssituation, das Signal kann übersehen werden, bei Gewöhnung geht die Wirkung schnell zurück</li> <li>• keine Verbesserung wenn das Signal ausgeschaltet ist</li> <li>• keine Verbesserung für Anwohner und Kinder ausserhalb der Betriebszeiten und im übrigen Gebiet</li> </ul>
---	---

Bauliche Massnahmen

-> Fazit: möglich, teilweise bereits vorhanden, für die Bevölkerung wenig verständlich

<p>Vorteile/Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporeduktion</li> <li>• die Möglichkeit 50km/h zu fahren wird unterbunden</li> <li>• nahezu flächendeckend anwendbar</li> </ul>	<p>Nachteile/fehlende Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefahr einer aggressiven Fahrweise, wenn dennoch versucht wird so schnell als möglich zu fahren</li> <li>• hohe Massnahmendichte erforderlich um eine gute Wirkung zu erzielen</li> </ul>
---	---

Begegnungszone

-> Fazit: voraussichtlich nicht für ganze Quartiere anwendbar (kostenintensiv)

<p>Vorteile/Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• starke Temporeduktion</li> <li>• Fussgänger und fahrzeug-ähnliche Geräte haben Vortritt (≈ Wohnstrasse)</li> </ul>	<p>Nachteile/fehlende Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bisher in Wohnquartieren wenig verbreitet</li> <li>• Bedarf einer Mischverkehrsfläche (keine Trottoirs) -&gt; teuer</li> <li>• nicht für das ganze Quartier anwendbar</li> <li>• Zustimmung KAPO fraglich</li> </ul>
--	--

Tempo 30

-> Fazit: grösstenteils geeignet

<p>Vorteile/Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Temporeduktion</li> <li>• Tempo 50km/h wird verboten, unterstützende bauliche Massnahmen tragen zur Einhaltung bei</li> <li>• weniger aggressive Fahrweise bei Massnahmen, da nur das signalisierte Tempo erlaubt ist</li> <li>• +/- flächendeckend anwendbar, schafft eine klare logische Verkehrssituation</li> <li>• klare Anfangssituation/Tor</li> </ul>	<p>Nachteile/fehlende Wirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• weitere Vorschrift, Bevormundung und „Kriminalisierung der Autofahrer“</li> <li>• teilweise Unverständnis der Automobilisten für die Notwendigkeit unterstützender Massnahmen</li> <li>• keine Veränderung der Vortrittsregelung (Fahrzeug hat Vortritt gegenüber dem Fussgänger)</li> </ul>
---	--

### 3.4 Wirkung Tempo 30

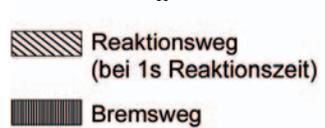
Tempo 30 - kein Allheilmittel

Dass Tempo 30 kein Allheilmittel für sämtliche Verkehrsprobleme darstellt, ist klar.

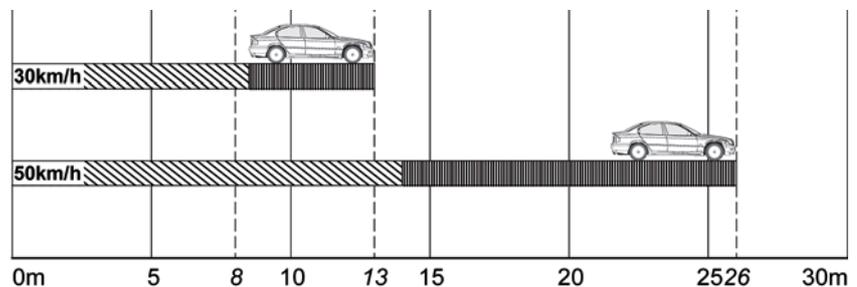
Die Wirkung einer tieferen Geschwindigkeit kann folgendermassen zusammengefasst werden:

- Die Verkehrssicherheit nimmt zu.
- Bei Unfällen nimmt die Unfallschwere ab.
- Die Gefahrenstellen werden entschärft.

Reaktions-, Brems- und Anhalteweg



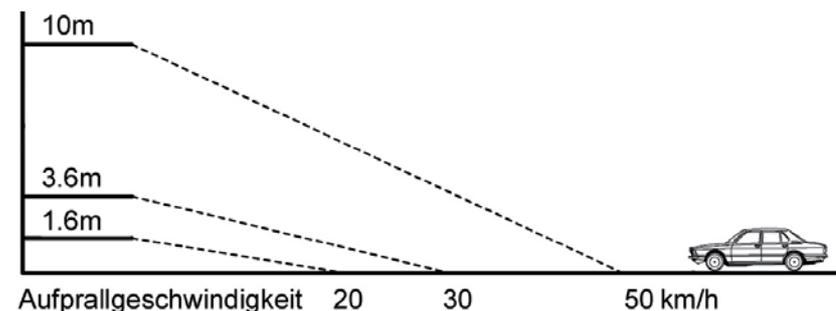
Niedrigere Geschwindigkeiten verkürzen den Anhalteweg deutlich:



Weniger schwere Unfälle

Bei Untersuchungen zu den Auswirkungen von Tempo 30 der ETH (IVT) konnte trotz der Reduktion des notwendigen Bremsweges keine klare Reduktion der Unfallzahlen mit Fussgängern erkannt werden. Allerdings ist klar, dass sich durch das geringere Geschwindigkeitsniveau das Risiko eines schweren Unfalles vermindert.

Der Aufprall mit 50km/h entspricht einem Fall aus ca. 10m Höhe. Ein Aufprall mit 30km/h nur noch dem Fall aus ca. 3.6m Höhe, derjenige mit 20km/h aus 1.6m Höhe. Die Überlebenschance steigt von ca. 50% auf fast 90%<sup>1</sup>.

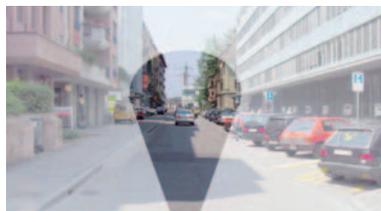


Eine Studie aus Deutschland kommt zu folgendem Schluss:

- Eine Geschwindigkeitsreduktion der V85 um 1 bis 2 km/h hatte zur Folge, dass in den Quartieren die Unfälle mit Personenschäden gesamthaft um 5 bis 10% zurückgingen.
- Eine Geschwindigkeitsreduktion der V85 um 4 bis 5 km/h hatte zur Folge, dass in den einzelnen Zonen die Unfälle mit Personenschäden gesamthaft um 20 bis 30% zurückgingen.

<sup>1</sup> Quelle: bfu im Rahmen der Volksinitiative „Strassen für Alle“

## Bessere Wahrnehmung bei tieferen Geschwindigkeiten



Sichtfeld bei 50km/h

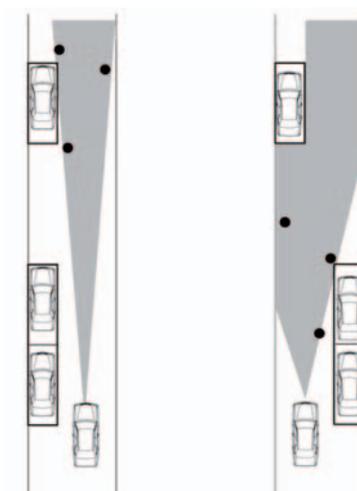


Sichtfeld bei Tempo 30

1. Die Fahrzeuge fahren langsamer und können daher schneller anhalten.
2. Der Blick des Fahrzeuglenkers ist auf Punkte im Nahbereich gerichtet. Er erkennt also eine Gefahr schneller und kann daher besser reagieren.

Forschungsergebnisse zeigen, dass die Wahrnehmung durch ein grösseres Sichtfeld (vgl. nachstehende Abbildung) bei tieferen Geschwindigkeiten stark verbessert wird und somit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Absichten der anderen Verkehrsteilnehmer frühzeitig erkannt und richtig eingeschätzt werden können.

Der Lenker eines langsamer fahrenden Fahrzeuges hat ein breiteres Gesichtsfeld, das heisst, er findet Zeit, vermehrt links und rechts zu schauen. Er kann beispielsweise Kinder, die auf dem Trottoir spielen, besser im Auge behalten als wenn er schnell fährt.



Pro Sekunde kann ein Automobilist lediglich drei Punkte im Verkehrsgeschehen beobachten. Je schneller er fährt, desto weiter entfernt liegen diese Punkte. Ereignisse im Nahfeld werden deshalb später erkannt. (Quelle: Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V., Nationaler Ausschuss der Fahrlehrer 1992)

### 3.5 Prüfung der Voraussetzungen

Tempo 30 am zweck- und verhältnismässigsten?

Die Auflistung der Vor- und Nachteile verschiedener Massnahmenoptionen zur Verkehrsberuhigung zeigt, dass die Einführung von Tempo 30 im Gebiet der vorgesehenen Zone Süd die geeignetste Verkehrsanordnung ist, um die Sicherheit (insbesondere im Bereich der Schul- und Sportanlagen) und die Wohnlichkeit und Attraktivität weiterhin zu gewährleisten oder gar zu erhöhen. Die Überlegungen zu anderen Massnahmen und zu den Sicherheitsdefiziten und Schutzbedürfnissen zeigen, dass die Einführung einer neuen Tempo-30-Zone zweck- und verhältnismässig ist und dass keine der genannten anderen Massnahmen vorzuziehen ist.

Tempo 30 nötig?

Wie bereits erwähnt, muss festgestellt werden, dass eine allfällige Umsetzung der Tempo-30-Zone keine Reaktion auf eine bereits missliche Situation ist. Im Bereich von Läden, der Schulanlage und dem Kindergarten am Kirchweg, aber auch in Bereichen wo im Strassenraum gespielt wird, führt die Einführung einer Tempo-30-Zone aber zur Aufwertung der Aufenthaltsqualität im Aussenraum. Die Notwendigkeit ist jedoch eine Ermessensfrage und muss schliesslich durch die Politik beurteilt werden.

Keine Beschränkung auf Hauptverkehrszeiten

Die Massnahme Tempo 30 z.B. mit Wechselsignalen auf die „Hauptverkehrszeiten“ (Schulanfang/Mittag/Schulende oder auch Ladenöffnungszeiten) zu beschränken, kann bei Schulwegen oder allenfalls bei Einkaufsstrassen angedacht werden, ist aber auf Quartierstrassen generell problematisch. Auch dürfte die Kantonspolizei einer Wechselsignalisation kaum zustimmen.

### Erfüllung der Voraussetzungen:

Ist mindestens eine der Voraussetzungen zur Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit erfüllt?

Obwohl gemäss Unfallstatistik bis heute kaum ein Unfall verursacht wurde, der bei Tempo 30 hätten vermieden werden können (die meisten Unfälle waren Parkierunfälle), kann durch die Einführung von Tempo 30 die Wohnqualität verbessert werden.

Die Wahrscheinlichkeit, dass es zu einem Unfall kommt steigt mit dem Verkehrsaufkommen. Dennoch, für einen Unfall reicht ein Fahrzeug. Die Unfallschwere ist bei Tempo 30 deutlich geringer als bei Tempo 50. Auf verschiedenen Strassen sind relativ viele Fahrzeuge unterwegs (z.B. Dorfstrasse DTV 1170 Fz/Tag). Die meisten Strassen sind durchgehend befahrbar. Aber auch in reinen Wohnquartieren ohne hohes Verkehrsaufkommen und ohne Durchgangsverkehr können besondere Schutzbedürfnisse bestehen.

Für den Schutz der Wohnbevölkerung im Sinne einer Prävention sind daher folgende Voraussetzungen für Tempobeschränkungen in den beiden Gebieten in Oberengstringen erfüllt:

- Art. 108 Abs. 2 lit. a SSV: *„eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist“*
- Art. 108 Abs. 2 lit. b SSV: *„Besonderer, nicht anders zu erreichender Schutz bestimmter Strassenbenutzer“*

Die anderen beiden möglichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Es besteht weder eine hohe Verkehrsbelastung noch eine übermässige Umweltbelastung.

### Fazit

Die Analyse und die Beurteilung zeigen, dass die Einführung von Tempo 30 in der Zone Süd auf folgenden Strassen zu empfehlen ist:

- Talstrasse
- Rauchackerstrasse
- Winkelrainweg
- Höneggerstrasse
- Dorfstrasse
- Kirchweg inkl. Seitenäste
- Allmendstrasse
- Lanzrainstrasse

Strassenverzeichnis:

- Talstrasse
- Rauchackerstrasse
- Winkelrainweg
- Hönggerstrasse
- Dorfstrasse
- Kirchweg
- Allmendstrasse
- Lanzrainstrasse

Tempo 30 Oberengstringen

Tempo 30 Strassen  
Zone Süd

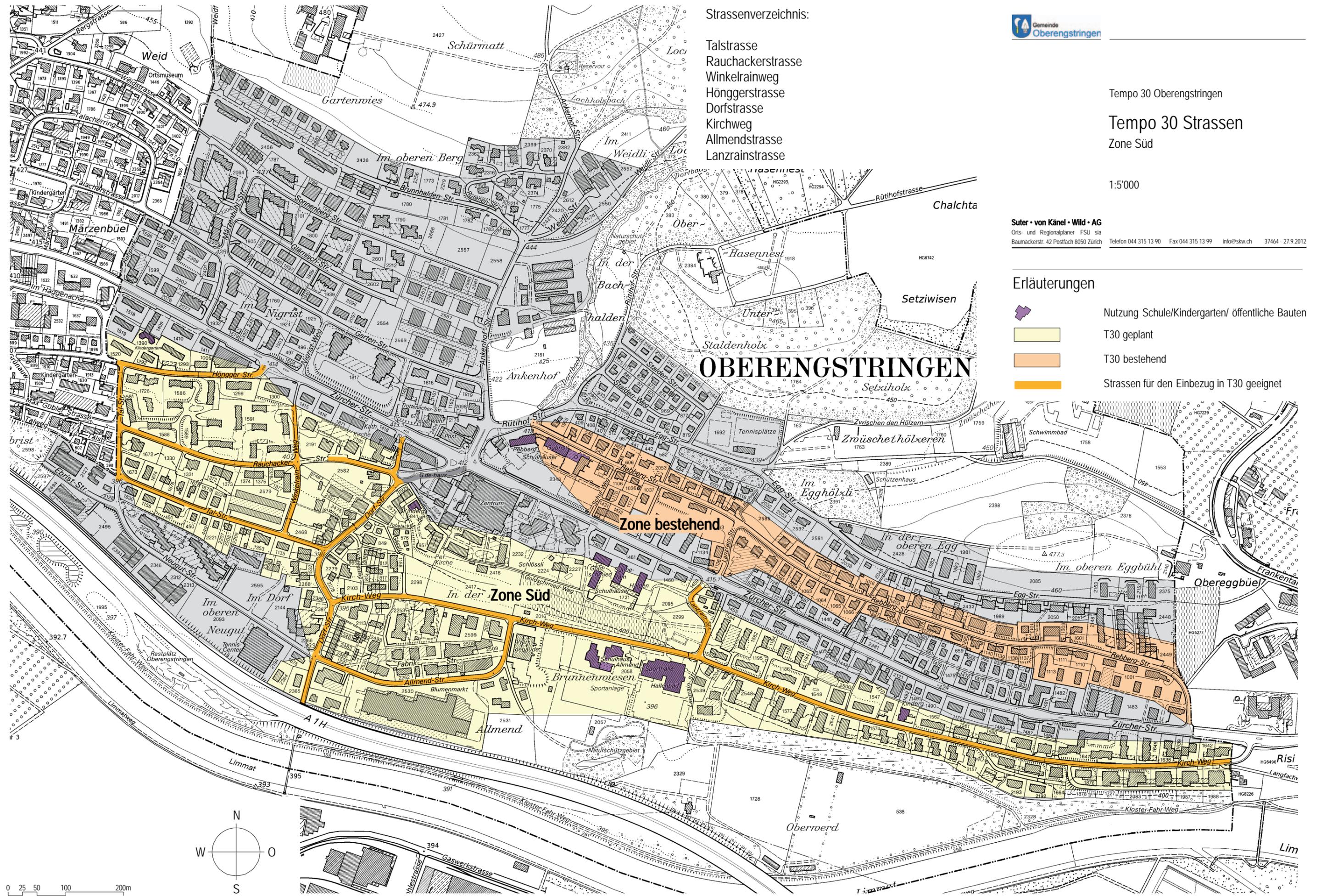
1:5'000

Suter • von Känel • Wild • AG

Orts- und Regionalplaner FSU sia  
Baumackerstr. 42 Postfach 8050 Zürich Telefon 044 315 13 90 Fax 044 315 13 99 info@skw.ch 37464 - 27.9.2012

Erläuterungen

-  Nutzung Schule/Kindergarten/ öffentliche Bauten
-  T30 geplant
-  T30 bestehend
-  Strassen für den Einbezug in T30 geeignet



OBERENGSTRINGEN

Zone bestehend

Zone Süd



## 4. Massnahmen

### 4.1 Notwendige Massnahmen

Notwendige Massnahmen  
gemäss Verordnung

Art. 4 Verordnung über die Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen verlangt, dass vom Rechtsvortritt abweichende Vortrittsregelungen und Fussgängerstreifen aufgehoben werden. Gemäss Art. 5 sind folgende Massnahmen zur Gestaltung des Strassenraumes und der Zonen nötig:

- Zonentor am Übergang 50 Generell in eine Tempo-30-Zone
- nötigenfalls Gestaltungs- oder Verkehrsberuhigungselemente zur Einhaltung der neuen Höchstgeschwindigkeit

Signalisationsmassnahmen

Es werden generell folgende Signalisations- und Markierungs-massnahmen vorgesehen:

Zonentor

mindestens Signal im Strassenraum und Markierung Zone 30, Signal sollte Durchsicht erlauben

(Nebstehendes Beispiel ist als Muster zu verstehen)



Markierungen

Markierung von „Erinnerung 30“



Fussgängerstreifen

Gemäss Verordnung sind Fussgängerstreifen in der Regel in Tempo-30-Zonen unzulässig.



Hinweis auf Kinder

Bei Schulen/Kindergärten kann die Markierung „Hinweis auf Kinder“ angebracht werden.



Stop, kein Vortritt, Rechtsvortritt

Die Signalisationen „Stop“ und „kein Vortritt“ sind zu entfernen. Stattdessen wird die Markierung „Rechtsvortritt“ angebracht.



Notwendige unterstützende Massnahmen gemäss Praxis Kantonspolizei

Strassen in Tempo-30-Zonen sollen sich von verkehrsorientierten Strassen optisch deutlich unterscheiden. Die Strassencharakteristik soll so der Signalisation bestmöglich entsprechen.

Die Kantonspolizei verlangt daher für die Verfügung von Tempo-30-Zonen je nach Strassencharakteristik und je nach gemessenem Geschwindigkeitsniveau  $v_{85}$  bei signalisierten Generell 50km/h unterstützende Massnahmen.

Auszug Vorprüfungstext KAPO 2011:

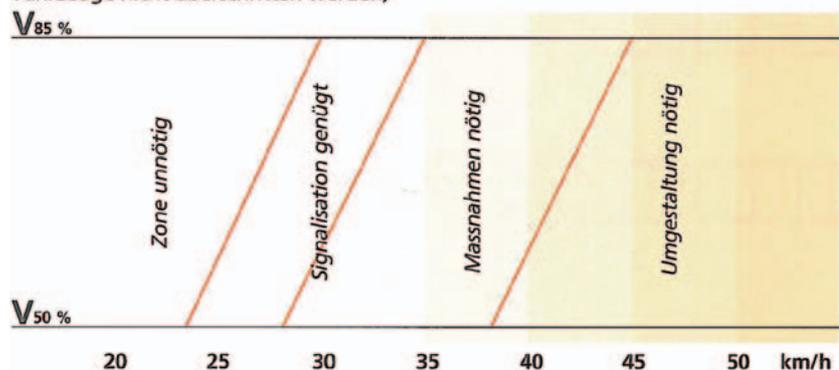
„Bei einer Tempo-30-Zone genügen gemäss unserer Praxis auf Strassenzügen, welche einen  $v_{85\%}$  Wert von 36 – 40 km/h aufweisen, markierungstechnische Massnahmen, wie zum Beispiel wiederholte Bodenmarkierungen „30“. Bei einem  $v_{85\%}$  Wert von 41 km/h und höher sind zwingend bauliche Massnahmen notwendig. Falls keine baulichen Massnahmen ergriffen würden, werden seitens der Kantonspolizei keine Signalisationsentscheide verfügt.“

Studien (IVT, ETH) haben ergeben, dass das Geschwindigkeitsniveau alleine durch die Signalisation einer reduzierten Geschwindigkeit kaum abnimmt.

	$V_{85\%}^{**}$ (km/h)			$V_{50\%}^{**}$ (km/h)		
Geschwindigkeitsniveau	30	35	40	23	28	38
Schwankungsbreite	28-32	33-38	29-50	19-24	25-32	32-43
Erwarteter Rückgang nach Einführung von Tempo 30 (nur Signalisation)	- 1	- 2,5	- 5	- 1,5	- 2,5	- 5

\* IVT: Institut für Verkehrsplanung, Transporttechnik, Strassen- und Eisenbahnbau der ETHZ  
 \*\* Mit  $V_{85\%}$  ist jene Geschwindigkeiten gemeint, welche von der Mehrheit (nämlich 85 %) der Fahrzeuge nicht überschritten wird. Die Geschwindigkeiten  $V_{50\%}$  ist diejenige, welche die Hälfte (nämlich 50 %) der Fahrzeuge nicht überschreiten. Sie wird manchmal auch mittlere Geschwindigkeit genannt.

Der TCS geht von folgender Einteilung aus:  
 Beurteilungsmassstab für bestehende Geschwindigkeitsverteilungen an einem Standort: (Ausschnitt mit jenen Geschwindigkeiten, die von 50 % bis 85 % der Fahrzeuge nicht überschritten werden)



Nachmessung und Nachrüstung

Man geht heute davon aus, dass bei einer Tempo-30-Signalisation 85% ( $V_{85}$  Wert) der Fahrzeuge 35km/h (signalisierte Geschwindigkeit inkl. Toleranz) nicht überschreiten sollten.

Wenn bei der Nachmessung der Kantonspolizei nach ca. einem Jahr der  $v_{85}$  Wert über 35km/h liegt, sind ergänzende bauliche Massnahmen erforderlich.

## Bauliche Massnahmen

Aufgrund des Geschwindigkeitsniveaus und der optischen Erscheinung der Strassen (Strassencharakteristik) wird damit gerechnet, dass auf der Höneggerstrasse, dem Kirchweg und der Lanzrainstrasse sowie gegebenenfalls der Dorfstrasse bauliche Massnahmen zur Reduktion des Geschwindigkeitsniveaus nötig sind.

Aufgrund der Begehung mit der KAPO müssen an folgenden Strassen unterstützende Massnahmen vorgesehen werden:

- Talstrasse – wechselseitige Parkierung bzw. Einengung
- Rauchackerstrasse – wechselseitige Parkierung
- Höneggerstrasse – wechselseitige Parkierung und Schwelle bei der Querung
- Dorfstrasse – 2 Berlinerkekissen
- Kirchweg – diverse Massnahmen und wechselseitige Parkierung
- Allmendstrasse – 2 Berlinerkekissen
- Lanzrainstrasse – Kekissen

In verschiedenen Bereichen ist es angezeigt, mittels wechselseitiger Anordnung der Parkierung eine Verkehrsberuhigung zu erzielen. Die neuen Parkplätze bzw. die veränderte Lage von Parkplätzen sowie die Eignung der Signalisationsstandorte von Tempo 30 sind im Projekt Parkplatzbewirtschaftung zu berücksichtigen.

## 4.2 Vorgesehene Massnahmen

### Bauliche Massnahmen

Es sind folgende Massnahmentypen vorgesehen:

#### Vertikalversatz

Vertikalversätze stellen wirksame Massnahmen zur Verkehrsberuhigung dar.

#### Berlinererkissen

Da weder der Randabschluss noch die Entwässerung angepasst werden müssen, sind sie in der Regel kostengünstig zu erstellen.

Gegenüber Schwellen haben Berlinererkissen den Nachteil, dass sie sich nicht besonders gut als Querungshilfe für Fussgänger eignen. Berlinererkissen sollen daher vor allem dort angewendet werden, wo hohe Geschwindigkeiten vorhanden sind, aber wenig punktueller Querungsbedarf besteht.



Effretikon



Zürich

#### Schwellen

Wichtige Querungen (z.B. Stellen von heutigen Fussgängerstreifen) sollen mit Schwellen gesichert werden.



Bassersdorf

#### Poller

Je nach Situation sind in Bereichen von Kissen und Einengungen Poller auf dem Trottoir notwendig, die verhindern, dass Fahrzeuge auf das Trottoir ausweichen.

## Fussgängerschutz/ Trottoirnase

Ein Fussgängerschutz/eine Trottoirnase hilft, die Sicht auf Fussgänger, die von einem Fussweg oder Grundstückszugang auf die Strasse treten wollen, zu verbessern. Gleichzeitig stellt eine Trottoirnase auch eine Einengung dar.



Adliswil



Illnau

## Anpassung Kreuzung / Rückbau Trottoirüberfahrt

Um der Regelung Rechtsvortritt gerecht zu werden und um eine wirksame Senkung des Geschwindigkeitsniveaus zu erreichen, hat die KAPO an der Kreuzung Tal-/Rauchackerstrasse empfohlen, die Trottoirüberfahrten zurückzubauen. Eine Kreuzungsaufpflasterung – das Anheben der gesamten Kreuzung auf Trottoirniveau, schafft für alle Strassenäste gleiche Bedingungen, ermöglicht den Fussgängern ein Queren auf Trottoirniveau und stellt zudem für den fahrenden Verkehr einen vertikalen Versatz dar. Aufgrund der Verhältnismässigkeit wird die Massnahme erst im Rahmen einer allfälligen Strassensanierung vorgesehen bzw. im Detail geprüft.



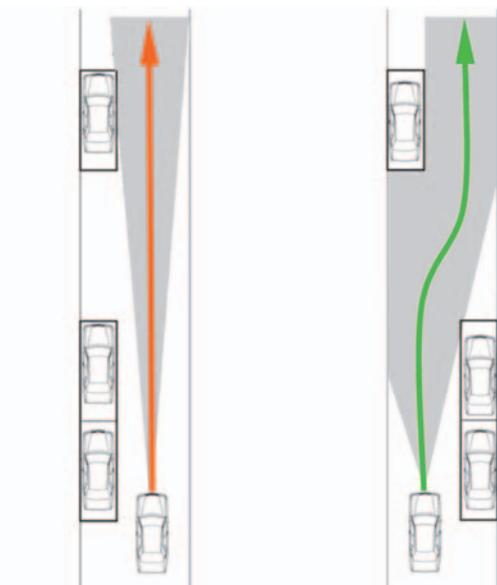
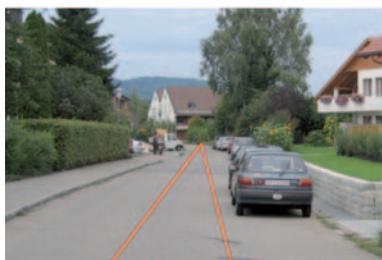
Wattstrasse/Grundstrasse Effretikon



## Wechselseitige Einengungen Parkfelder

Als wechselseitige Einengungen können Parkplätze und /oder bauliche Massnahmen angeordnet werden.

Wechselseitige Parkplätze leisten jedoch nur einen Beitrag zur Verkehrsberuhigung wenn sie genügend genutzt werden. Wenn sie zu wenig genutzt werden, sind bauliche Abschlüsse nötig.



Bauliche Elemente

Für wechselseitige Einengungen bestehen diverse Möglichkeiten. Sie müssen mit reflektierendem Material deutlich gekennzeichnet sein. Es muss darauf geachtet werden, dass durch die Elemente keine Sichtbehinderungen entstehen (max. 80cm hoch).



Beispiel baulicher Parkfeldabschluss (Betonelement) Adliswil

Massnahmenplan

Der beiliegende Massnahmenplan zeigt die ungefähre Lage und die Art der vorgesehenen Massnahmen, welche Basis der Grobkostenschätzung bilden.

### Bauliche Massnahmen

(Festsetzung durch den Gemeinderat gemäss Strassengesetz (StrG))

-  Einengung/Parkierung mit Abschluss
-  Vertikaler Versatz (Kissen/Schwelle)

### Erläuterungen

-  Fussgängerstreifen belassen
-  Vertikaler Versatz bestehend (Schwelle/Hartgummischwelle)
-  Sperrung
-  Markierung Parkfelder bestehend

Tempo 30 Oberengstringen

## Massnahmen

Zone Süd

1:5'000

**Suter • von Känel • Wild • AG**

Orts- und Regionalplaner FSU sia  
Baumackerstr. 42 Postfach 8050 Zürich Telefon 044 315 13 90 Fax 044 315 13 99 info@skw.ch 37464 - 27.9.2012

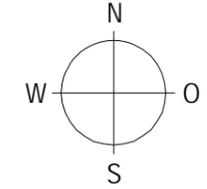
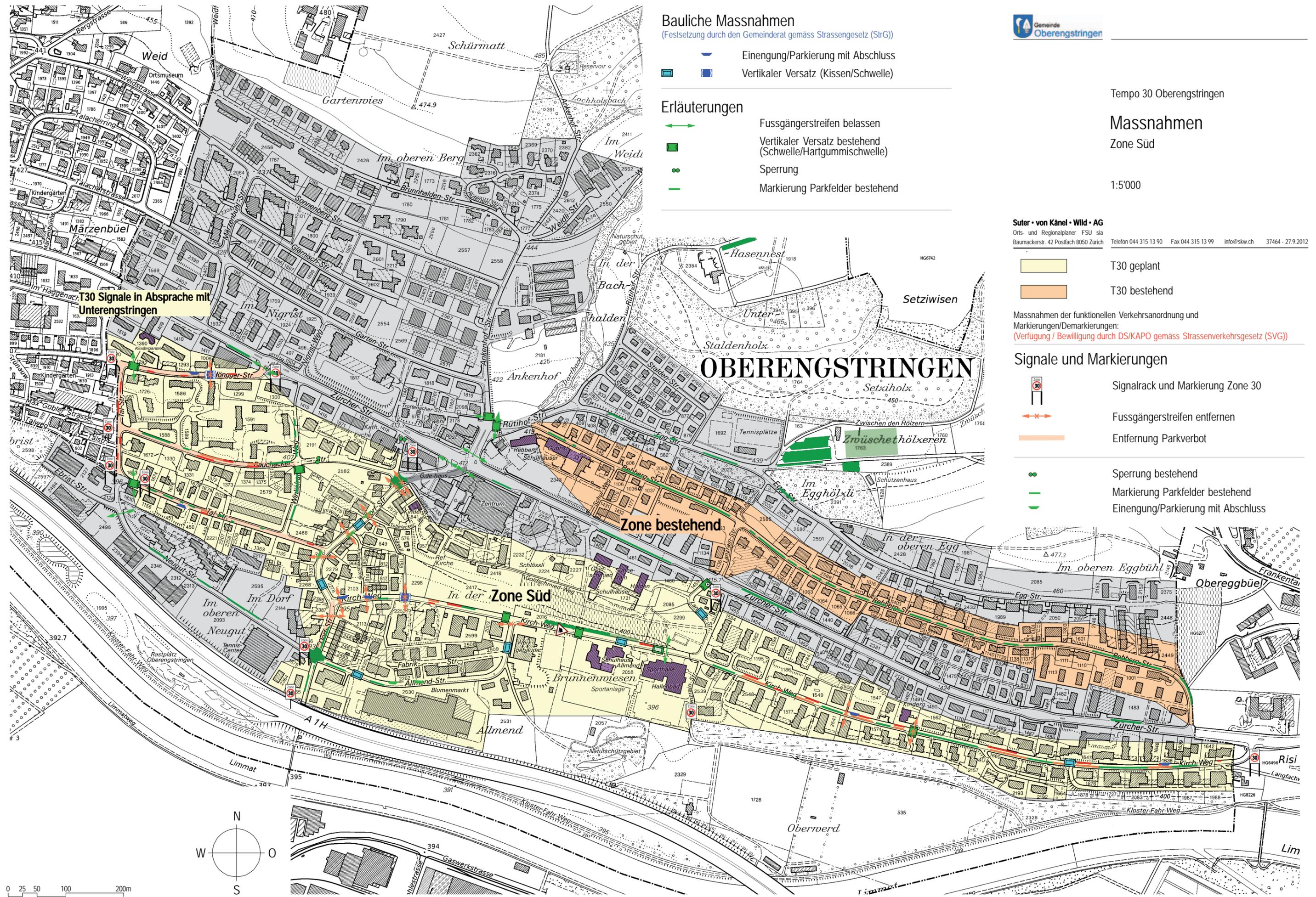
 T30 geplant

 T30 bestehend

Massnahmen der funktionellen Verkehrsordnung und Markierungen/Demarkierungen:  
(Verfügung / Bewilligung durch DS/KAPO gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG))

### Signale und Markierungen

-  Signalrack und Markierung Zone 30
-  Fussgängerstreifen entfernen
-  Entfernung Parkverbot
-  Sperrung bestehend
-  Markierung Parkfelder bestehend
-  Einengung/Parkierung mit Abschluss





## 5. Kostenschätzung

### Kostenschätzung

Die Kosten werden anhand von andernorts bereits realisierten Elementen geschätzt (Genauigkeit  $\pm 10\%$ ).

#### 1. Markierung

1.1 Installation				1'000.00
1.2 Demarkierung Fussgängerstreifen	Stk.	13	600	8'000.00
1.3 Markierung Zone 30	Stk.	8	300	2'400.00
1.4 Markierung Erinnerung 30	Stk.	26	150	4'000.00
1.5 Markierung Kissen/Schwelle	Stk.	9	450	4'100.00
1.6 Parkplätze Demarkieren/Markieren ca.	Stk.	65	200	13'000.00
1.7 Markierung Rechtsvortritt	m	45	15	700.00
1.8 Demarkieren Stop/kein Vortritt/Leitlinie	Stk.	1	250	300.00
1.9 Markierung Hinweis auf Kinder	Stk.	0	2000	0.00
<b>Total:</b>				<b>Fr 33'500.00</b>

#### 2. Signalisation

2.1 Signal 2.59.1/2 (Zone 30/Ende 30)	Stk.	11	200	2'200.00
2.2 Weitere Signale (Anpassungen, Entfernung)	Stk.	20	100	2'000.00
2.3 Signalständer und Rohrahmen	Stk.	3	1000	3'000.00
2.4 Rack	Stk.	8	2300	18'400.00
2.5 Montage in Rahmen	Stk.	31	15	500.00
2.6 Poller	Stk.	9	750	7'000.00
<b>Total:</b>				<b>Fr 33'100.00</b>

#### 3. Signalisation Einbauen

3.1 Installation				1'000.00
3.2 Versetzen Signalarack	Stk.	8	500	4'000.00
3.3 Versetzen Signalständer	Stk.	3	400	1'200.00
3.4 Demontieren Parkverbot	Stk.	25	50	1'300.00
3.5 Versetzen Poller	Stk.	9	450	4'100.00
3.6 Montage in Fundamente	Stk.	20	100	2'000.00
<b>Total:</b>				<b>Fr 13'600.00</b>

**Total:**

Fr 80'200.00

**Mwst.**

Fr 6'400.00

**Total Kosten ohne bauliche Massnahmen**

**Total: rund**

**Fr 87'000.00**

#### 4. Bauliche Massnahmen (je nach Ausführung)

4.1 Installation				
4.2 Belagskissen (BerlinerKissen)	Stk.	7	4500	32'000.00
4.3 Kreuzungsanpassung/Aufhebung Trottoirüberfahrt	Stk.	0	45000	0.00
4.4 Betonelemente inkl. Elemente versetzen und anpflanzen	Stk.	6	3000	18'000.00
4.5 Schwelle	Stk.	2	10000	20'000.00
<b>Total:</b>				<b>Fr 70'000.00</b>

**Total:**

Fr 70'000.00

**Mwst.**

Fr 5'600.00

**Baukosten Total:**

**Total: rund**

**Fr 76'000.00**

#### Zwischentotal (Baukosten und Signalisation):

**Fr 163'000.00**

**Gutachten**

**Fr 14'500.00**

**Verfahren (Mittwirkung - Verfügung/Festsetzung) ca. 10%**

**Fr 16'500.00**

**Planung und Begleitung Umsetzung ca. 20%**

**Fr 33'000.00**

**Administration/Vermessung ca. 10%**

**Fr 16'500.00**

**Unvorhergesehenes / Rundung ca. 10%**

**Fr 16'500.00**

**Kosten / Reserve aufgrund Nichteinbezug Neugutstrasse**

**Fr 20'000.00**

**Baukosten Gesamttotal inkl. Gutachten**

**Fr 280'000.00**

## Abgrenzung der Kostenschätzung

Die Kostenschätzung bezieht sich bezüglich Anzahl baulicher und signalisatorischer Massnahmen auf den derzeitigen Projektstand (27.9.2012). Allfällige Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen von Massnahmentypen oder Standorten, welche sich aufgrund der öffentlichen Auflage ergeben, die durch die Kantonspolizei im Rahmen der Verfügung verlangt werden oder welche im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen, sind nicht in der Kostenschätzung berücksichtigt. Ebenso wenig sind bauliche Anpassungen enthalten die aufgrund von Synergien gleichzeitig umgesetzt werden könnten (z.B. Auffrischung bestehende Parkplatzmarkierungen, Anpassungen der Randabschlüsse, Entwässerung, Schachtdeckel usw.).

Es wurde von den im Anhang des vorliegenden Gutachtens dargestellten Massnahmentypen ausgegangen (Beilagepläne vom 27.9.2012). Bei der Markierung wurde vom üblichen Standartverfahren und von Markierungsarbeiten bei Trockenheit ausgegangen. Bei der Demarkierung bezieht sich die Kostenschätzung darauf, dass sämtliche Arbeiten durch das Markierungsunternehmen gemacht werden können (keine Belagsfräsearbeiten).

Die Einheitspreise wurden anhand von Offerten verschiedener Unternehmer abgeschätzt (Konkurrenzverfahren Herbst 2011). Die dargestellten Kosten für die Bauarbeiten entsprechen eher dem unteren Rahmen, da davon ausgegangen wurde dass möglichst viele Arbeiten durch das Signalisationsunternehmen gemacht werden (Betonelemente, Versetzen Signalständer einfach etc.). Ausserdem entspricht dies einer Ausschreibung im Herbst und einer Umsetzung im Frühjahr wobei eine Ausführung ohne Etappierung vorgesehen ist.

## Folgekosten

Mit der Einführung der Tempo-30-Zonen werden Folgekosten anfallen. Im Bereich von baulichen Massnahmen werden für die Strassenreinigung und insbesondere den Winterdienst ein Mehraufwand und daher Mehrkosten entstehen. Allfällige Bepflanzungen müssen gepflegt werden. Für die Bodenmarkierungen fallen regelmässige Instandstellungsarbeiten an. Je nach gewähltem Verfahren (Kaltplastik, Markierungsfarbe) liegt die Lebensdauer der Bodenmarkierungen zwischen 1 bis 5 Jahren.

## 6. Beurteilung der Auswirkungen

### Gutes Kosten- / Nutzenverhältnis

Der Aufwand für die Signalisation und die flankierenden Massnahmen steht mit den angestrebten Zielen in einem angemessenen Verhältnis.

### Materielle Aspekte

Nachfolgend die wichtigsten Auswirkungen in Stichworten:

- Die Sicherheit und damit die Wohn- und Aufenthaltsqualität im Gebiet nehmen mit Tempo 30 zu.
- Gemäss Erfahrung mit Tempo 30 nimmt die Anzahl Unfälle, vor allem mit Schwerverletzten, ab.
- Sicherheitsdefizite (Schulwege, querende Wanderwege, schlecht einsehbare Eingänge) werden entschärft.
- Aufgrund der Signalisation Tempo 30 sind keine Auswirkungen infolge einer veränderten Fahrroutenwahl zu erwarten. Das Strassennetz bleibt nach wie vor durchgängig.
- Bei Schwellen und Kissen kann es zu gewissen Geräuschemissionen kommen.

### Rechtliche Aspekte

Folgende rechtliche Belange sind von Bedeutung:

- Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 30km/h.
- Fussgängerstreifen sind innerhalb der Zonen zu entfernen. Abweichende Festlegungen können nur in Absprache mit der Kantonspolizei erfolgen.
- Das Spielen im Strassenraum und fahrzeugähnliche Geräte sind – wie auch bei Generell 50 – nur auf verkehrsarmen Nebenstrassen gestattet.
- Im Unterschied zu Begegnungszonen haben Fahrzeuge in Tempo-30-Zonen nach wie vor Vortritt! Fussgänger dürfen aber die Fahrbahn überall queren.

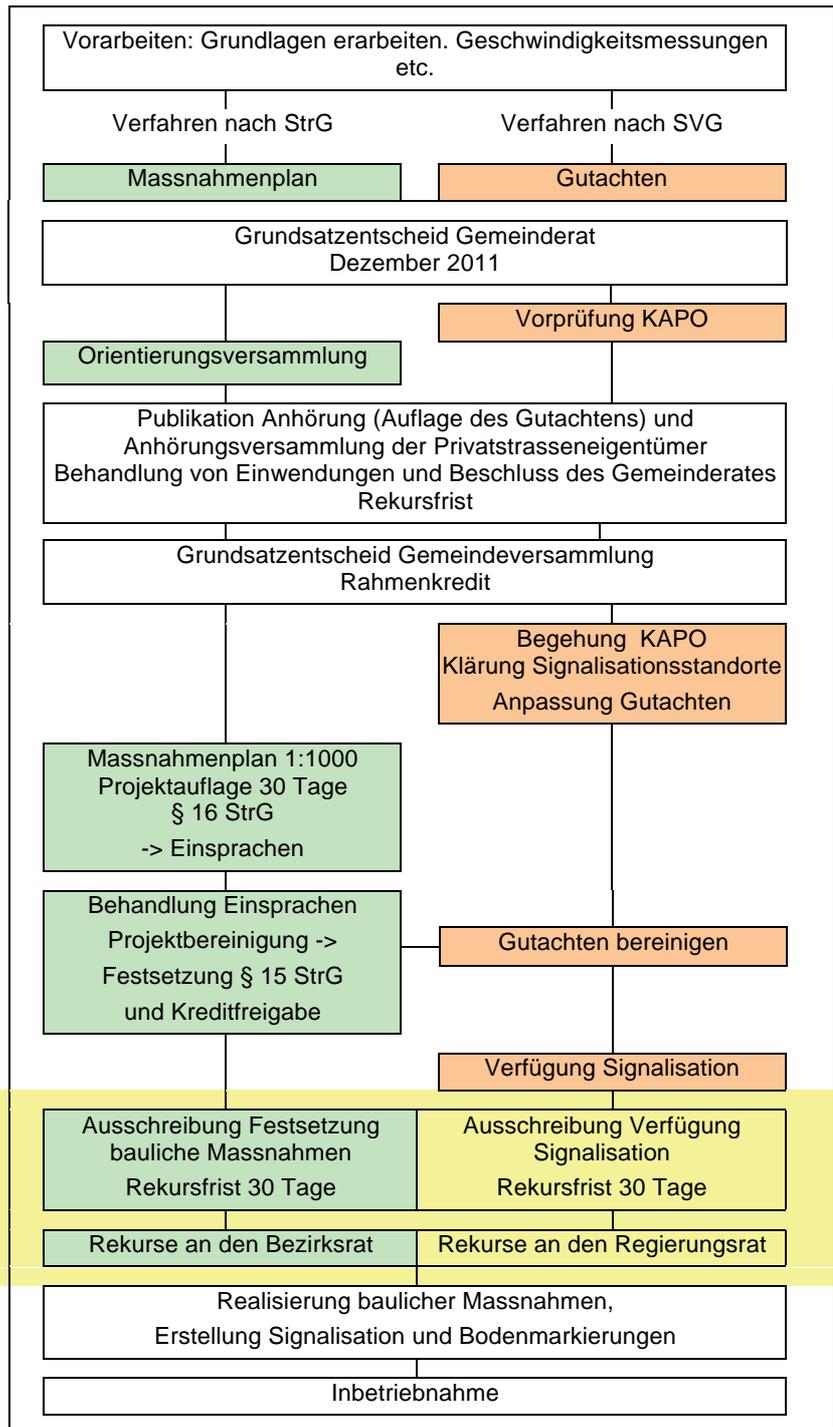
# 7. Planungs- und Verfahrensablauf

## 7.1 Verfahren

Vorgesehener Ablauf

Anhörung

Verfahrenskoordination



## 7.2 Planungsschritte

Für die Einführung der Tempo-30-Zone im Gebiet Oberengstringen zu ermöglichen, ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Grundsatzentscheid	Der Gemeinderat fällt aufgrund des vorliegenden Gutachtens den Grundsatzentscheid, ob die Einführung von Tempo 30 weiterverfolgt werden soll. Er verabschiedet das Gutachten zuhanden der Vorprüfung durch die KAPO, einer Orientierungsveranstaltung und der Anhörung der Privatstrasseneigentümer.
Vorprüfung KAPO	Das Gutachten und der Massnahmenplan werden der KAPO zur Vorprüfung eingereicht. Die KAPO beurteilt die vorgesehene Tempo-30-Zone und nimmt schriftlich Stellung.
Orientierungsveranstaltung	Für die Öffentlichkeit wird eine Orientierungsveranstaltung durchgeführt.
Anhörung	Für die Anhörung im Sinne von Art. 113 Signalisationsverordnung (SSV) findet eine Anhörungsveranstaltung und eine Publikation mit öffentlicher Auflage des Gutachtens statt. Eingehende Einwendungen werden behandelt (Gemeinderatsbeschluss)
Gemeinderat	Der Gemeinderat verabschiedet die Vorlage zu Handen der Gemeindeversammlung.
Gemeindeversammlung	Die Gemeindeversammlung entscheidet im Grundsatz über die Einführung von Tempo 30. Es ist ein Rahmenkredit zu genehmigen.  Bei einem Ja der Gemeindeversammlung zu Tempo 30 sind folgende Schritte vorzusehen:
Begehung KAPO	Die vorgeschlagenen Massnahmen werden an einer Begehung mit der KAPO und der zuständigen Person der Gemeinde erneut beraten. Die Standorte werden festgelegt. Aufgrund der Begehung wird das Gutachten und die Pläne 1:1000 bereinigt.
Öffentliche Auflage	Das Tempo-30-Gutachten samt Plänen wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und die Massnahmen werden soweit darstellbar vor Ort markiert.
Anpassungen aufgrund der öffentlichen Auflage	Aufgrund der Resultate der öffentlichen Auflage werden Anpassungen nötig sein. Diese sind gegebenenfalls mit der Kantonspolizei abzusprechen.

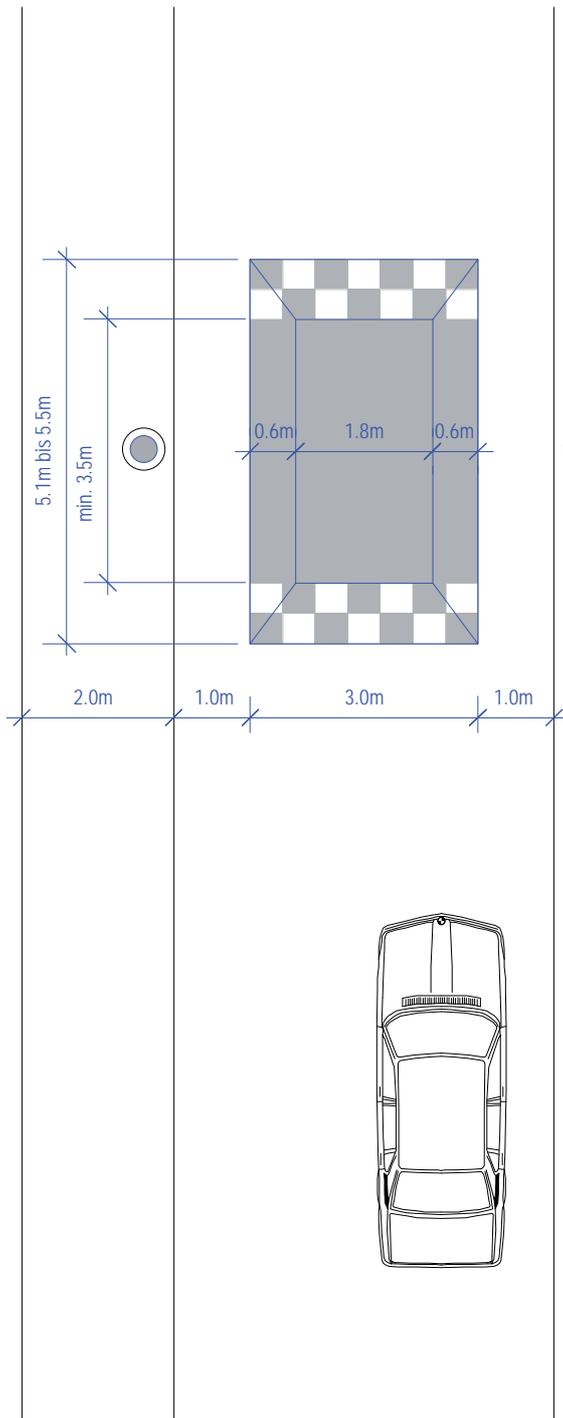
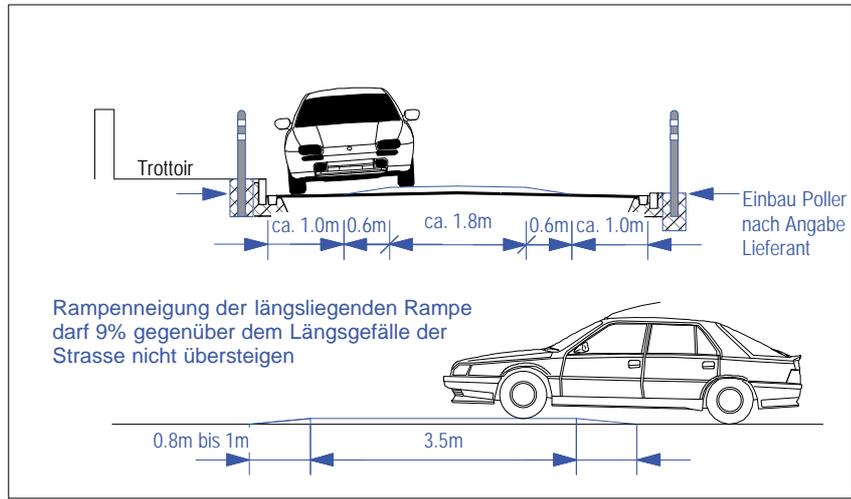
Festsetzung und Verfügung KAPO/DS	Die baulichen Massnahmen werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Tempo-30-Zone muss schliesslich durch die KAPO respektive die Sicherheitsdirektion (DS) verfügt werden.
Verfahrenskoordination	Die Verfügungen der KAPO und der Festsetzungsbeschluss der Gemeinde werden gleichzeitig publiziert.
Rekursfrist	Mit der Publikation der Verfügungen beginnt die Rekursfrist von 30 Tagen gegen die Verkehrsanordnung Tempo 30 zu laufen. Mit der Publikation des Festsetzungsbeschlusses beginnt gleichzeitig die Rekursfrist gegen die baulichen Massnahmen.
Submission und Umsetzung	Die Arbeiten werden gemäss Submissionsverordnung an die Unternehmer vergeben und in Absprache mit der KAPO umgesetzt.
Nachkontrolle	Ein Jahr nach der Einführung von Tempo 30 ist die gesetzlich notwendige Nachkontrolle durchzuführen. Allenfalls sind bauliche Ergänzungen notwendig.

## Anhang 1

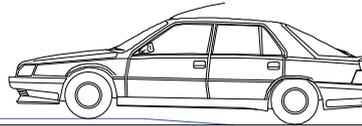
# Detailpläne

- Kissen
- Schwelle
- Signalstele 1:25
- Betonelement 1:25

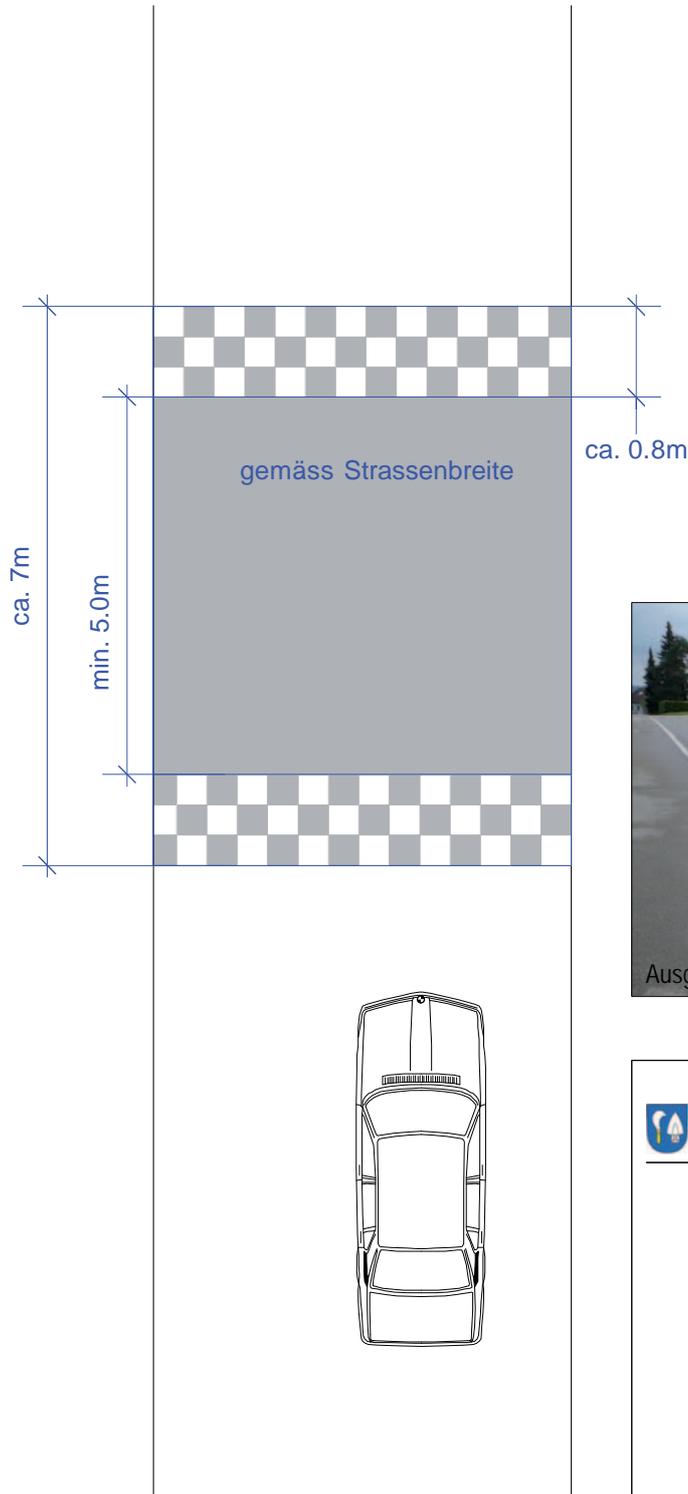






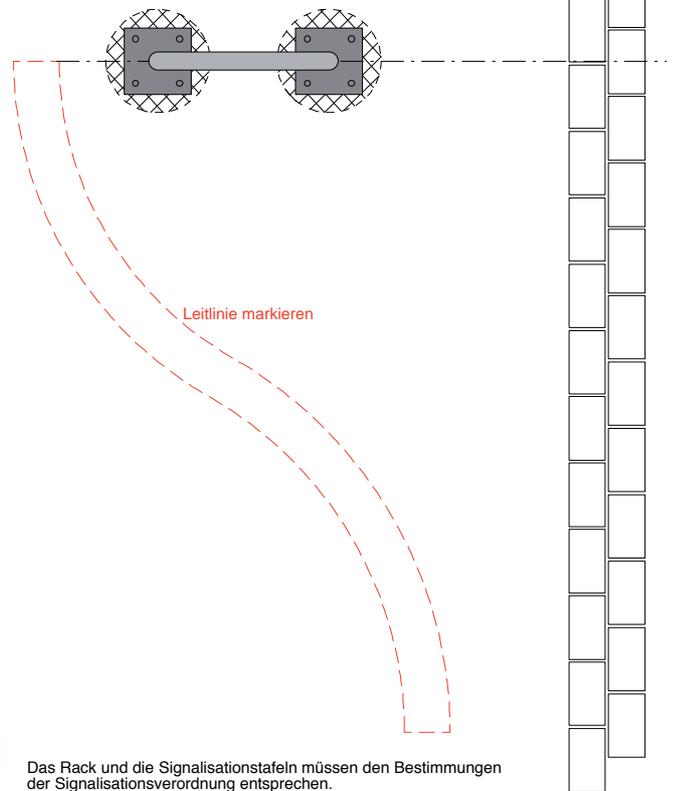
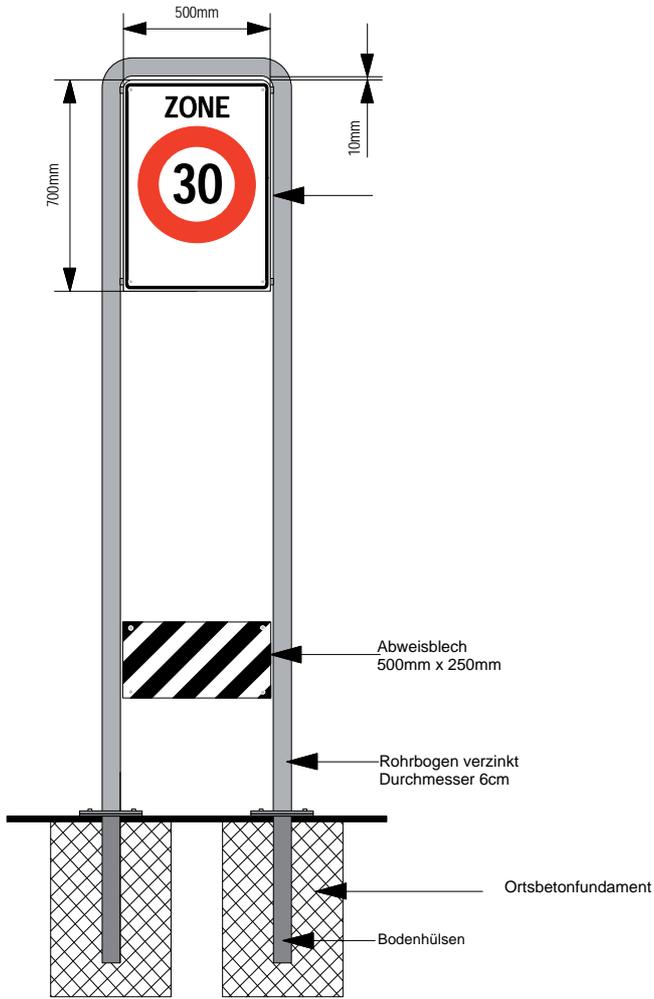


ca. 1°- 5° Winkel der längsliegenden Rampe gegenüber Strasse  
Rampenneigung der längsliegenden Rampe darf 9% gegenüber dem Längsgefälle der Strasse nicht übersteigen



Ausgeführtes Beispiel: Bassersdorf



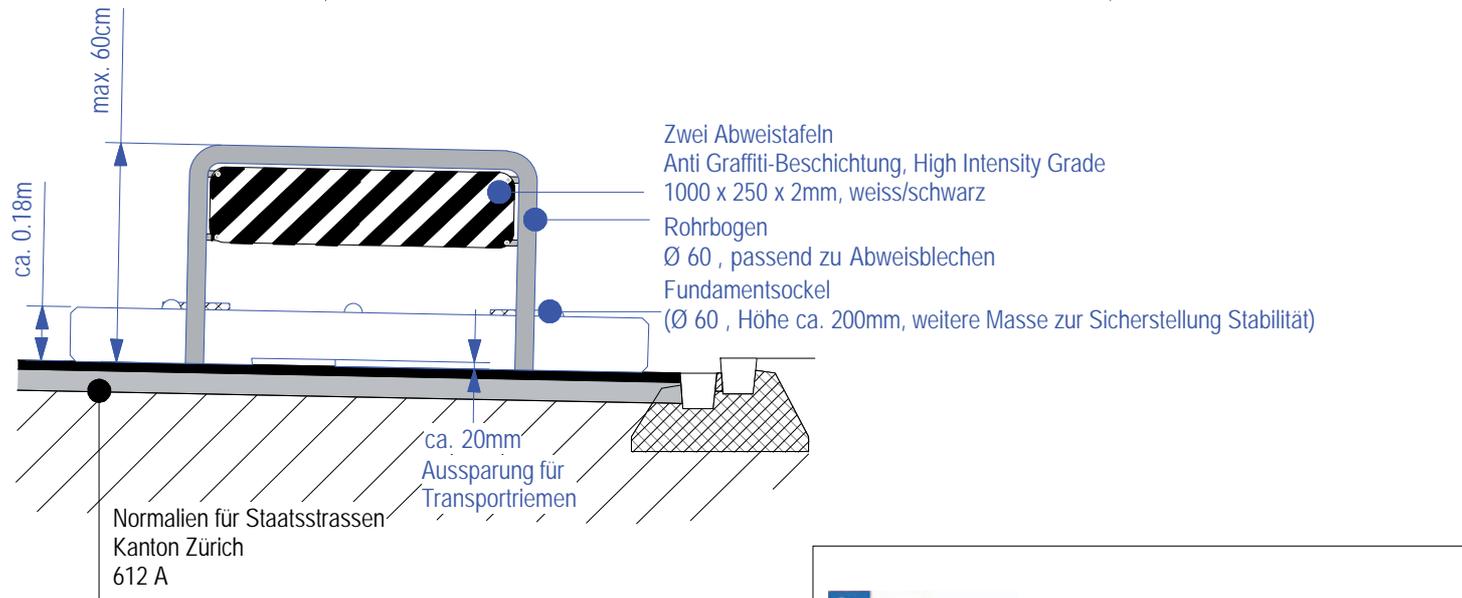
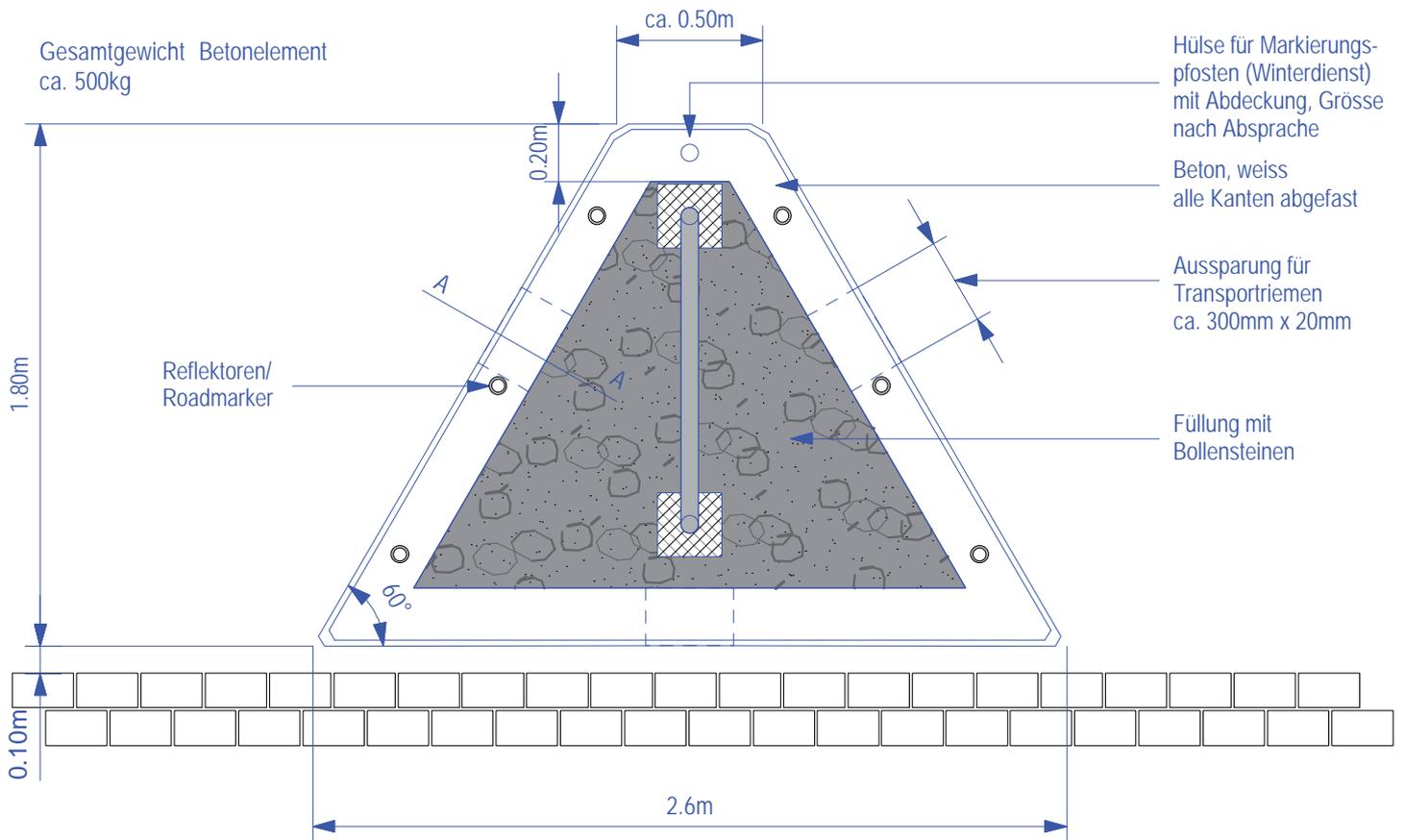


Das Rack und die Signalisationstafeln müssen den Bestimmungen der Signalisationsverordnung entsprechen.

## Detail Rack

Situation und Schnitt 1:25





# Einengung - Betonelement

1:25



## Anhang 2

# Auswertung Geschwindigkeitsmessungen



## Zusammenfassung Resultate

Strasse	Richtung	R	Messbeginn		Messende		Anzahl gemessene Fahrzeuge	Resultate					
			Tag	Dat	Zeit	Tag		Dat	Zeit	DTV	V50	V85	Vmax
Kirchweg 42	Zürcherstrasse	R1	Di.	22.02.11	20:00	Fr.	25.02.11	23:00	749	239.68	30	36	46
	Lanzrainstrasse	R2	Di.	22.02.11	20:00	Fr.	25.02.11	23:00	725	232	26	32	40
										470			
Kirchweg 115	Dorfstrasse	R1	Di.	22.02.11	19:00	Fr.	25.02.11	23:00	891	281.368	36	43	56
	Lanzrainstrasse	R2	Di.	22.02.11	19:00	Fr.	25.02.11	23:00	1079	340.737	33	40	60
										620			
Dorfstrasse	Zürcherstrasse	R1	Di.	22.02.11	20:00	Fr.	25.02.11	23:00	2917	933.44	36	44	64
	Kirchweg	R2	Di.	22.02.11	20:00	Fr.	25.02.11	23:00	2887	923.84	38	44	66
										1860			
Talstrasse	Dorfstrasse	R1	Sa.	26.02.11	00:00	Mo.	28.02.11	19:00	369	132.179	28	33	45
	Max Gubler Strasse	R2	Sa.	26.02.11	00:00	Mo.	28.02.11	19:00	353	126.448	31	37	54
										260			
Höngerstrasse	Talstrasse	R1	Sa.	26.02.11	00:00	Mo.	28.02.11	19:00	1822	652.657	34	42	66
	Zürcherstrasse	R2	Sa.	26.02.11	00:00	Mo.	28.02.11	19:00	2117	758.328	36	43	64
										1410			
Eggstrasse	Sackgasse	R1	Sa.	26.02.11	01:00	Mo.	28.02.11	19:00	662	240.727	42	50	65
	Rüthhofstrasse	R2	Sa.	26.02.11	01:00	Mo.	28.02.11	19:00	678	246.545	42	50	72
										490			

crmv

DTV = Durchschnittlicher Täglicher Verkehr (Anzahl Fahrzeuge die im Durchschnitt in 24h vorbeifahren)

## **2. Genehmigung des Parkierungskonzeptes „Parkierung auf öffentlichem Grund“ zur Parkplatz- bewirtschaftung mit einem Rahmenkredit von CHF 330 000.00**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf einen Antrag des Gemeinderates und im Sinne von Art. 12, Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

### **b e s c h l i e s s t :**

1. Das Parkierungskonzept „Parkieren auf öffentlichem Grund“ zur Parkplatzbewirtschaftung wird genehmigt.
2. Das Parkierungs- und Parkkartenreglement wird genehmigt.
3. Für die Realisierung der Parkplatzbewirtschaftung wird ein Rahmenkredit von CHF 330 000.00 gesprochen, indexiert nach Baukostenindex.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den zugehörigen Gebührentarif zu erlassen.

**Referentin:** Gemeinderätin Claudia Trüb, Sicherheitsvorsteherin

### **Ausgangslage**

In Oberengstringen herrscht an gewissen Strassen ein Mangel an Parkplätzen und die vorhandenen Parkplätze werden wegen der Nähe zur Stadt Zürich und dem Flughafen oft von Pendlern benutzt. Unsere Nachbargemeinden, die Stadt Zürich und Unterengstringen haben beide ein Parkregime. Der Gemeinderat hat beschlossen, das Problem durch eine Parkplatzbewirtschaftung zu lösen. Die Parkplatzbewirtschaftung ist auch Teil der Legislaturziele 2010-14. Die Parkplatzbewirtschaftung ist sachlich vom Projekt Tempo 30 getrennt, weshalb auch zu beiden Projekten separate Abstimmungen erfolgen. Sollte die Gemeindeversammlung jedoch beiden Projekten zustimmen, lassen sich Einsparungen bei der Signalisation erzielen. Die Parkplatzbewirtschaftung bezieht sich nur auf die Gemeindestrassen, die Privatstrassen sind davon nicht betroffen.

### **Erklärungen zum Vorgehen**

In Zusammenarbeit mit Anwohnern, der Kantonspolizei und dem Planungsbüro Suter von Känel Wild AG hat der Gemeinderat verschiedene

Lösungen erarbeitet. Im Mai 2011 und März 2012 fanden Informationsveranstaltungen und Diskussionsrunden mit interessierten Anwohnern statt. Unter Berücksichtigung der Wünsche von Anwohnern, der rechtlichen Aspekte und der Erfahrungen umliegender Gemeinden hat der Gemeinderat folgende Rahmenbedingungen festgelegt: Auf den weiss markierten Parkfeldern wird die Parkzeit zwischen Montag 07.00 Uhr und Samstag 19.00 Uhr auf 5 Stunden beschränkt. Die Parkzeit wird anhand von Parkscheiben kontrolliert. Wer länger als 5 Stunden parkieren möchte, muss eine Tageskarte kaufen. Anwohner und ortsansässige Geschäftsbetriebe können Monats- und Jahresparkkarten kaufen. Bei den Schul- und Sportanlagen Brunewiis, Allmend, altes Schulhaus und beim Parkplatz Zwischen den Hölzern werden Parkautomaten aufgestellt.

Die jährlich wiederkehrenden Kosten für Verwaltung, Kontrolle und Unterhalt betragen nach heutigem Stand ca. Fr. 115'000.-. Demgegenüber stehen Einnahmen aus Parkkartenverkauf und Ticketautomaten. Die Einnahmen sollten mindestens kostendeckend sein.

## **Antrag**

**Der Gemeinderat ersucht die Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.**

## Parkplatzbewirtschaftung / Parkierungskonzept

# Parkieren auf öffentlichem Grund



Inhaltsverzeichnis	1. Einleitung	3
	2. Rechtliche Rahmenbedingungen	5
	3. Bewirtschaftung von Parkplätzen	6
	3.1 Parkierungssysteme	6
	3.2 Weisse Parkfelder	7
	3.3 Blaue Zone	9
	3.4 Gelbe Parkfelder	10
	3.5 Markierungsvarianten und Signalisation	11
	4. Nachtparkgebühr	12
	5. Parkierung und Tempo-30	13
	6. Ziele und Handlungsfelder	14
	7. Konzept	15
	7.1 Geprüfte Varianten	15
	7.2 „Weisse Zone“ max. 5 h	16
	7.3 Besondere Standorte	21
	7.4 Standorte mit der Regelung „Parkieren gegen Gebühr“	22
	8. Hinweise zum Reglement	24
	9. Auswirkungen	25
	10. Zuständigkeiten	25
	11. Kosten	26

# 1. Einleitung

## Erste Entwürfe bestehen

Die Gemeinde Oberengstringen möchte die Parkplätze und die Parkfelder auf öffentlichem Grund bewirtschaften.

Anlass für die Überlegungen zur Parkplatzbewirtschaftung sind:

- In der Nacht sind zu wenige Parkplätze vorhanden. Eine Bewirtschaftung führt in der Regel dazu, dass weniger Fahrzeuge im Strassenraum abgestellt werden, da vermehrt wieder Garagen und private Parkplätze genutzt oder gemietet werden.
- Am Tag bestehen ebenfalls Defizite, da Parkplätze durch Pendler genutzt werden. Eine Bewirtschaftung führt dazu, dass diese Nutzung unterbunden werden kann.

Es wurden daher verschiedene Zeitdauern für eine Beschränkung der Parkdauer und auch die Option einer Nachtparkgebühr geprüft.

Das nun vorliegende Konzept wurde durch die Gemeinde als zweckmässigste Lösung beurteilt, um die angestrebten Ziele zu erreichen und die genannten Probleme anzugehen.

Das Konzept als Grundlage für eine Kreditvorlage an die Gemeindeversammlung

- legt das künftige Parkierungsregime fest
- und schätzt die Kosten für die Umsetzung ab.

## Parkierung und Tempo 30

Neben der Parkplatzbewirtschaftung wurde für den südlichen Teil der Gemeinde ein Gutachten Tempo 30 erarbeitet. Im Rahmen der Einführung von Tempo 30 sind Veränderungen der Parkplätze im Strassenraum vorgesehen.

Diese müssen in die Parkplatzbewirtschaftung einbezogen werden. Die Standorte der Signalisation für die Parkplatzbewirtschaftung sind wo möglich und sinnvoll auf die vorgesehenen Standorte von Tempo 30 abzustimmen.





## 3. Bewirtschaftung von Parkplätzen

### Parkraumbewirtschaftung allgemein

Mit einer Parkraumbewirtschaftung kann die Gemeinde auf dem öffentlichen Grund Einfluss auf die parkierten Fahrzeuge nehmen.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Parkieren ist nur zeitlich beschränkt erlaubt
- Parkieren ist nur für bestimmte Fahrzeugtypen (leichte oder schwere Motorfahrzeuge) erlaubt
- für das Parkieren wird eine Gebühr verlangt

Die Einführung der einzelnen Bewirtschaftungssysteme basiert auf der gesetzlichen Grundlage der Signalisationsverordnung (SSV). Gemäss Art. 79 Abs. 1 SSV können Parkfelder mit weissen, blauen oder gelben Linien markiert werden. Die Kapitel „3.1 bis 3.4“ umschreiben die gebräuchlichen und rechtlich zulässigen Parkierungssysteme.

Eine weitere Möglichkeit Einfluss auf parkierte Fahrzeuge zu nehmen ist das Erheben einer Nachtparkgebühr. Dies ist jedoch keine Parkraumbewirtschaftung im eigentlichen Sinne. Die Nachtparkgebühr ist eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes (gesteigerter Gemeingebrauch).

### 3.1 Parkierungssysteme

#### Markierung von öffentlichen Parkfeldern

Im nun folgenden Teil werden die möglichen Parkierungssysteme aufgezeigt und jeweils die Vor- bzw. Nachteile aufgelistet. Die Einführung der einzelnen Bewirtschaftungssysteme basiert auf der gesetzlichen Grundlage der Signalisationsverordnung (SSV). Gemäss Art. 79 Abs. 1 SSV können öffentliche Parkfelder mit weissen oder blauen Linien markiert werden.

## 3.2 Weisse Parkfelder

### Rechtsgrundlage

Die weissen Parkfelder stehen der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung. Für weisse Parkfelder können folgende Differenzierungen vorgenommen werden (SSV Art. 48, Art. 79 Abs. 1):

- A) Parkieren ohne Einschränkungen (keine Bewirtschaftung)
- B) Parkieren mit Angabe der maximal gestatteten Parkzeit
- C) Parkieren gegen Gebühr (in der Regel mit Parkuhr)

### A) Parkieren ohne Einschränkungen



Wenn keine weiteren Regelungen angegeben sind, kann das Fahrzeug innerhalb des markierten weissen Parkfeldes unentgeltlich und ohne zeitliche Begrenzung abgestellt werden. (keine Bewirtschaftung)

Vorteile	Nachteile
Kaum Kontrollaufwand	Zeitlich unbegrenztes Parkieren
Keine grossen Investitionen	Keine Einnahmen
Erstellung ist grundsätzlich überall möglich	Keinen Einfluss auf Nutzer

### B1) Parkieren mit Angabe der maximal gestatteten Parkzeit

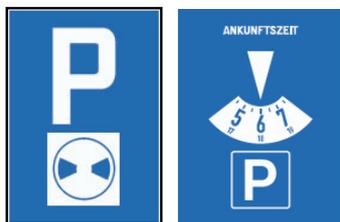


max 24h

Mit einer Zusatztafel kann das Parkieren auf weiss markierten Parkfeldern zeitlich begrenzt werden. Das Parkieren ist ebenfalls unentgeltlich.

Vorteile	Nachteile
Maximale Parkdauer kann festgelegt werden	Hoher Kontrollaufwand und teilweise schwierig zu handhabende Kontrolle
Keine grossen Investitionen	Keine Einnahmen
Erstellung ist grundsätzlich überall möglich	
Anwohnerbevorzugung möglich	

## B2) Parkieren mit Parkscheibe



Mo- Fr. 8-18 Uhr  
max 4h

Weisse Parkfelder können mit dem Signal „Parkieren mit Parkscheibe“ signalisiert werden. Mit Zusatztafel werden die Geltungsdauer sowie die maximale Parkzeit angegeben. Minimal muss die mögliche Parkzeit eine halbe Stunde betragen. Am Fahrzeug ist eine Parkscheibe anzubringen, welche die Ankunftszeit ausweist. Beim Parkieren muss die Parkscheibe auf den der Ankunftszeit nachfolgenden Strich eingestellt werden. Die Einstellung der Parkscheibe darf bis zur Wegfahrt nicht verstellt werden (SSV Art. 48 Abs. 2 lit. b und Abs. 4, Art. 79 Abs. 1).

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Parkieren kann mittels Reglement geregelt werden.</li> <li>Keine grossen Investitionen</li> <li>Erstellung ist grundsätzlich überall möglich</li> <li>Anwohnerbevorzugung möglich</li> <li>Einnahmen durch den Verkauf von Parkkarten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hoher Kontrollaufwand</li> <li>Im Strassenraum oft schwer verständlich</li> <li>Umfangreiche Signalisation (Zonensignalisation schwierig)</li> </ul>

## C) Parkieren gegen Gebühr

Das Signal „Parkieren gegen Gebühr“ kennzeichnet Parkfelder, auf denen Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen abgestellt werden dürfen.



4.20 Parkieren gegen Gebühr (Art. 48)

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> <li>Dauer der maximalen Parkierung kann festgelegt werden</li> <li>Erstellung ist grundsätzlich überall möglich</li> <li>Relativ hohe Erstinvestition, Einnahmen/Selbstfinanzierung</li> <li>Ausnahmebewilligungen für längere Parkdauer können erteilt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hoher Kontrollaufwand</li> <li>Kann Suchverkehr generieren</li> <li>Im Strassenraum für grossräumige Anwendung oft ungeeignet</li> </ul>

### Zentrale Parkuhr

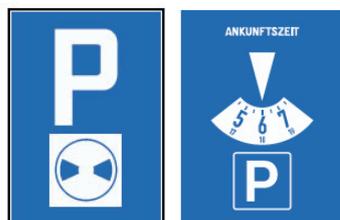
Die Gebührenerhebung kann mittels einer zentralen Parkuhr vorgenommen werden. Es besteht die Möglichkeit die Bezahlung aufgrund einer Parkfeldnummer vorzunehmen oder aber durch ein Ticket, welches hinter der Windschutzscheibe deponiert werden muss.



Vorteile	Nachteile
<p>Niedrigere Investitions- und Unterhaltskosten im Vergleich mit Schrankensystemen</p> <p>Weniger Platzverbrauch, da keine separate Ein- / Ausfahrt benötigt wird</p>	<p>Hoher Kontrollaufwand</p> <p>Parkzeit muss im Voraus bezahlt werden, es wird nicht nach der effektiven Zeit der Parkdauer bemessen</p>

## 3.3 Blaue Zone

### Rechtliche Grundlage



Bei einer Bewirtschaftung mit der Anordnung der Blauen Zone (Parkieren mit Parkscheibe ohne zusätzliche Anzeige einer zeitlichen Beschränkung) dürfen Fahrzeuge werktags bei einer Ankunft zwischen 8.00 und 18.00 Uhr während maximal 1.5 h (1 h plus Einstellen der Ankunftszeit auf den nachfolgenden Strich, über die Mittagszeit maximal 3 h) abgestellt werden. Die Bewirtschaftung beschränkt sich folglich auf die Zeit zwischen 8.00 und 19.00 Uhr. Am Fahrzeug ist eine Parkscheibe anzubringen, welche die Ankunftszeit ausweist. Die Parkfelder werden mit blauer Farbe markiert (SSV Art. 48 Abs. 2 lit. a und Abs. 4, Art. 79 Abs. 1 und 2).

Die Blaue Zone eignet sich in der Regel hauptsächlich in urbaneren Gebieten oder in Zentrumsgebieten wo ein reger Wechsel auf den Abstellflächen erwünscht ist.

### A) Parkieren zeitlich eingeschränkt

Die Fahrzeuge können unentgeltlich gemäss den zeitlichen Vorgaben der Blauen Zonen abgestellt werden. Falls die Parkzeitbeschränkung auch an Sonn- und Feiertagen gelten soll, wird dies auf Zusatztafeln angegeben.

Vorteile	Nachteile
<p>Dauer der maximalen Parkierung ist festgelegt</p> <p>Keine grossen Investitionen</p> <p>Erstellung ist grundsätzlich überall möglich</p>	<p>Hoher Kontrollaufwand, in der Regel mehrmals pro Tag</p> <p>Keine Einnahmen</p> <p>Besuche über 1.5 h werden erschwert (nicht besucherfreundlich)</p>

## B) Priorisierung von Benutzergruppen



Anwohnerparkkarte (AP) in der Stadt Zürich

Mit Hilfe von Parkkarten können Ausnahmeregelungen getroffen werden. So können z.B. Anwohner eine Anwohnerparkkarte oder Geschäftstreibende und Auswärtige nach Massgabe des Parkkartenreglementes eine Parkkarte und Besucher eine Tagesparkkarte erwerben, die sie privilegiert, ihr Auto zeitlich unbeschränkt zu parkieren. Zu definieren ist, unter welchen Umständen eine entsprechende Parkkarte erhältlich ist (siehe Parkierungs- und Parkkartenreglement).

Vorteile	Nachteile
Dauer der maximalen Parkierung ist festgelegt	Hoher Kontrollaufwand, in der Regel mehrmals pro Tag
Keine grossen Investitionen	
Erstellung ist grundsätzlich überall möglich	
Einnahmen durch Verkauf von Parkkarten	
Ausschluss der Abgabe von Parkkarten für spezifizierte Fahrzeuge möglich	

## 3.4 Gelbe Parkfelder

### Rechtliche Grundlage

Gelb markierte Parkfelder stehen nur einem bestimmten Personenkreis zur Verfügung. Dies können beispielsweise Kunden oder Nutzer im Verkehr mit öffentlichen Einrichtungen sein (SSV Art. 79 Abs. 1). Gelbe Parkfelder sind im Strassenraum nicht möglich (öffentlicher Grund), sie können nur auf Privatgrund vorgesehen werden.



Parkieren nur im Verkehr mit der Apotheke gestattet

Vorteile	Nachteile
Zeitlich unbeschränktes Parkieren ist nur noch mit einer Bewilligung möglich	Keine Einnahmen
Es können verschiedene Parkzeiten eingeführt werden	
Erstellung ist auf Privatgrund grundsätzlich überall möglich	

### 3.5 Markierungsvarianten und Signalisation

Markierungsmöglichkeiten	<p>Für die Markierung von Parkfeldern im Strassenraum bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Markierung von Längsparkfeldern unterteilt</li><li>• Markierung von Längsparkfeldern nicht unterteilt</li><li>• Markierung von Zonenein- und -ausgängen</li></ul>
Längsparkfelder unterteilt	<p>Unterteilte Parkfelder haben den Vorteil, dass eine klare Parkierungsordnung vorgegeben ist und dass die Felder z.B. mit Nummern zur Erhebung von Gebühren versehen werden können. Zu geringe Abstände und Parkschäden kommen kaum vor.</p>
Längsparkfelder nicht unterteilt	<p>Werden Parkfelder nicht unterteilt, können in der Regel mehr Fahrzeuge auf weniger Raum abgestellt werden als bei unterteilten Feldern.</p>
Als Zone	<p>Das Parkregime Blaue Zone kann ergänzend am Eingang durch einen weiss/blauen Balken quer über die Strasse markiert werden. Leider gibt es keine offizielle Möglichkeit die Autofahrer im Innern eines Quartiers an dieses Parkregime zu erinnern. Das System wird vor allem in Zentrumsbereichen verwendet in Wohnquartieren ist es eher ungewohnt.</p>
Signalisationsmöglichkeiten	<p>Für die Signalisation bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einzelne Signalisation am Parkfeld</li><li>• Zonensignalisation</li></ul> <p>Die Zonensignalisation ist für „Parkverbot“, „Parkieren mit Parkscheibe“ und „Blaue Zone“ möglich. Sie gilt nur für den Strassenraum. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Tempo-30-Signalisation ergeben sich Kombinationsmöglichkeiten.</p> <p>Die Zonensignalisation „Parkieren mit Parkscheibe“ mit einer erhöhten max. Parkdauer erfordert weisse Parkfelder. Sie unterscheidet sich dadurch von der Blauen Zone, ist aber schwierig erkennbar durch die Nutzer.</p>

## 4. Nachtparkgebühr

### Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln kann die Gemeinde eine Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Nachtparkverordnung) erlassen. Privatstrassen können in diesem Zusammenhang nicht als öffentlichen Grund gelten.

### Nutzen der Nachtparkgebühr

Mittels Nachtparkgebühr kann unterbunden werden, dass der öffentliche Grund nachts als Gratisparkplatz verwendet wird. Die so genannte "Laternengarage" wird damit gebührenpflichtig, wenn der öffentliche Grund häufiger genutzt wird. Das einmalige Parkieren über Nacht ist gebührenfrei.

Vorteile	Nachteile
Die „übermässige“ Nutzung des öffentlichen Grundes wird kostenpflichtig	Auch hier ist ein gewisser, aber relativ geringer Kontrollaufwand vorhanden (min. 4 mal/Monat)
Es ist weder eine Signalisation noch die Markierung von Parkfeldern nötig	Die Gebühr kann nur für das nächtliche Parkieren erhoben werden und nur wenn das Parkieren einen gesteigerten Gemeingebrauch darstellt (d.h. einmaliges Nachtparkieren kann nicht gebührenpflichtig sein)
Erstellung ist grundsätzlich überall möglich, auch die Kombination mit Parkierungsregelungen (z.B. Blaue Zone oder „Weisse Zone“) ist denkbar.	

### Nachtdauer

Die Nachtdauer kann in der „Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren“ festgelegt werden.

### Definition „gesteigerter Gemeingebrauch“

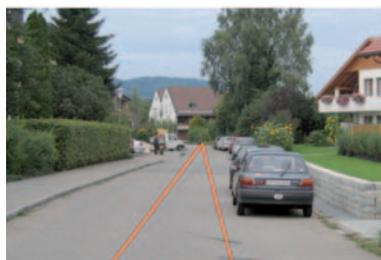
Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn ein Fahrzeug regelmässig nachts auf öffentlichem Grund abgestellt wird. Ab wann der gesteigerte Gemeingebrauch vorliegt, ist eine Ermessensfrage. In verschiedenen bestehenden Beispielen von Nachtparkverordnungen wird von ca. 3 mal pro Monat ausgegangen. Ein gesteigerter Gemeingebrauch kann nicht bereits ab einem einmaligen Antreffen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund angenommen werden (Besucher etc.).

### Kontrolle

Die Kontrolle im Falle der Nachtparkgebühr erfolgt in der Regel über die Aufnahme der Kennzeichen der auf öffentlichem Grund abgestellten Fahrzeuge. Nach einer Startphase, bei welcher ein relativ hoher Aufwand zu erwarten ist, stellt sich normalerweise ein relativ geringer Kontrollaufwand ein.

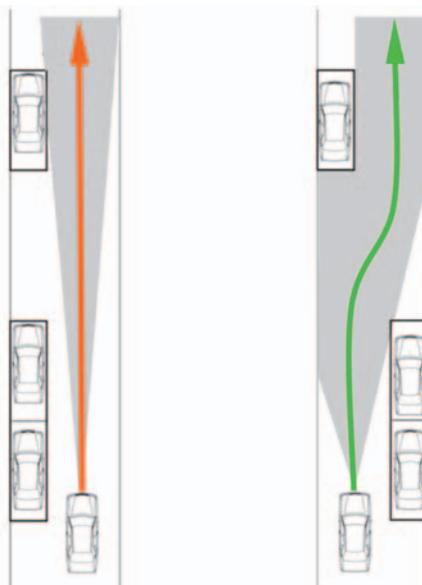
## 5. Parkierung und Tempo-30

Wechselseitige  
Einengungen



Insbesondere im Bereich von Tempo-30-Zonen kann als kostengünstige Verkehrsberuhigungsmassnahme zur Unterstützung des Tempo-30-Regimes eine wechselseitige Anordnung von Parkfeldern vorgesehen werden.

Wechselseitige Parkfelder können einen Beitrag zur Verkehrsberuhigung darstellen wenn sie genügend genutzt werden.



Weniger Parkraum wegen  
wechselseitiger Anordnung

Im Rahmen des Tempo-30-Gutachtens wurde an der Talstrasse und Rauchackerstrasse sowie im Bereich des Kirchwegs ein Wechsel von einseitigen zu wechselseitigen Parkplätzen vorgesehen. Dies führt einerseits zu einer Verringerung des Parkraumangebotes und andererseits voraussichtlich zu einer Erhöhung des Parkplatzdrucks.

Mehr Parkraum wegen  
Aufhebung von Parkverboten

Im Rahmen des Tempo-30-Gutachtens wurden hauptsächlich an der Talstrasse und der Höneggerstrasse eine Aufhebung des Parkverbotes und eine Markierung von neuen Feldern vorgesehen. Das Angebot an Parkraum wird daher weitgehend aufrechterhalten.

## 6. Ziele und Handlungsfelder

### Generelle Ziele

- Die Parkierungsregelung soll:
  - für die Benutzer verständlich und klar sein
  - einfach im Vollzug sein
- Das dauernde, kostenlose Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund ist aus Gründen der Gleichbehandlung stossend. Wird öffentlicher Grund für das Dauerparkieren benutzt, soll dies kostenpflichtig sein. Die Gebühr soll die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und den Vollzug decken.
- Parkplatzsuchverkehr ist zu vermeiden. Das Parkplatzangebot sollte möglichst dem Parkplatzbedarf entsprechen.
- Grundsätzlich wird eine Gleichbehandlung aller Benutzer des öffentlichen Grundes angestrebt. Die Anwohner von Oberengstringen sollen jedoch klar bevorzugt werden.

### Ziele für die Wohnquartiere

- Die Parkfelder im Strassenraum sollen in erster Linie den Anwohnern und deren Besuchern zur Verfügung stehen.
- Für die Anwohner soll gegenüber heute mehr freier Parkraum zur Verfügung stehen.
- Längeres Fremdparkieren insbesondere durch Pendler in den Quartieren soll vermieden werden.
- Die Anordnung der Parkfelder soll einen Beitrag zur Verkehrsberuhigung (Tempo 30) in den Wohnquartieren leisten.

## 7. Konzept

### 7.1 Geprüfte Varianten

#### Drei Varianten

Folgende Varianten wurden geprüft:

- Variante 1: weisse Parkfelder mit zeitlicher Beschränkung (Parkieren mit Parkscheibe) max. 4 h tagsüber
- Variante 2: weisse Parkfelder mit zeitlicher Beschränkung tagsüber (Parkieren mit Parkscheibe) und Nachtparkgebühr
- Variante 3: weisse Parkfelder mit zeitlicher Beschränkung (Parkieren mit Parkscheibe) max. 5 h Tag und Nacht von Montag 7.00 bis Samstag 19.00 Uhr (ausgenommen Sonntage und Feiertage)

#### Variante 1

Die zeitliche Beschränkung tagsüber auf 4 Stunden wurde durch die KAPO vorgeschlagen. Sie hat den Vorteil, dass das Abstellen von Fahrzeugen durch Pendler Richtung Stadt Zürich vermieden werden kann und dass gleichzeitig Besucher von Anwohnern insbesondere am Abend oder bei unerwarteten Übernachtungen (z.B. wegen Alkohol) nicht eingeschränkt sind.

Da jedoch insbesondere nachts ein hoher Parkdruck besteht, wird ein Verzicht auf eine Bewirtschaftung in der Nacht durch die Gemeinde als unzureichend beurteilt, so dass die Variante verworfen werden musste.

#### Variante 2

Die Kombination von zeitlicher Beschränkung tagsüber und Nachtparkgebühr wurde als zu aufwendig im Vollzug und zu schwer verständlich beurteilt und daher verworfen.

#### Variante 3

Die Variante weisse Parkfelder mit zeitlicher Beschränkung max. 5 h Tag und Nacht von Montag 7.00 bis Samstag 19.00 Uhr (ausgenommen Sonntage und Feiertage) wird weiterverfolgt.

Die Gemeinde beurteilt die Einführung der Bewirtschaftung „Parkieren mit Parkscheibe max. 5 h“ und die Bevorzugung von Anwohnern mittels Parkkarte (so genannte „Weisse Zone“) als geeignetste Massnahme um die genannten Ziele zu erreichen.

## 7.2 „Weisse Zone“ max. 5 h

### Regelung

Die Parkfelder auf dem öffentlichen Grund von Oberengstringen werden in der Regel mit der Regelung „Parkieren mit Parkscheibe max. 5 h“ bewirtschaftet.

- Die maximale Parkzeit beträgt 5 h.  
D.h. Jedermann kann sein Fahrzeug während 5 h parkieren ohne dafür zahlen zu müssen. Im Fahrzeug ist die Parkscheibe anzubringen und auf die Ankunftszeit einzustellen.
- Die Parkzeitbeschränkung gilt von Montag 7.00 Uhr bis Samstag 19.00 Uhr tagsüber und nachts (24 h). Von der Bewirtschaftung ausgenommen sind Sonntage und allgemeine Feiertage.
- Anwohner, Beschäftigte sowie weitere Berechtigte können gegen Gebühr eine Monats-, 6-Monats- oder Jahresparkkarte lösen. Diese berechtigt den Inhaber, sein auf der Parkkarte bezeichnetes Fahrzeug unbeschränkt zu parkieren.
- Jedermann kann eine Tagesparkkarte beziehen. Für den Bezug der Tagesparkkarten wird ein Automat aufgestellt.

An besonderen Standorten kann von der allgemeinen Regelung abgewichen und eine auf den Standort zugeschnittene Regelung vorgesehen werden.

### Parkkartenzonen

Es wurde eine Unterteilung in zwei Parkkartenzonen geprüft. Im Sinne der Vereinfachung der Kontrolle und aufgrund des administrativen Aufwandes, wurde die Aufteilung jedoch verworfen und nur eine Zone (gesamtes Gemeindegebiet) vorgesehen. D.h. Berechtigte können eine Parkkarte erwerben und mit dieser auf den entsprechend signalisierten Parkfeldern und Parkplätzen im ganzen Gemeindegebiet parkieren.

### Parkkartenautomat

Um den Automobilisten den nötigen Zugang zu Tagesparkkarten zu ermöglichen, wird beim Gemeindehaus ein Parkkartenautomat vorgesehen.

### Zonensignalisation

Soweit dies möglich ist, erfolgt die Parkplatzsignalisation in der Form einer Zonensignalisation.

Anzustreben ist eine einfache Zonenabgrenzung, welche der Abgrenzung der Tempo-30-Zonen nach Möglichkeit entspricht. Aufgrund der Privatstrassen und der begrenzten Ausdehnung der Tempo-30-Zonen wird sich eine Unterscheidung der beiden Zonentypen nicht vermeiden lassen.

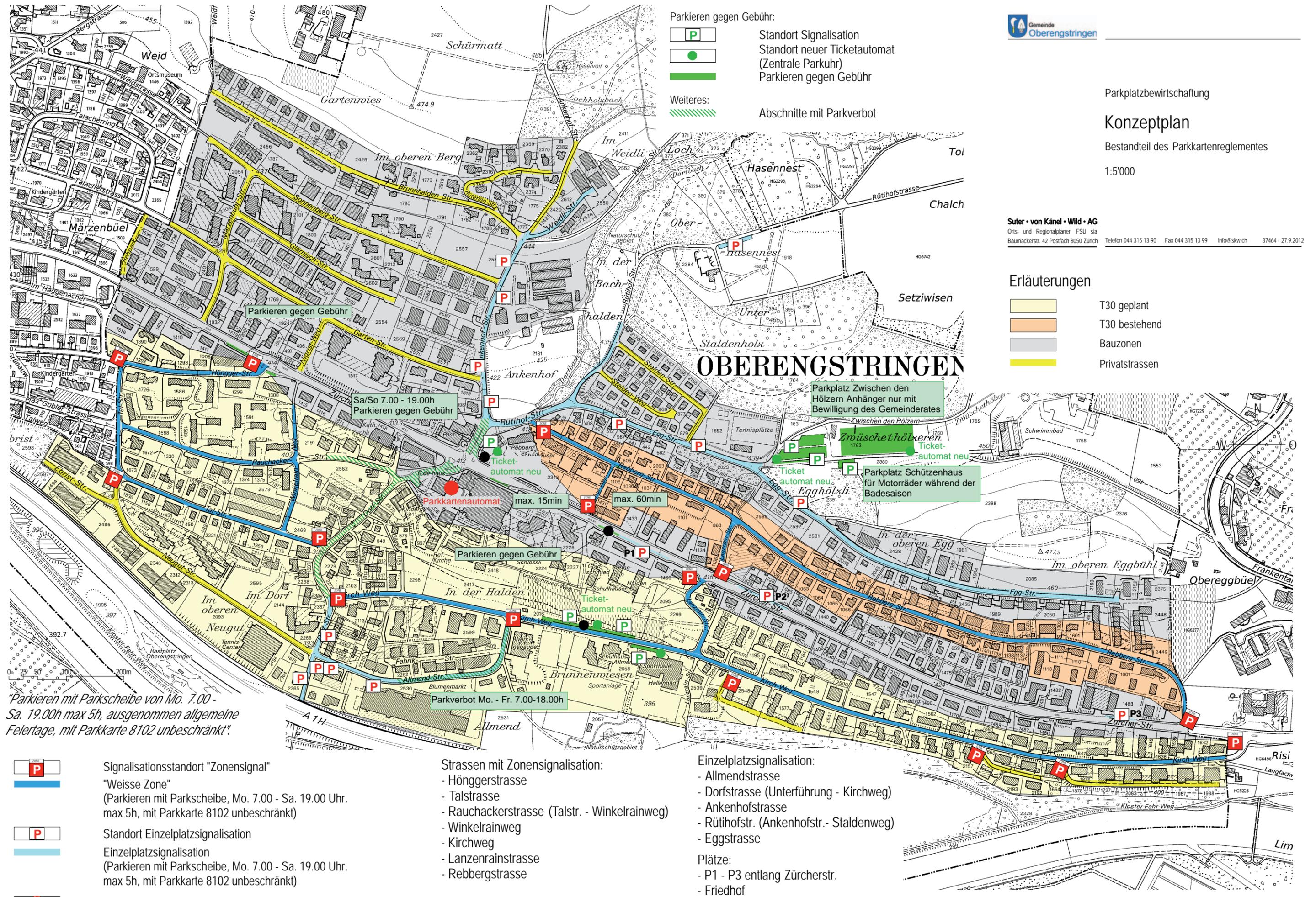
Einzelplatzsignalisation	Parkfelder ausserhalb von Zonensignalisationen werden einzeln signalisiert. Z.B. entlang der Zürcherstrasse befinden sich Parkfelder neben dem Strassenraum (Einzelplatzsignalisation). Ebenfalls müssen besondere Standorte einzeln signalisiert werden.
Angebot und Anordnung	Die Markierung der Parkfelder muss aufgrund der Bewirtschaftung an sich nicht verändert werden. In Bereichen wo gleichzeitig eine Umsetzung von Tempo 30 angegangen wird, wird jedoch eine wechselseitige Anordnung vorgesehen. Auf einigen Strassen werden zudem zusätzliche Parkfelder markiert.
Genauere Lage der Parkfelder	Wenn das Parkierungskonzept vom Gemeinderat verabschiedet wird und die Gemeindeversammlung der Bewirtschaftung zustimmt, erfolgt die Detailplanung in Zusammenarbeit mit der KAPO.
Flankierende Massnahmen bei den Parkfeldern	<p>Aufgrund des derzeit herrschenden Parkierungsdrucks werden bauliche Abschlüsse der Parkfelder zur Unterstützung der verkehrsberuhigenden Wirkung von Parkfeldern als vorerst nicht notwendig erachtet, sofern dies nicht durch die KAPO in Zusammenhang mit der Einführung von Tempo 30 gefordert wird.</p> <p>Sollte aufgrund der Bewirtschaftung der Parkierungsdruck derart abnehmen, dass die Parkfelder wenig besetzt sind, könnten bauliche Parkfeldabschlüsse im Rahmen einer allfälligen Nachrüstung zu Tempo 30 geprüft werden.</p>
Hinweis zur Anordnung und zu Geschwindigkeitsbeschränkungen	<p>Die „Weisse Zone“ ist unter dem heute geltenden Geschwindigkeitsregime (teilweise Tempo-30-Zone, teilweise generell 50 km/h) möglich.</p> <p>Die Einführung von Tempo 30 ist nicht Gegenstand dieses Parkierungskonzeptes. Für die Kostenschätzung wird aber davon ausgegangen, dass die Signalisation im Rahmen einer Umsetzung von Tempo 30 erfolgt.</p>
Konzeptplan	Nachfolgender Übersichtsplan zeigt die geplante „Weisse Zone“ auf dem Gemeindegebiet sowie die Privatstrassen.



Erläuterungen

- T30 geplant
- T30 bestehend
- Bauzonen
- Privatstrassen

- Parkieren gegen Gebühr:
- Standort Signalisation
  - Standort neuer Ticketautomat (Zentrale Parkuhr)
  - Parkieren gegen Gebühr
- Weiteres:
- Abschnitte mit Parkverbot



"Parkieren mit Parkscheibe von Mo. 7.00 - Sa. 19.00h max 5h, ausgenommen allgemeine Feiertage, mit Parkkarte 8102 unbeschränkt!"

- Signalisationsstandort "Zonensignal"
- "Weisse Zone" (Parkieren mit Parkscheibe, Mo. 7.00 - Sa. 19.00 Uhr. max 5h, mit Parkkarte 8102 unbeschränkt)
- Standort Einzelplatzsignalisation
- Einzelplatzsignalisation (Parkieren mit Parkscheibe, Mo. 7.00 - Sa. 19.00 Uhr. max 5h, mit Parkkarte 8102 unbeschränkt)
- Standort Parkkartenautomat

- Strassen mit Zonensignalisation:
- Höngerstrasse
  - Talstrasse
  - Rauchackerstrasse (Talstr. - Winkelrainweg)
  - Winkelrainweg
  - Kirchweg
  - Lanzenrainstrasse
  - Rebbergstrasse

- Einzelplatzsignalisation:
- Allmendstrasse
  - Dorfstrasse (Unterführung - Kirchweg)
  - Ankenhofstrasse
  - Rütihofstr. (Ankenhofstr. - Staldenweg)
  - Eggstrasse
- Plätze:
- P1 - P3 entlang Zürcherstr.
  - Friedhof

Parkplatz Zwischen den Hölzern Anhänger nur mit Bewilligung des Gemeinderates

Zwischen den Hölzern Ticketautomat neu

Parkplatz Schützenhaus für Motorräder während der Badesaison

Sa/So 7.00 - 19.00h Parkieren gegen Gebühr

Parkkartenautomat max. 15min

max. 60min

Parkverbot Mo. - Fr. 7.00-18.00h



## 7.3 Besondere Standorte

### Parkplatz Friedhof

Der Besuch des Friedhofs soll aus Pietätsgründen weiterhin zumindest für eine gewisse Zeit kostenlos sein. Durch die Übernahme der Regelung „Parkieren mit Parkscheibe, max. 5h Mo. 7.00 bis Samstag 19.00“ ist dies gewährleistet, so dass von der allgemeinen Regelung nicht abgewichen werden muss.

- Die maximale Parkzeit mit Parkscheibe beträgt 5h. D.h. jedermann kann sein Fahrzeug während 5h parkieren ohne dafür zahlen zu müssen. Im Fahrzeug ist die Parkscheibe anzubringen und auf die Ankunftszeit einzustellen. Die Mehrheit der auswärtigen Friedhofbesucher wird kaum länger als 5h auf dem Friedhof verbringen. Sollte ein längerer Aufenthalt gewünscht werden, kann beim Gemeindehaus eine Tagesparkkarte gelöst werden.
- Das Parkieren mit Parkkarte Oberengstringen ist unbeschränkt möglich.
- Bei speziellen Anlässen könnte die Signalisation abgedeckt werden.

### Rebbergstrasse

Die Rebbergstrasse befindet sich innerhalb der „Weissen Zone“, die im Bereich Rebbergstrasse 85-87 bestehende Parkzeitbeschränkung auf 1h ermöglicht das Parkieren bei der Arztpraxis. Sie soll daher beibehalten werden. Die genauen Signalisationsanforderungen, die sich daher ergeben sind mit der Kantonspolizei im Rahmen der Detailprojektierung zu klären.

### Dorfstrasse

Entlang der Dorfstrasse sind heute Parkverbote vorhanden. Der Strassenabschnitt soll neu in eine Tempo-30-Zone integriert werden. In diesem Zusammenhang müssen die diversen vorhandenen Fussgängerstreifen voraussichtlich entfernt werden. Ein Parkieren von Fahrzeugen ist aufgrund der Gewährleistung der Sichtdistanzen auf die Fussgängerübergänge nicht erwünscht. Es wird daher empfohlen die bestehenden Parkverbote zu belassen.

Die bestehenden Parkfelder im untersten Abschnitt hingegen sollen bewirtschaftet werden (Parkieren mit Parkscheibe max, 5h von Montag 7.00Uhr bis Samstag 19.00Uhr ausgenommen allgemeine Feiertage). Hier ist eine Einzelplatzsignalisation vorgesehen.

Allmendstrasse

Die heute vorhandenen Parkverbote Wochentags tagsüber gewährleisten das Manövrieren mit LKWs. An dieser Regelung soll festgehalten werden. Nachts und am Wochenende ist das Parkieren derzeit unbeschränkt erlaubt. Um hier eine Gleichbehandlung zu erzielen, sollen während dieser Zeiten (Mo-Fr. 18.00-7.00 sowie Samstag) auch hier die Parkplätze mit der Regelung „Parkieren mit Parkscheibe max. 5h“ bewirtschaftet werden. Es ist eine Einzelplatzsignalisation notwendig.

Parkplätze entlang  
Kantonsstrasse  
Nr. 22-26, 80-88, 91-93

Die Parkplätze entlang der Kantonsstrasse befinden sich auf der Parzelle des Kantons. Für die vorgesehene Bewirtschaftung „Parkieren mit Parkscheibe max. 5h vom Mo.7.00 bis Sa. 19.00Uhr, ausgenommen allgemeine Feiertage“ ist daher die Zustimmung des Kantons (Strasseneigentümer) einzuholen und eine entsprechende Vereinbarung für die Einnahmen zu treffen.

## 7.4 Standorte mit der Regelung „Parkieren gegen Gebühr“

Aufgrund der Situation soll an folgenden Standorten das Parkieren weiterhin oder nur noch gegen Gebühr zugelassen werden:

Parkplatz Allmend /  
Brunewiis

Auf den Parkplätzen im Bereich Allmend / Brunewiis soll nur noch gegen Gebühr parkiert werden dürfen. Es werden Ticketautomaten aufgestellt. Den Lehrern kann bei Bedarf eine Spezialbewilligung abgegeben werden, um ihnen ein längeres parkieren zu gestatten. Damit wird gewährleistet dass der Parkplatz für den vorgesehenen Zweck (Schule und Sportanlage) genutzt werden kann. Für besondere Anlässe wie Sportveranstaltungen und dergleichen, können die Signale abgedeckt oder eine vorübergehende Regelung getroffen werden.

altes Schulhaus

An der Regelung der Parkierung beim Alten Schulhaus wird weitgehend festgehalten. Von Mo. 0.00 Uhr bis Fr. 24.00 Uhr gilt ein Parkverbot zugunsten Berechtigter (Lehrer etc.). Samstags und Sonntags sollen die Parkplätze allen zugänglich sein. Es wird eine Bewirtschaftung Parkieren gegen Gebühr vorgesehen.

Zürcherstrasse Nr. 95, 149,  
113-125 - Zentrum & coop  
und Höneggerstrasse Nr. 1-3  
Chinesisches Zentrum

Die bestehende Bewirtschaftung der Parkfelder vor dem Zentrum an der Kantonsstrasse (gebührenpflichtige Parkfelder mit zentraler Parkuhr, max. 15min) und beim Coop (gebührenpflichtige Parkfelder mit zentraler Parkuhr, max. 60min) und beim Chinesischen Zentrum bleiben bestehen. Die bestehende Regelung fördert einen regen Wechsel auf diesen Feldern, von welchem nicht abgesehen werden sollte. Ein Parkieren von Fahrzeugen während 5h wird hier als unzweckmässig erachtet. Für die vorgesehene Ausdehnung der Bewirtschaftungsdauer an der Kantonsstrasse ist die Zustimmung des Kantons erforderlich.



Parkplatz Zwischen den  
Hölzern / Schwimmbad /  
Tennisclub

Der Parkplatz Zwischen den Hölzern wird in die Bewirtschaftung aufgenommen. Auch hier ist in Zukunft das Parkieren nur noch gegen Gebühr gestattet. Aufgrund der Grösse des Platzes werden zwei Ticketautomaten vorgesehen.

Auf dem Parkplatz Zwischen den Hölzern ist das Abstellen von Wohnwagen/Wohnmobilen mit Spezialbewilligung des Gemeinderates gestattet. An dieser Regelung wird festgehalten. Die zu diesem Zweck vorgesehenen Parkfelder müssen der Öffentlichkeit entzogen werden.



Parkplatz Schützenhaus

Die Regelung für die Badesaison wird beibehalten. Ansonsten spricht nichts dagegen, den Parkplatz ins Parkplatzbewirtschaftungsregime „Parkieren gegen Gebühr“ aufzunehmen.



## 8. Hinweise zum Reglement

Zweck	<p>Der Gemeindeversammlung wird das Parkkartenreglement zur Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>In diesem Reglement wird die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren mit „Parkkarte 8102“ geregelt. Der Erlass stützt sich auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes.</p>
Parkieren ohne zeitliche Einschränkung	<p>Wer eine Parkkarte besitzt, kann grundsätzlich unbeschränkt auf einem entsprechend signalisierten Parkfeld parkieren. Es besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes freies Parkfeld auf dem öffentlichen Grund.</p>
Berechtigte	<p>Alle Personen, die in der Gemeinde Oberengstringen wohnen (angemeldet sind) sowie Geschäftsbetriebe können für jeden auf ihren Namen immatrikulierten leichten Motorwagen und für gleichgestellte Fahrzeuge (Twike, Quads) eine Parkkarte erwerben. Die Parkkarten sind nicht übertragbar. Auf der Parkkarte wird die Kontrollschildnummer bezeichnet.</p> <p>Die Beschäftigten mit Arbeitsplatz in Oberengstringen können unabhängig vom Wohnort eine Parkkarte kaufen.</p> <p>Jedermann (z.B. Besucher und Handwerker) können Tageskarten beziehen. Dazu ist im Bereich des Gemeindehauses ein Automat vorgesehen.</p>
Geltungsbereich	<p>Der Geltungsbereich der Parkkarten ist in Art. 4.2 mittels Auflistung der betroffenen Strassen und Plätze und auf einem Übersichtsplan dargestellt, welcher integrierender Bestandteil des Parkkartenreglementes ist.</p>
Gültigkeitsdauer	<p>Es werden Tages-, Monats-, 6-Monats- und Jahres-Karten ausgestellt.</p>
Gebühr	<p>Die Höhe der Gebühr, die Berechtigten sowie der Vollzug sind in im Parkkartenreglement umschrieben. Das Reglement wird der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.</p>
„Parkieren gegen Gebühr“	<p>Wenn sich aufgrund der Situation zeigt, dass an einem Standort die Bewirtschaftung „Parkieren gegen Gebühr“ nicht mehr zweckmässig ist, werden die Parkfelder der Bewirtschaftung „Parkieren mit Parkscheibe max. 5h“ zugewiesen.</p>
Bezug	<p>Die Parkkarten können bei der Gemeinde bezogen werden. Die Tagesparkkarten können zudem am vorgesehenen Automaten bezogen werden. Ein elektronischer Bezug via Internet soll ebenfalls geprüft werden.</p>

## 9. Auswirkungen

Abnahme Parkdruck auf Gemeindestrassen	Durch die Bewirtschaftung der Parkplätze auf den Gemeindestrassen wird der Parkdruck auf den Gemeindestrassen tendenziell abnehmen, da vermehrt wieder private Parkplätze genutzt werden und da Fremdparkierer (Pendler) weitgehend ausgeschlossen werden können.
Auswirkungen auf Nutzer	<p>Die Parkkartenberechtigten (Anwohner, in Oberengstringen Beschäftigte etc.) können nach dem Erwerb der Parkkarte innerhalb des Geltungsbereichs weitgehend uneingeschränkt parkieren.</p> <p>Für Besucher von ausserhalb stellt die Bewirtschaftung eine Einschränkung dar, da z.B. ein Übernachten in Oberengstringen oder ein längerer Aufenthalt immer mit dem Aufwand des Kaufs einer Tagesparkkarte verbunden ist.</p>
Privatstrassen	Durch die Bewirtschaftung der Parkfelder auf den Gemeindestrassen wird tendenziell der Parkdruck auf den Parkfelder der Privatstrassen steigen.
Verwaltungs- und Kontrollaufwand	Für die Verwaltung entsteht ein gewisser Aufwand (Ausstellen der Parkkarten, Kontrolle Wohnsitz, Kontrolle bei Wegzug etc.). Damit die Bewirtschaftung funktioniert müssen Kontrollen stattfinden. Diese dürfen keine Regelmässigkeit aufweisen und sollten auch Nachts durchgeführt werden.

## 10. Zuständigkeiten

Gemeindeversammlung	Die Gemeindeversammlung ist für den Beschluss des Rahmenkredits und des Parkierungs- und Parkkartenreglements zuständig. Bei einem positiven Entscheid wird die Lage der Parkfelder und der Signalisation konkretisiert und umgesetzt.
Kantonspolizei	Sämtliche Signalisationen und Markierungen müssen durch die Kantonspolizei verfügt respektive bewilligt werden. Die Gemeinde hat einen entsprechenden Antrag zu stellen.
Gemeinde	<p>Die Gemeinde ist auch für die Umsetzung und den Vollzug (Kontrolle) der Parkierungsregelungen zuständig.</p> <p>Der Gemeinderat ist befugt Änderungen situativ vorzunehmen.</p>

# 11. Kosten

## Detailkonzept

Im Massnahmenplan T30 sind die neuen Signalstandorte sowie die bestehenden und gemäss Tempo-30-Gutachten neue vorgesehenen Parkfelder dargestellt, welche auf den Strassen weiss markiert werden. Die dargestellten Parkfelder und Signalisationsstandorte entsprechen der Beurteilung durch SKW und stellen die Grundlage für die Grobkostenschätzung als Basis für den Rahmenkredit dar.

Die Signalisationsstandorte sowie die Lage der neuen Parkfelder sind lediglich schematisch bezeichnet. Die genaue Lage wird in Zusammenarbeit mit der Kapo unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Sichtweiten, Befahrbarkeit etc.) festgelegt, sobald die Gemeindeversammlung dem vorliegenden Parkkartenreglement und dem Rahmenkredit für die Umsetzung zugestimmt hat. In diesem Zusammenhang können sich gewisse Veränderungen ergeben.

## Kostenschätzung

Die Kosten werden anhand von andernorts realisierten Massnahmen geschätzt (Kostenschätzung  $\pm 10\%$ )

### 1. Markierung

1.1 Parkplätze Demarkieren/Markieren ca.	Stk.			Siehe T30
1.2 Parkplätze Demarkieren/Markieren Reserve ca.	Stk.	50	200	10'000.00
<b>Total:</b>				<b>Fr 10'000.00</b>

### 2. Signalisation

2.1a Signal (Zone Parkieren mit Parkscheibe Anfang/Ende mit Zusatztext )	Stk.	36	250	9'000.00
2.1b Signal (Parkieren mit Parkscheibe mit Zusatztext )	Stk.	16	200	3'000.00
2.2 Weitere Signale (Anpassungen, Entfernung)	Stk.	35	150	5'000.00
2.3 Signalständer und Rohrahmen demontieren	Stk.	40	150	6'000.00
2.4 Signalisationständer Zone	Stk.	20	1000	20'000.00
2.5 Montage in Rahmen	Stk.	55	15	1'000.00
2.6 Signalständer Ergänzungen /Einzelplatzsignalisation	Stk.	19	1000	19'000.00
<b>Total:</b>				<b>Fr 63'000.00</b>

### 3. Signalisation Einbauen

3.1 Installation				1'000.00
3.2 Versetzen Signalisationständer Zone	Stk.	20	400	8'000.00
3.3 Versetzen Signalständer	Stk.	19	400	8'000.00
3.4 Demontieren Parkverbot (Weitere)	Stk.	15	50	1'000.00
3.5 Montage in Fundamente	Stk.	19	100	2'000.00
<b>Total:</b>				<b>Fr 12'000.00</b>
<b>Total:</b>				<b>Fr 85'000.00</b>
<b>Mwst.</b>				<b>Fr 7'000.00</b>
<b>Total Kosten Signalisation</b>	<b>Total:</b>			<b>Fr 92'000.00</b>

### 4. Kartenbezug

4.1 Parkkartenautomat (inkl. Versetzen/Fundament)	Stk.	1	25'000	25'000.00
4.2 Ticketautomat (inkl. Versetzen/Fundament) (neu)	Stk.	5	20'000	100'000.00
<b>Total:</b>				<b>Fr 125'000.00</b>

<b>Total (Baukosten und Signalisation):</b>				<b>Fr 217'000.00</b>
Konzept	gemäss Offerte 22.11.2010			Fr 7'000.00
Verfahren (Mittwirkung/Information) ca. 10%				Fr 22'000.00
Planung und Begleitung Umsetzung ca. 20%				Fr 41'000.00
Administration ca. 15%				Fr 32'000.00
Unvorhergesehenes / Rundung ca. 5%				Fr 11'000.00

<b>Gesamttotal Einführung</b>				<b>Fr 330'000.00</b>
-------------------------------	--	--	--	----------------------

## Abgrenzung der Kostenschätzung

Die Kostenschätzung bezieht sich bezüglich Anzahl Signalisationen und Markierungen gemäss derzeitigem Projektstand. Allfällige Anpassungen, Ergänzungen und Änderungen von Standorten, welche sich aufgrund weiterer Planungsarbeiten ergeben, die durch die Kantonspolizei verlangt werden oder welche im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen, sind nicht in der Kostenschätzung berücksichtigt.

Es wurde von üblichen Signalisationen, Standardmarkierungsverfahren und von Arbeiten bei Trockenheit ausgegangen. Bei der Demarkierung bezieht sich die Kostenschätzung darauf, dass sämtliche Arbeiten durch das Markierungsunternehmen gemacht werden können (keine Belagsfräsearbeiten).

Die Einheitspreise wurden anhand von Offerten verschiedener Unternehmer abgeschätzt (Konkurrenzverfahren Herbst 2011). Es wird davon ausgegangen, dass die meisten Arbeiten für die Umsetzung des Parkierungskonzeptes durch das Signalisationsunternehmen gemacht werden (Versetzen Signale etc.). Die Preise entsprechen einer Ausschreibung im Herbst und einer Umsetzung im Frühjahr wobei eine Ausführung ohne Etappierung vorgesehen ist.

## Folgekosten

Aufgrund der Parkplatzbewirtschaftung fallen jährlich wiederkehrende Kosten an. Diese sind abhängig von der Häufigkeit und dem Zeitpunkt von Kontrollen sowie von der Anzahl verkaufter Parkkarten. Es wird von folgenden Kosten ausgegangen:

	Kosten/Jahr
Kontrolle vor Ort:	ca. 15 x Monat ca. Fr. 50'000.- ca. 2 x Monat Nachts ca. Fr. 12'000.-
Verwaltung:	Verkauf /Erstellen Parkkarten/ Kontrolle Berechtigung / Bussen etc. ca. 15min/Tag und 30min/Parkkarte / Jahr ca. Fr. 23'000.-
Leerung / Wartung Automat und zusätzliche Ticketautomaten (evtl. Vandalenversicherung):	ca. 1 x Monat ca. 2h (x5) ca. Fr. 25'000.-
Unterhalt Signalisation:	Ersatz nach 5-10 Jahren ca. 5'000.-
Total/Jahr ca.:	ca. Fr. 115'000.-

## Einnahmen

Demgegenüber werden Einnahmen durch den Verkauf von Parkkarten sowie die zusätzlichen Ticketautomaten gemacht werden können.

## Rahmenkredit

**Einführung Fr. 330'000.-**

Die Gemeindeversammlung wird über diesen Rahmenkredit zur Umsetzung des Parkierungskonzeptes befinden.

Parkieren auf öffentlichem Grund

# Parkierungs- und Parkkartenreglement

## I. PARKIERUNGSREGLEMENT

Gestützt auf § 39 des Strassengesetzes vom 27. September 1981, Art. 25, Ziff. 3 sowie der Gemeindeordnung vom 1.3.2006 und dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Inhalt

Art. 1

Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen bis 3.5 Tonnen auf öffentlichem Grund inkl. Staatsstrasse. Für Lastwagen, Anhänger und Motorräder können keine Dauerparkkarten gelöst werden.

Zweck

Art. 2

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den öffentlichen Strassen des Gemeindegebietes wird im Sinne von Art. 3, Abs. 4 (Strassenverkehrsgesetz (SVG) und Art. 20, Abs. 2 Verkehrsregelverordnung (VRV) örtlich und zeitlich beschränkt und einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

Parkzeitbeschränkung

Art. 3

Öffentliche Abstellplätze können bewirtschaftet werden.

Die Bewirtschaftung erfolgt namentlich mittels Parkuhren und Ticketautomaten, Parkscheibenpflicht und der Abgabe einer „Parkkarte 8102“, welche ein zeitlich unbeschränktes Parkieren innerhalb der „Weissen Zonen“ von Oberengstringen ermöglicht.

Weisse Zonen

Art. 4

### **4.1 Allgemeines**

In den „Weissen Zonen“ gilt Parkscheibenpflicht. Das Parkieren von Fahrzeugen ohne „Parkkarte 8102“ richtet sich nach der Signalisationsverordnung Art. 48.

Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Die Signalisation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

#### **4.2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ist im Konzeptplan dargestellt, der integrierender Bestandteil dieses Reglements ist. Die „Weisse Zone“ von Oberengstringen umfasst folgende Strassen:

- Höneggerstrasse
- Talstrasse
- Rauchackerstrasse  
(Talstr. - Winkelrainweg)
- Winkelrainweg
- Rütihofstrasse  
(Ankenhofstr – Staldenweg)
- Kirchweg
- Rebbergstrasse
- Eggstrasse
- Schulweg
- Lanzrainstrasse

Die „Weisse Zone“ von Oberengstringen umfasst die Parkfelder an folgenden Strassen und folgende Plätze:

Parkfelder:

- Allmendstrasse
- Dorfstrasse
- Ankenhofstrasse

Parkplätze:

- P1 Zürcherstrasse Nr. 91-93 (Teil Richtung Zürich)
- P2 Zürcherstrasse Nr. 80-88
- P3 Zürcherstrasse Nr. 22-26
- Parkplatz Friedhof

### **4.3 Bewirtschaftungsdauer**

In den als „Weisse Zone“ bezeichneten Bereichen darf von Montag 7.00 bis Samstag 19.00 Uhr während max. 5 h parkiert werden. Von der Bewirtschaftung ausgenommen sind Sonntage und allgemeine Feiertage. Die Parkdauer für Inhaber der Parkkarte 8102 richtet sich nach dem Parkkartenreglement.

### **4.4 Parkkarte 8102**

Parkkarten 8102 werden nach Massgabe des Parkkartenreglements abgegeben.

## Gebührenpflichtige Parkplätze

### Art. 5

#### **5.1 Allgemeines**

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den auf der Parkuhr der Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen parkiert werden.

Für besondere Nutzergruppen (Tennisclub, Lehrer usw.) können auf Gesuch hin Spezialbewilligungen ausgestellt werden, welche das Parkieren ohne die Entrichtung der Parkbewilligung erlauben.

#### **5.2 Geltungsbereich**

Die gebührenpflichtigen Parkplätze sind in der Planbeilage bezeichnet. Sie befinden sich:

- an der Zürcherstrasse Nr. 113-125
- an der Zürcherstrasse Nr. 149 und Nr. 95
- vor den Häusern Nr. 1-3 Höggerstrasse
- im Bereich Zwischen den Hölzern/Schwimmbad/  
Schützenhaus
- im Bereich Allmend/Brunewiis
- im Bereich altes Schulhaus

#### **Art. 5.3 Parkgebühren**

Die Parkgebühren werden in einem gesonderten, durch den Gemeinderat zu erlassenden Gebührentarif festgehalten und auf der Parkuhr bezeichnet.

Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen, oder Gebühren pauschal erhoben werden.

Fremdvergabe von Aufgaben	<p>Art. 6 Der Gemeinderat kann Überwachungs- und Kontrollaufgaben an eine Privatorganisation übertragen.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 7 Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Oberengstringen geahndet.</p>
Vorbehalt	<p>Art. 8 Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 9 Das vorliegende Parkierungsreglement wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>
Änderungen	<p>Art. 10 Der Gemeinderat wird berechtigt Änderungen am Parkierungsreglement vorzunehmen:</p> <p>Die Parkgebühren gemäss Gebührentarif können durch den Gemeinderat jährlich angepasst werden.</p> <p>Sofern heutige Privatstrassen an die Gemeinde übergehen, kann der Gemeinderat den Geltungsbereich gemäss 4.2 auf diese Strassen ausdehnen.</p> <p>Der Gemeinderat kann ausserdem die Parkplätze gemäss Geltungsbereich „Parkieren gegen Gebühr“ (Art. 5.2) in den Geltungsbereich der „Weisse Zone“ gemäss Art. 4.2 überführen.</p>

## II. PARKKARTENREGLEMENT

Die Gemeinde Oberengstringen erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz das nachfolgende Parkkartenreglement.

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement bestimmt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der „Weisse Zone“ der Gemeinde Oberengstringen.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2 Der Geltungsbereich der Parkkarte 8102 richtet sich nach Art. 4.2 des Parkierungsreglementes.</p>
Berechtigung	<p>Art. 3 Die Parkkarte 8102 ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.  Sie berechtigt, den auf der Karte bezeichneten (Kontrollschild) leichten Motorwagen oder ein gleichgestelltes Fahrzeug (Twike, Quad) an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten der „Weissen Zone“ zeitlich unbeschränkt zu parkieren.  Die Parkkarte 8102 verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p>
Berechtigte	<p>Art. 4 In der Gemeinde Oberengstringen angemeldete <b>Einwohner</b> erhalten auf Gesuch hin für jeden auf ihren Namen und Adresse immatrikulierten Motorwagen gegen Gebühr eine „<b>Parkkarte 8102</b>“.  Einwohnern, deren Fahrzeug auswärts immatrikuliert ist, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin ebenfalls eine „<b>Parkkarte 8102</b>“ gegen Gebühr ausstellen.  In der Gemeinde Oberengstringen <b>ortsansässige Geschäftsbetriebe</b> erhalten auf Gesuch hin für jeden auf ihren Namen und Adresse immatrikulierten Motorwagen gegen Gebühr eine „<b>Parkkarte 8102</b>“.  Personen ohne Wohnsitz in Oberengstringen (<b>Auswärtige</b>), welche in Oberengstringen arbeiten, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin für leichte Motorwagen ebenfalls eine „<b>Parkkarte 8102</b>“ gegen Gebühr ausstellen.  Die „<b>Tagesparkkarte 8102</b>“ kann durch jedermann bezogen werden. Es dürfen maximal 3 Tagesparkkarten gleichzeitig im Fahrzeug aufgelegt werden.</p>

Ausstellung und Zuteilung	<p>Art. 5 Die Parkkarte 8102 wird auf Gesuch hin von der Einwohnerkontrolle ausgestellt, sofern die Berechtigung gemäss Art. 4 gegeben ist. Es ist Sache des Gesuchstellers, die Berechtigung mittels Meldeschein oder Arbeitsvertrag nachzuweisen.</p> <p>Tagesparkkarten 8102 werden einzeln oder blockweise (Block à 10 Tagesparkkarten 8102) ausgestellt. Der Benutzer hat die blanko abgegebenen Tagesparkkarten 8102 selbst auszufüllen. Auf der Vorderseite müssen das Datum, die Uhrzeit (Beginn der Parkdauer) und die Kontrollschild-Nummer gut lesbar eingetragen werden.</p>
Gültigkeitsdauer	<p>Art. 6 Die Parkkarten 8102 werden für die Dauer eines Kalenderjahres sowie für einen oder sechs Monate erteilt.</p> <p>Tagesparkkarten 8102 gelten für 24h ab dem auf der Parkkarte bezeichneten Zeitpunkt (Datum + Uhrzeit).</p>
Gebühren	<p>Art. 7 Die Parkkarte 8102 und die Tagesparkkarten sind kostenpflichtig. Die Kosten werden vom Gemeinderat in einem jährlich anpassbaren Gebührentarif festgesetzt.</p>
Rückgabe und Entzug der Parkkarte 8102	<p>Art. 8 Wer die Berechtigung gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte 8102 innert 14 Tagen der Ausgabestelle abzugeben. Bei Jahres- oder 6-Monatsparkkarten wird bei Rückgabe die nicht genutzte Anzahl Monate anteilmässig zurückerstattet (nur ganze Monate).</p> <p>Bei Tages- oder Monatsparkkarten ist keine Rückerstattung möglich.</p> <p>Die Parkkarte 8102 kann eingezogen werden, wenn die Rückgabe nicht innert der vorgeschriebenen Frist erfolgt. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 9 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten 8102 oder der Tagesparkkarten, werden - soweit nicht die Strafbestimmungen von Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung gelangen – nach den Vorschriften der Gemeinde Oberengstringen mit Busse bestraft. Der Gemeinderat ist für das Aussprechen von Bussen zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.</p>
Inkraftsetzung	<p>Art. 10 Das vorliegende Parkkartenreglement wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungs-Beschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.</p>



## Anhang: Gebührentarif

### Parkkarte 8102

Leichte Motorwagen bis 3,5t:

Berechtigte:	Tag [Fr.]	10 Tage* [Fr.]	Monat [Fr.]	6 Monate [Fr.]	Jahr [Fr.]
Anwohner	10.-	80.-	40.-	220.-	400.-
ortsansässige Geschäftsbetriebe	10.-	80.-	40.-	220.-	400.-
Auswärtige	10.-	80.-	-	-	-

\* (Block à 10 Tagesparkkarten)

### Parkgebühren

	Mo-Sa. 7.00 – 19.00 Uhr Max. 15 min	So. 7.00-19.00 Uhr unbeschränkt
Zentrum	0.50 Fr./15 min.	0.50 Fr.

	Mo.-Sa. 7.00-19.00 Uhr / Max. 60min	So. 7.00-19.00 Uhr unbeschränkt
Coop/Chinesisches Zentrum Zürcherstrasse 95	0.50 Fr.	0.50 Fr.

	Mo. 0.00 Uhr - Fr. 24.00 Uhr	Sa./So. 7.00 – 19.00 Uhr unbeschränkt
Altes Schulhaus	Parkverbot	0.50 Fr./h

	Mo.-So. 7.00-19.00
Zwischen den Hölzern/ Schwimmbad/Schützenhaus Allmend/Brunewiis	0.50 Fr./h



# Anhang: Planbeilage

(Verkleinerung)







### **3. Antrag des Gemeinderates auf Verlängerung des Darlehens an die Zentrum Oberengstringen AG**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf einen Antrag des Gemeinderates und in Anwendung von Art. 14, Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

#### **b e s c h l i e s s t :**

- a) Die Laufzeit des anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. November 2006 genehmigten zinslosen Darlehens über CHF 500 000.00 wird um weitere drei Jahre verlängert.
- b) Mit der Zentrum Oberengstringen AG wird eine Rückzahlung über 20 Jahre vereinbart, d.h. CHF 25 000.00 pro Jahr ab 2013.
- c) Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### **W e i s u n g**

**Referent:** Gemeinderat Jean Fritz Weber, Liegenschaftenvorstand

#### **Ausgangslage**

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. November 2006 genehmigte die Versammlung ein zinsloses Darlehen über CHF 500'000.00 an die Zentrum Oberengstringen AG für die Sanierungs-Projekte im „Zentrum“ mit der Auflage, das Geschäft in drei Jahren der Gemeindeversammlung erneut vorzulegen, zusammen mit bestimmten Rückzahlungs-Modalitäten. Per 08. Juni 2009 genehmigte der Souverän die weitere Verlängerung des zinslosen Darlehens um weitere drei Jahre (bis 2012).

Die Sicherstellung des zinslosen Darlehens erfolgte über die Errichtung eines Schuldbriefes im 3. Rang.

Inzwischen wurde mit der Zentrum Oberengstringen AG eine Strategie zur Refinanzierung des Darlehens ausgearbeitet, worin vorgesehen ist, das Darlehen über eine Laufzeit von 20 Jahren ab 2013 mit einer jährlichen Amortisation von CHF 25'000.00 zurückzuzahlen.

Das Zentrum ist derzeit vollvermietet.

**Der Gemeinderat ersucht die Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.**

#### **4. Genehmigung des Voranschlags der Gemeinde für das Jahr 2013 und Festsetzung des erforderlichen Steuerfusses.**

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf einen Antrag des Gemeinderates und im Sinne von Art. 13 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

#### **b e s c h l i e s s t**

- a) Der Voranschlag 2013 der Gemeinde wird genehmigt.
- b) Der Aufwandüberschuss von CHF 14'420'600.- in der Laufenden Rechnung wird wie folgt gedeckt:
  - I. CHF 14'595'000.- durch Bezug einer Steuer von 105 % (Vorjahr: 105 %)
  - II. CHF 174'400.- durch Einlage in das Eigenkapital.
- c) Dem Bezug einer Steuer von 105 % wird zugestimmt.
- d) Die Nettoinvestitionen betragen im Verwaltungsvermögen CHF 3'227'000.- und im Finanzvermögen CHF 460'000.-

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den vorliegenden Voranschlag 2013 zu genehmigen.

#### ***W e i s u n g***

**Referent:** Finanzvorstand J. Bruppacher



## Zusammenfassung

Der Voranschlag 2013 der Gemeinde Oberengstringen rechnet bei einem **Aufwand von 38'997'700 Franken** und einem **Ertrag von 39'172'100 Franken** mit einem **Ertragsüberschuss von 174'400 Franken** bei einem gegenüber Vorjahr **unveränderten Gemeinde-Steuerfuss von 105%**.

## Laufende Rechnung

### Aufwand

**0 Behörden und Verwaltung:** Der **Mehraufwand von 147'800 Franken** gegenüber Budget 2012 ist bestimmt vom *Mehraufwand von 139'000 Franken beim Personal* infolge der geplanten Erhöhung der Stellenprozente für Kanzlei und Steuerverwaltung.

**1 Rechtsschutz & Sicherheit:** Der budgetierte **Mehraufwand von 179'800 Franken** wird bestimmt durch die Mehraufwendungen für Rechtspflege, Vormundschaft und Feuerwehr. Bei der *Rechtspflege* beträgt der veranschlagte *Mehraufwand 52'200 Franken* wesentlich bedingt vom geringeren Aufwand für das Vermessungswerk und tieferen Gebührenertrag. Der Aufwand für *Vormundschaft erhöht sich um 93'600 Franken* infolge des Aufbaus und der Regionalisierung der Kindes- und Erwachsenenschutz-behörde (KESB).

**2 Bildung:** Im **Mehraufwand von 472'400 Franken** sind vor allem höhere Entschädigungen an den Kanton für Lehrerbesoldung enthalten. Dieser *Mehraufwand beträgt für den Kindergarten 32'000 Franken für die Primarschule 140'000 Franken und 25'000 Franken für die Oberstufe*. Infolge höherem Personalaufwand und tieferen Elternbeiträgen wird für den *Schülerclub (Hort) mit einem Mehraufwand von 40'200 Franken* gerechnet. *121'600 Franken Mehraufwand* ist für *baulichen Unterhalt bei den Schulliegenschaften* budgetiert. Weiter wird mit *Mehraufwand von insgesamt 141'400 Franken für Sonderschulung und Berufsbildung* gerechnet.

**3 Kultur:** Der **Mehraufwand von 10'450 Franken** wird wesentlich bestimmt durch den *11'500 Franken Mehraufwand für baulichen Unterhalt* für Rebhäuschen, Schützenhaus und für die Familiengärten.

**4 Gesundheit:** Der **Mehraufwand von 298'500 Franken** ist auf die höheren Aufwendungen für die Finanzierung der Alters- und Pflegeheime sowie auf den Mehraufwand für die Ambulante Krankenpflege (Spitex) zurückzuführen. Für *Langzeitpflege Alters- und Pflegeheime* ist ein *Mehraufwand von 241'000 Franken* veranschlagt und für *Langzeitpflege Spitex* wird mit einem um *79'000 Franken höheren Aufwand* gerechnet.

**5 Soziale Wohlfahrt:** Mit insgesamt *696'300 Franken höherem Aufwand* fällt die Steigerung gegenüber Budget 2012 massiv aus. Die Kostensteigerung resultiert hauptsächlich aus dem *Mehraufwand von 266'500 Franken für Zusatz- und Ergänzungsleistungen AHV/IV* sowie aus den *383'000 Franken Mehraufwand für gesetzliche wirtschaftliche Hilfe*.

**6 Verkehr:** Der **Minderaufwand von 114'000 Franken** ist bedingt von tieferem Aufwand bei den Gemeindestrassen und beim öffentlichen Verkehr. Der *Minderaufwand von 80'300 Franken bei Gemeindestrassen* wird bedingt vom tieferen Aufwand für Verbrauchs- und Betriebsmaterial und Anschaffungen sowie vom höheren Ertrag interner Verrechnungen. Der Aufwand für *Öffentlichen Verkehr* wird um *42'000 Franken tiefer* veranschlagt.

**7 Umwelt und Raumordnung:** Der Gesamtaufwand bewegt sich etwa auf dem Niveau Voranschlag 2012 und basiert auf veränderten Gebühren für Wasser, Kanalisation.



## Ertrag

**8 Volkswirtschaft:** Der **Mehrertrag von 10'600 Franken** ergibt sich aus der Gewinnbeteiligung ZKB und aus der Beteiligung an der Gasversorgung.

**9 Finanzen und Steuern:** Der **Mehrertrag von 1'841'300 Franken** ist wesentlich bestimmt von einem einmaligen höheren Ressourcenausgleich aus dem Finanzausgleich im Umfang von 2'191'100 Franken. Der Ertrag aus Gemeindesteuern ist um 574'500 Franken tiefer veranschlagt, bedingt vor allem durch den 420'000 Franken tieferen Ertrag aus Gemeindesteuern und 200'000 Franken höheren Grundstückgewinn. Der Mehrertrag beim Grundeigentum Finanzvermögen von 246'700 Franken ist auf geringerem Aufwand für Kapitaldienst, Anschaffungen und baulichen Unterhalt zurückzuführen sowie auf den grösseren Ertrag bei den Mietzinsen. Für Abschreibungen sind 1'417'000 Franken veranschlagt. Die mit dem Voranschlag 2012 initialisierte Vorfinanzierung „Optimierung und Sanierung der Primar-Schulanlagen“ wird erhöht mit einer Einlage von 1'700'000 Franken zu Lasten des Finanzaufwands.

## Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen betragen im **Verwaltungsvermögen (VV) 3'227'000 Franken** und **460'000 Franken im Finanzvermögen (FV)**. Die wesentlichen Posten darunter sind:

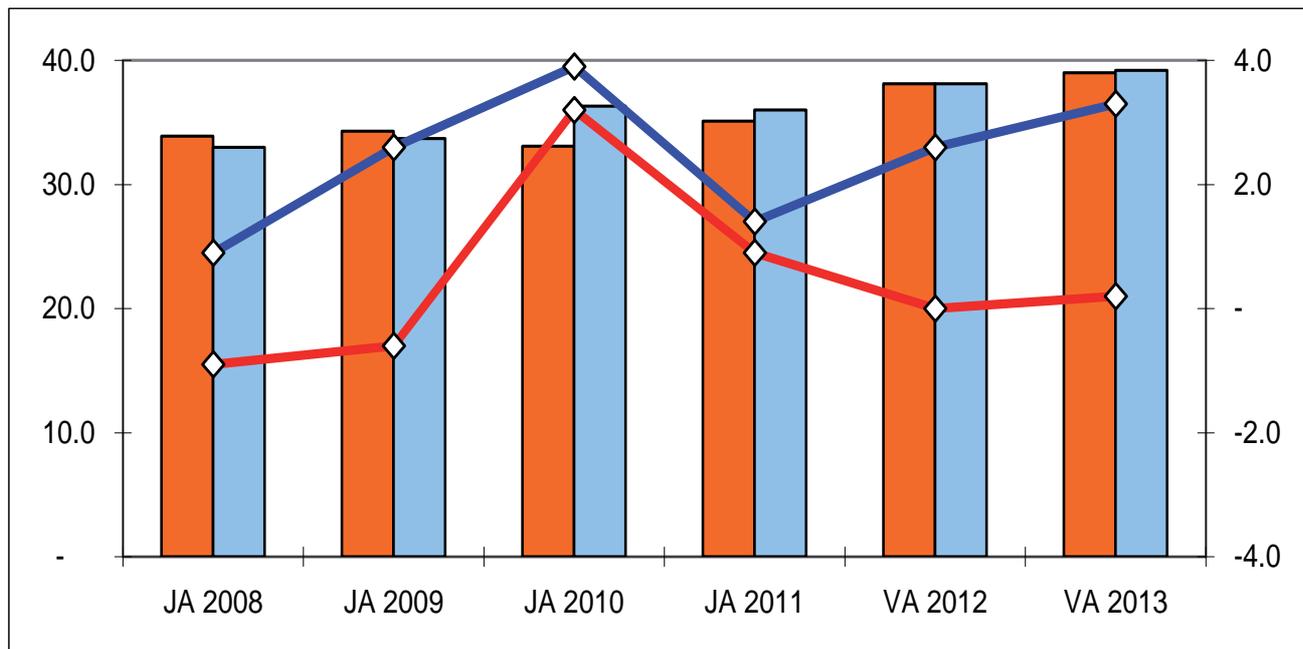
Verwaltungsvermögen (VV)		Betrag
<b>Behörden und Verwaltung</b>	Gemeindehaus / Sicherheitsmassnahmen und Lift	235'000
	Umbau Kanzlei und Steueramt	80'000
	Gemeindeverwaltung / Ersatz HW / Software KLIB	168'000
	Dorfzentrum / Baulicher Unterhalt & Saalbeleuchtung	320'000
	Dorfplatz / Sonnensegel und Planung	320'000
<b>Schulliegenschaften</b>	Baulicher Unterhalt an Schulanlagen	
	- Rebberg/Gubrist (RG)	300'000
	- Goldschmied-Sunnerai-Halde (GSH)	620'000
	- Allmend / Brunnenwies (AL/BR)	250'000
	Erneuerung EDV Software (RG; GSH, AL)	80'000
<b>Kultur und Freizeit</b>	Sportanlage Brunnenwies / Planung Erneuerung	70'000
<b>Verkehr &amp; Gemeindestrassen</b>	Parkplatzbewirtschaftung Gemeindestrassen	330'000
	Tempo 30 / Gemeinde Oberengstringen	280'000
	Buswartehalle Schlieren	48'000
	Zentrums-Kreuzung	100'000
	Beleuchtung Fussgängerstreifen	70'000
<b>Wasserwerk</b>	Unterhalt Leitungen Wasserversorgung	60'000
Finanzvermögen (FV)		Betrag
Grundeigentum Finanzvermögen	Sanierung Wohnungen Kirchweg 87 – 101	200'000
	Ausbau Tiefgarage Im Winkel	200'000
	Ausbau Mühleraum (alte Mühle)	60'000



**Laufende Rechnung / Erfolgsrechnung**

in Mio. CHF

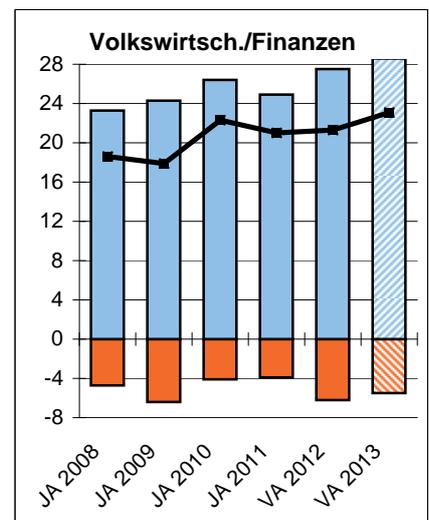
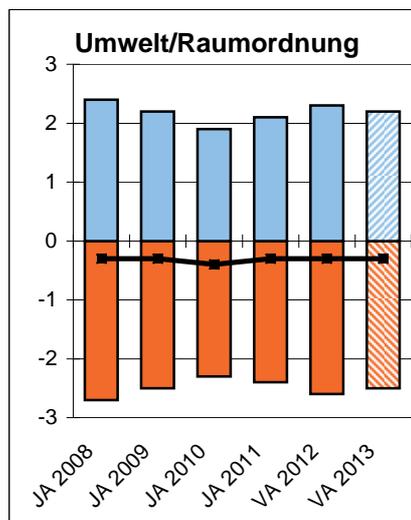
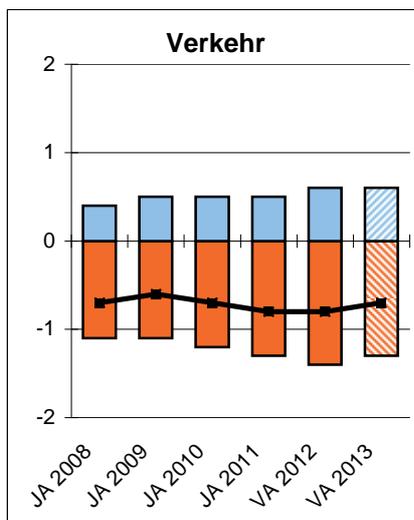
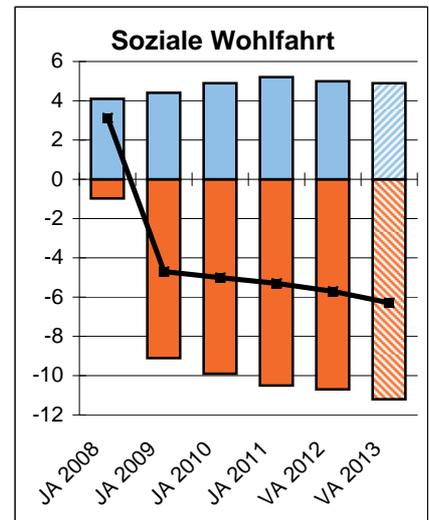
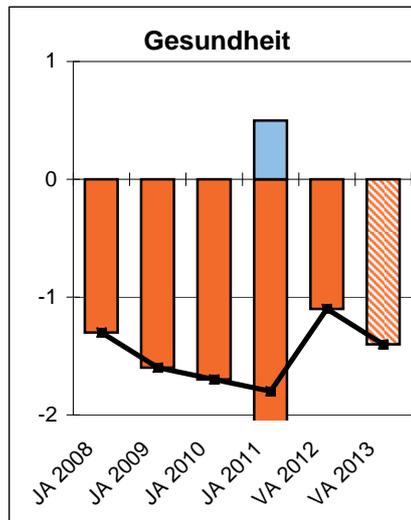
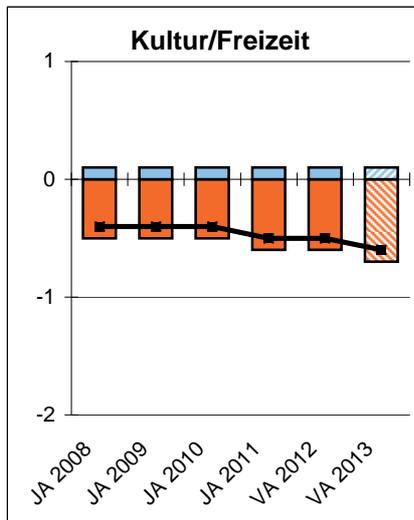
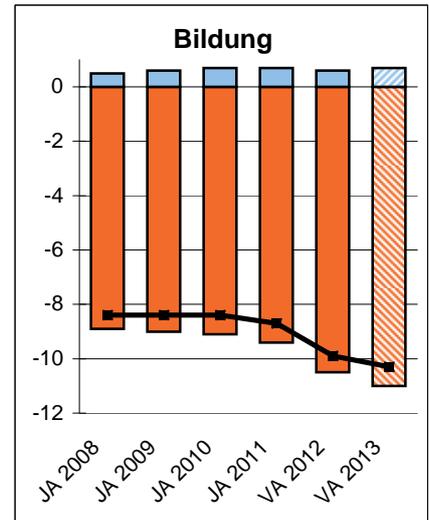
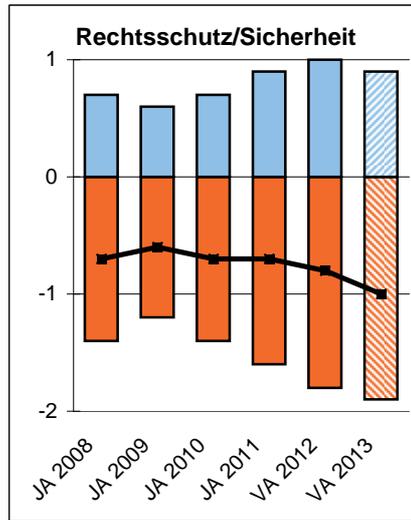
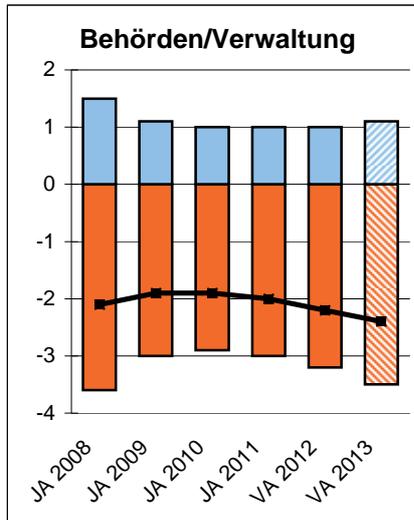
	JA 2008	JA 2009	JA 2010	JA 2011	VA 2012	VA 2013
<span style="color: orange;">■</span> Aufwand	33.9	34.3	33.1	35.1	38.1	39.0
<span style="color: lightblue;">■</span> Ertrag	33.0	33.7	36.3	36.0	38.1	39.2
<span style="color: red;">—</span> Gewinn/Verlust	-0.9	-0.6	3.2	0.9	-	0.2
<span style="color: blue;">—</span> Bruttoüberschuss	0.9	2.6	3.9	1.4	2.6	3.3



**Steuerfüsse**

	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Kanton	100	100	100	100	100	100
Gemeinde	112	112	112	112	105	105
Ref. Kirche	10	10	10	10	10	10*
Kath. Kirche	12	12	12	13	13	13*
Gesamtsteuerfuss für juristische Personen	223.06	223.06	223.06	223.06	216.59	216.59

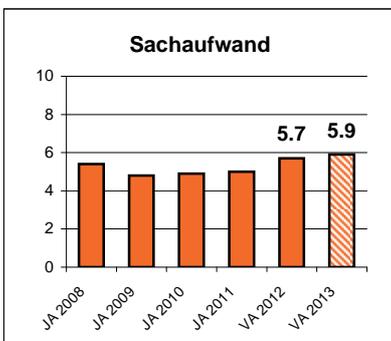
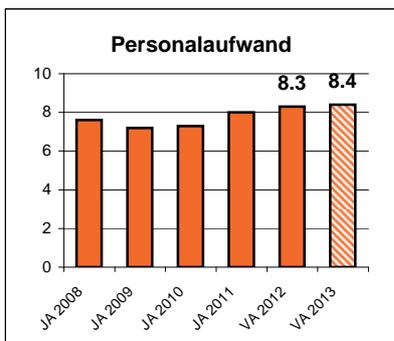
\* Annahme, die Steuerfüsse werden durch die Kirchen festgesetzt.



■ Aufwand in Mio. CHF  
■ Ertrag in Mio. CHF  
— Saldo



**Aufwand**

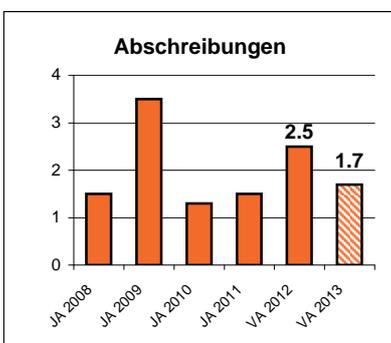
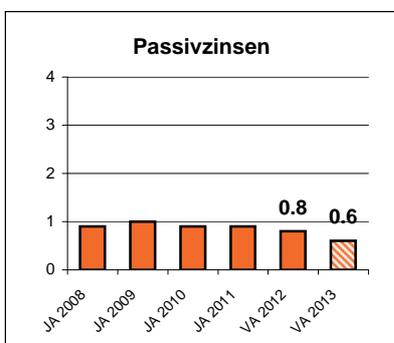


**Personalaufwand**

Stellenaufstockung Steueramt, Kanzlei und Zusatzleist., höhere Sozialleistungen (San. BVK).

**Sachaufwand**

Mehr Unterhaltsarbeiten (Liegenschaften, Strassen), diverse Anschaffungen Schulbereich, höhere Kosten Dienstleistungen Dritter.



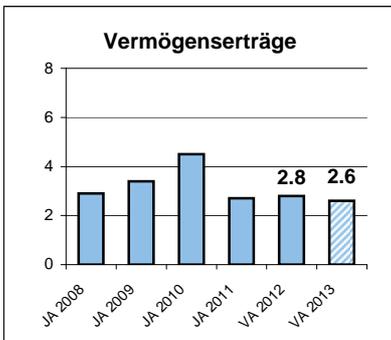
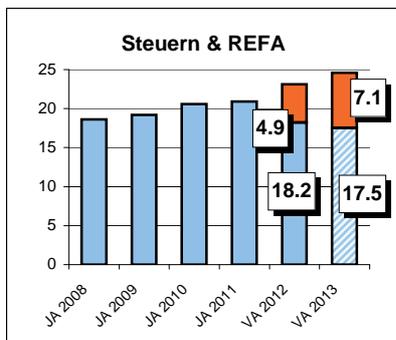
**Passivzinsen**

Reduktion durch Rückzahlung von 2 Darlehen mit Finanzausgleich.

**Abschreibungen**

Ordentliche Abschreibungen gemäss Investitionsvolumen, weniger Abschreibungen im Steuerbereich erwartet.

**Ertrag**

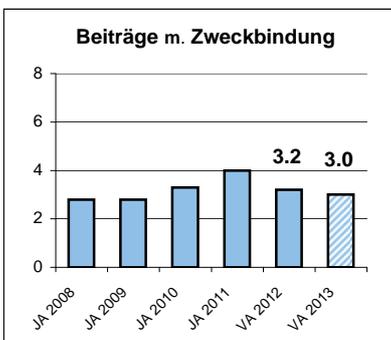
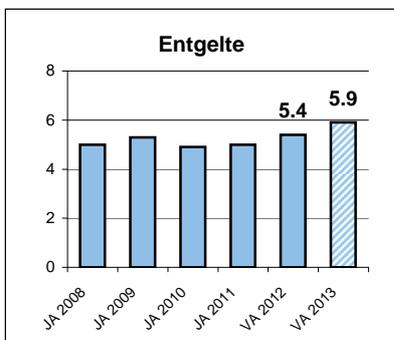


**Steuern**

Beibehalten Steuerfuss von 105%. REFA mit Ressourcenausgleich von 7.1 MioCHF. Leichter Rückgang ordentliche Steuern.

**Vermögenserträge**

Leichter Rückgang gegenüber Vorjahr.



**Entgelte**

Erhöhung Gebühreneinnahmen.

**Beiträge mit Zweckbindung**

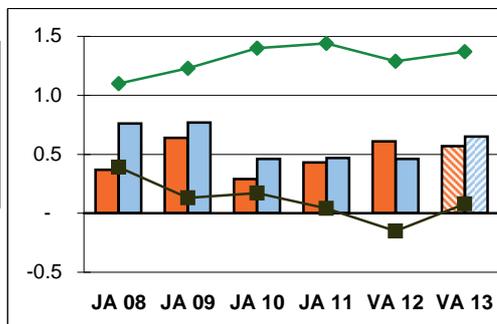
Aufgrund tieferen Krankenkassenprämien (KVG) tiefere Staats-/+ Bundesbeiträge. Ab 2013 übernimmt der Kanton die Verlustscheinbewirtschaftung.

Aufgeführte Beträge alle in Mio. Franken



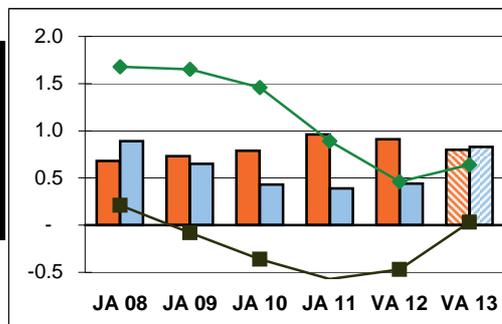
**Wasserversorgung**

in Mio. CHF	JA 08	JA 09	JA 10	JA 11	VA 12	VA 13
Aufwand	0.37	0.64	0.29	0.43	0.61	<b>0.57</b>
Ertrag	0.76	0.77	0.46	0.47	0.46	<b>0.65</b>
Erfolg *	0.39	0.13	0.17	0.04	-0.15	<b>0.08</b>
Eigenkapital	1.10	1.23	1.40	1.44	1.29	<b>1.37</b>



**Abwasserentsorgung**

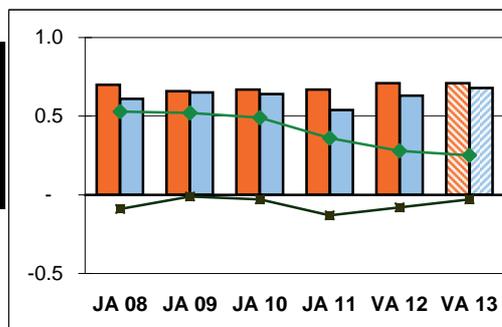
in Mio. CHF	JA 08	JA 09	JA 10	JA 11	VA 12	VA 13
Aufwand	0.68	0.73	0.79	0.96	0.91	<b>0.80</b>
Ertrag	0.89	0.65	0.43	0.39	0.44	<b>0.83</b>
Erfolg *	0.21	-0.08	-0.36	-0.57	-0.47	<b>0.03</b>
Einnahmenüberschuss IR	0.07	0.05	0.17	0	0.04	<b>0.15</b>
Eigenkapital	1.68	1.65	1.46	0.89	0.46	<b>0.64</b>



**Abfallentsorgung**

in Mio. CHF	JA 08	JA 09	JA 10	JA 11	VA 12	VA 13
Aufwand	0.70	0.66	0.67	0.67	0.71	<b>0.71</b>
Ertrag	0.61	0.65	0.64	0.54	0.63	<b>0.68</b>
Erfolg *	-0.09	-0.01	-0.03	-0.13	-0.08	<b>-0.03</b>
Eigenkapital	0.53	0.52	0.49	0.36	0.28	<b>0.25</b>

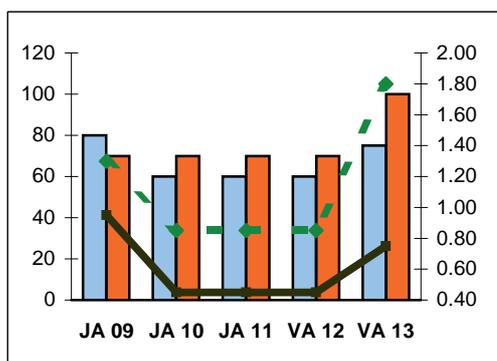
\* Erfolg: Positive Werte entsprechen einer Einlage ins Ausgleichskonto, negative entsprechen einer Entnahme



**Grundgebühren (GB) / Mengengebühren (MB)**

in CHF	2009	2010	2011	2012	2013
GB Wasser	80	60	60	60	<b>75</b>
MG Wasser	0.95	0.45	0.45	0.45	<b>0.75</b>
MG Kanalzins	1.30	0.85	0.85	0.85	<b>1.80</b>
% Kanalzins **					
GB Abfall	70	70	70	70	<b>100</b>

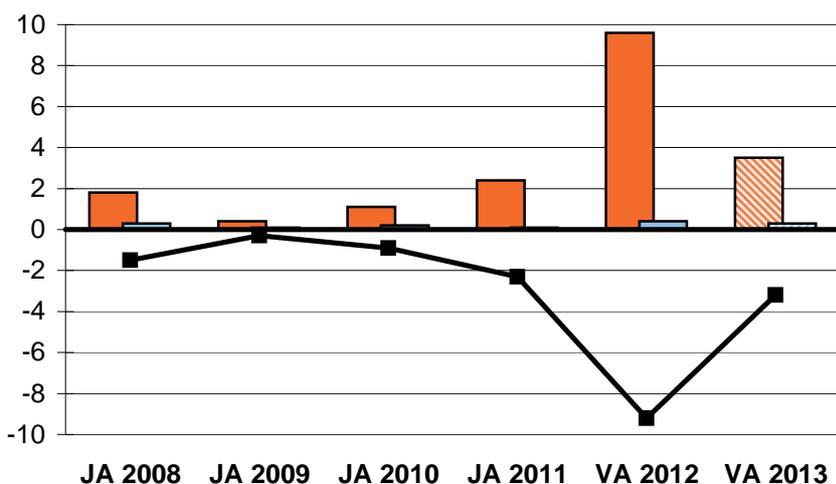
\*\* Der Kanalzins beträgt jeweils einen Prozentsatz des Totals der Grund- und Mengengebühr Wasser bis zum Jahr 2008, ab 2009 wird eine Mengengebühr erhoben.





Verwaltungsvermögen

in Mio. CHF	JA 2008	JA 2009	JA 2010	JA 2011	VA 2012	VA 2013
<b>Ausgaben</b>	1.8	0.4	1.1	2.4	9.6	<b>3.5</b>
<b>Einnahmen</b>	0.3	0.1	0.2	0.1	0.4	<b>0.3</b>
<b>Überschuss</b>	-1.5	-0.3	-0.9	-2.3	-9.2	<b>-3.2</b>



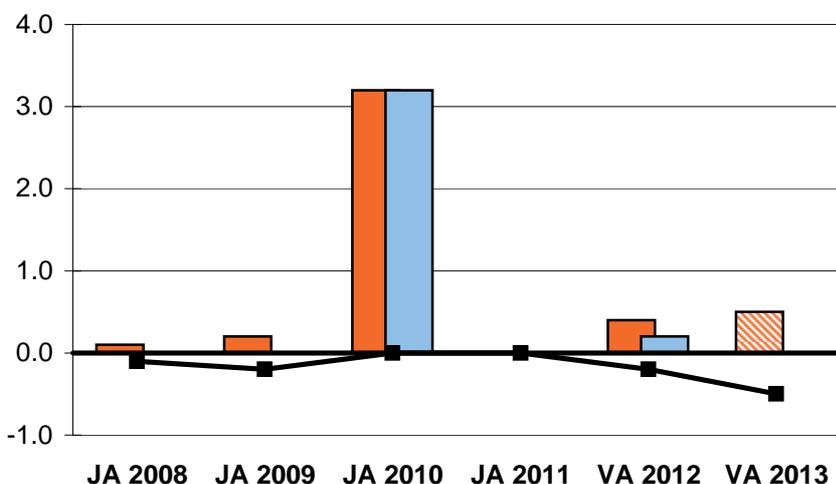
**Laufende Rechnung / Investitionsrechnung**

Grundsätzlich wurde das öffentliche Rechnungswesen demjenigen in der Privatwirtschaft angepasst. Die Laufende Rechnung entspricht der Erfolgsrechnung in der Privatwirtschaft.

Die Investitionsrechnung allerdings unterscheidet sich von der privatwirtschaftlichen Buchführung, indem die Investitionen zuerst in einer separaten Rechnung erfasst und erst in einer zweiten Phase in die Bilanz übertragen werden. Dieser "Umweg" wird vor allem aus kreditrechtlichen Gründen (Kredite, Zuständigkeiten, Finanzreferendum, Kreditüberwachung, Abschreibungen) und wegen der Übersichtlichkeit gemacht.

Finanzvermögen

in Mio. CHF	JA 2008	JA 2009	JA 2010	JA 2011	VA 2012	VA 2013
<b>Ausgaben</b>	0.1	0.2	3.2	-	0.4	<b>0.5</b>
<b>Einnahmen</b>	-	-	3.2	-	0.2	-
<b>Überschuss</b>	-0.1	-0.2	-	-	-0.2	<b>-0.5</b>



**Verwaltungs- und Finanzvermögen**

Aus dem Einsatz von Mitteln für die öffentliche Aufgabenerfüllung (wie z.B. Strassen, Kanalisation, Spitäler, Schulhäuser, Verwaltungsgebäude) resultiert das Verwaltungsvermögen (VV). Das VV repräsentiert einen Nutzungswert und muss abgeschrieben werden. Es kann nicht veräussert werden.

Alle Kapitalanlagen (wie z.B. Liegenschaften und Grundstücke, Wertschriften usw.) stellen das Finanzvermögen (FV) dar. Das FV verkörpert einen Handelswert und muss nur im Falle von Verlusten abgeschrieben werden. Es ist frei veräussert, weil es nicht an eine öffentliche Aufgabe gebunden ist.

## 5. Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung der neuen Statuten des Spitals Limmattal (Totalrevision)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf einen Antrag des Gemeinderates und im Sinne von Art. 12, Abs. 5 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

### **b e s c h l i e s s t :**

Der Totalrevision der Statuten des Spitalverbandes Limmattal per 1. Januar 2012 wird zugestimmt.

### **Weisung**

**Referent:** Gemeinderat René Beck, Bauvorstand

### **Erläuterungen**

#### **1. Ausgangslage**

Das Spital Limmattal ist das Schwerpunktspital für die Region Limmattal und Furtal und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Der Spitalverband Limmattal ist rechtlich ein Zweckverband nach Massgabe der kantonalen Gemeindegesetzgebung und umfasst 17 Trägergemeinden.

Seit dem 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft und macht damit eine Statutenrevision notwendig. Damit werden die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) des Bundes von 2007 umgesetzt. Dieses legt eine neue Finanzierung der stationären Behandlung von Patienten durch Fallpauschalen fest und verpflichtet die Kantone, ihre Spitalplanung zu erneuern. Der Regierungsrat hat deshalb die Spitalliste 2001 durch eine neue Liste 2012 abgelöst.

Die Spitalplanung 2012 orientiert sich am Konzept des regulierten Wettbewerbs und es wurde festgelegt, dass der Kanton nur dort steuernd eingreift, wo mit planerischen Eingriffen entweder die Kosten gesenkt oder die medizinische Qualität gesteigert werden können. Per 1. Januar 2012 hat der Kanton dem Spital Limmattal aufgrund der neuen Spitalplanung den neuen Leistungsauftrag erteilt.

Mit dem neuen SPFG entfällt auch die Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht der Gemeinden im Bereich der Spitalversorgung. Die Gemeinden können aber nach wie vor Spitaleigentümer bleiben.

Gleichzeitig tritt ein neues Finanzierungssystem in Kraft. Demzufolge wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit Fallpauschalen geleistet. Die Fallpauschalen, die von den Krankenkassen und dem Kanton geleistet werden, beinhalten auch einen Investitionskostenanteil. Die (Vor-)Finanzierung von Investitionen ist neue Aufgabe der Spitäler und kann grundsätzlich auch mit Fremdmitteln erfolgen.

Das Spital muss mit den Einnahmen die laufenden Kosten und die Investitionskosten finanzieren und für die zukünftige Entwicklung die notwendige Eigenkapitalbasis schaffen. Damit wird das Spital zu einem Unternehmen, das auch für die Werterhaltung und Werterhöhung selbst zuständig ist.

## **2. Ziele**

Mit dem SPFG bzw. der Anpassung des Gemeindegesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Spitalzweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt führen können. Dies ist die Voraussetzung, um bilanz- und fremdmittelfähig zu sein. Auch dafür müssen die Statuten angepasst werden. So müssen Regelungen zum Umgang mit Ertragsüberschüssen und allfälligen Verlusten sowie zur Umwandlung der Restbuchwerte bisheriger Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden oder zum Beschlussverfahren bei der Erbringung allfälliger zusätzlicher Leistungen getroffen werden.

Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Finanzierungssystem zu gewährleisten, muss die Statutenrevision 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft gesetzt werden.

Die folgenden hauptsächlichen Änderungen werden mit der vom Gemeindeamt Zürich (GAZ) als Totalrevision deklarierten Überarbeitung realisiert:

- Einarbeitung der durch das neue SPFG geltenden übergeordneten Rahmenbedingungen.
- Abbildung eines eigenen Finanzhaushaltes des Spitalverbandes.
- Anpassung der Zweckverbandsorganisation durch Weglassen der Baukommission als Organ des Zweckverbandes im Sinne der Schaffung von klaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

- Anpassung der Zweckverbandsorganisation durch Weglassen der Spitalleitung als Organ des Zweckverbandes im Sinne der kongruenten Umsetzung der heute gültigen Spitalorganisation.
- Einarbeitung der Rückmeldungen des GAZ im Rahmen der Totalrevision.
- Redaktionelle Anpassungen
- Neunummerierung

### 3. Erläuterungen im Einzelnen

Art. alt	Art. neu	Seite	Erläuterung
7	7	3	<p>Sowohl die Baukommission als auch die Spitalleitung werden als Organ des Verbandes gestrichen.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem Neubauprojekt ist es aufgrund der heutigen Struktur immer wieder zu Unklarheiten bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Baukommission gekommen. Dies bedeutet einen vermehrten Aufwand für Absprachen und kann speziell während der Umsetzung des Projektes zu unnötigen Konflikten oder Verzögerungen führen.</p> <p>Aufgrund der Rückmeldungen des Gemeindeamts müsste eine Spitalleitung, welche als Organ definiert ist, von der DV mit einer Amtszeit gewählt werden. In der Praxis würde dies bedeuten, dass die Mitglieder der Spitalleitung nur befristet für die Amtszeit angestellt werden könnten, was nicht praktikabel ist.</p> <p>Als Alternative werden in den vorliegenden Statuten dem Spitaldirektor / der Spitaldirektorin Entscheidungsbefugnisse delegiert. Die weitere Delegation von Befugnissen an die Spitalleitungsmitglieder wird in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Reglement festgelegt. Die Spitalleitung bleibt weiterhin bestehen. Diese und die in diesem Zusammenhang folgenden Formulierungen entsprechen und unterstützen gleichzeitig die heute gültige Departementsstruktur des Spitals und lassen eine der heutigen Zeit angepasste Führung des Spitals zu.</p>
9b	12	6	<p>Gemäss Gemeindeamt müssen die beiden Institutionen des Zweckverbandes (Spital und Pflegezentrum) in allen Punkten klar getrennt werden. Dies betrifft somit auch die Zuständigkeit bei entsprechenden Vorlagen.</p>
13	22	11	<p>Aufgrund der grösseren Dynamik in der Zusammensetzung der Zweckverbandsgemeinden und der sich verändernden Bevölkerungszahl in den einzelnen Gemeinden, bedarf es eines sich anpassenden Vertretungsanspruchs.</p>
18	27	16	<p>In diesem Artikel wird unter Punkt b) erstmals die Gewinnverwendung und die Verlustdeckung geregelt. Dabei wird die Kompetenz darüber der Delegiertenversammlung</p>

			erteilt.
22b		25	Sämtliche Artikel bezüglich Baukommission entfallen.
31ff		29ff	Art. 31 bis Art. 34 entfallen aufgrund der neuen Finanzierung gemäss SPFG.
	45	31	Bisher wurden die Vermögenswerte des Zweckverbands in den Bestandsrechnungen der Verbandsgemeinden geführt. Die neue Spitalfinanzierung durch Fallpauschalen, die einerseits von den Krankenkassen und andererseits vom Kanton getragen werden, enthält neben den betrieblichen auch Investitionskostenbeiträge. Die Führung eines eigenen Haushalts ist die Voraussetzung dafür, dass sich das Spital (auch) mit Fremdmitteln finanzieren kann. Die Rechtsgrundlage dazu wurde mit dem SPFG bzw. einer Anpassung des Gemeindegesetzes (§ 131a) geschaffen. Könnte das Spital keinen eigenen Finanzhaushalt führen, müssten die Investitionsanteile von den Vergütungen abgezogen und an die Verbandsgemeinden weiterverteilt werden. Im Gegenzug müsste die Investitionsfinanzierung weiter über die Verbandsgemeinden erfolgen.
	47	32	Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des SPFG geleistet worden sind, werden in unverzinsliches Eigenkapital umgewandelt. Damit bleiben die Verbandsgemeinden Spitaleigentümer. Die Umwandlung erfolgt gemäss der Empfehlung der Gesundheitsdirektion und des Gemeindeamts nach den Bestimmungen der Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 (InUV). Das Gemeindeamt stellt zudem in Aussicht, dass durch Aufwertungen ausgelöste Buchgewinne über eine Sofortabschreibung quasi wieder neutralisiert werden können. Solche a.o. Sofortabschreibungen sollen ausnahmsweise auch ohne Budgetierung im Voranschlag 2012 der Gemeinden möglich sein.
	52	34	Zur Vorfinanzierung von bewilligten Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität kann der Zweckverband Fremdmittel aufnehmen. Im Gegenzug sind die Gemeinden von der automatischen Verpflichtung Beiträge an die laufende oder Investitionsrechnung zu leisten befreit.
42	57	35	Der bestehende und unveränderte Austrittsartikel wurden mit einem neuen Abschnitt 2 ergänzt, welcher in Ausnahmefällen einen raschen Ausstieg aus dem Zweckverband

			ermöglicht. Dabei kann eine Gemeinde, welche die Mitgliedschaft im Spitalverband ordnungsgemäss gekündigt hat, der Delegiertenversammlung Antrag auf frühzeitige Entlassung stellen. Mit einem Ja- Stimmenanteil von mindestens 80% kann die Delegiertenversammlung den Antrag bewilligen. Das hoch angesetzte Qualifizierte Mehr ist gerechtfertigt, damit ein frühzeitiger Austritt tatsächlich nur in begründeten Ausnahmefällen stattfindet.
--	--	--	--

Die Zweckverbandsgemeinden bleiben Eigentümer des Spitals. Sie können dadurch die Entwicklung des Spitals mitbestimmen. Aufgrund des neuen Finanzierungsmechanismus können aber die Trägergemeinden davon ausgehen, dass sie zukünftig keine Beiträge an den Betrieb und die Investitionen des Spitals leisten müssen. Der Restwert der von den Zweckverbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträge wird per 1. Januar 2012 in Eigenkapital umgewandelt.

Es besteht keine automatische Nachschusspflicht mehr für die Gemeinden, falls das Spital allfällige Betriebsdefizite nicht mehr durch Eigenkapital decken könnte. Sollte dereinst eine solche Überschuldungssituation entstehen, müssten die Verbandsgemeinden entscheiden, ob sie, freiwillig und unter Wahrung der demokratischen Entscheidungswege, zusätzliche Mittel einschliessen wollen, oder ob das Spital liquidiert werden soll.

#### 4. **Schlussbemerkung**

Das Gemeindeamt qualifiziert die vorliegende Statutenrevision als Totalrevision, was eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich macht. Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 4. Mai 2011 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Der Spitalverband wäre nicht haushaltsfähig und die Investitionen müssten weiterhin von den Verbandsgemeinden vorfinanziert werden. Im Gegenzug würden bei den Fallpauschalen, die dem Spital vergütet werden, die Investitionsanteile voraussichtlich abgezogen und an die Gemeinden weiterverteilt.

Allfällige Betriebsverluste müssten wie bis anhin jährlich von den Verbandsgemeinden ausgeglichen werden. Die Darlehen aus der Umwandlung der vom Kanton bisher geleisteten Investitionsbeiträge an das Spital Limmattal von ca. 20 Mio. würden in die Gemeindebücher verteilt und müssten gemäss der Verordnung über die Umwandlungen von Investitionsbeiträgen an Spitäler (InUV) verzinst und amortisiert werden.

Die Delegiertenversammlung hat am 11. Juli 2012 die Statuten mit 16 – 4 Stimmen genehmigt.

Die im Vorfeld stattgefundenen Diskussionen zur Rechtsform des Spitals und die Weiterführung als Zweckverband wurden vom Verwaltungsrat aufgenommen.

Wie er an der Delegiertenversammlung vom 26. September 2012 sowie in der Presse bereits informierte, wird der Verwaltungsrat die Überprüfung der Rechtsform in absehbarer Zeit angehen.

### **Antrag**

**Der Gemeinderat ersucht die Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.**

## Statutenrevision 2012

### Genehmigt von der Delegiertenversammlung am 11. Juli 2012 (Version 11.1)

	<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
	<i>I. Trägerschaft und Zweck</i>	<i>I. Trägerschaft und Zweck</i>
	<b>Art. 1</b>	<b>Art. 1</b>
<i>Bestand</i>	Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf bilden den Spitalverband Limmattal.	Die politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, Weiningen, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf bilden den Spitalverband Limmattal.
	<b>Art. 2</b>	<b>Art. 2</b>
<i>Rechtsform</i>	Der Spitalverband Limmattal, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926.	Der Spitalverband Limmattal, nachfolgend Verband genannt, ist ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.
	<b>Art. 3</b>	<b>Art. 3</b>
<i>Rechtspersönlichkeit und Sitz</i>	Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schlieren.	Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Schlieren.

	<b>Art. 4</b>	<b>Art. 4</b>
<i>Zweck</i>	Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.	Der Zweck des Verbandes besteht im Betrieb des Spitals Limmattal mit einem Akutspital und einem Pflegezentrum, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Entwicklung, sowie in der Erfüllung des zugehörigen Bildungsauftrages.
	Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf, und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital.	Die Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil an der Limmat, Schlieren, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen haben dem Verband die Aufgabenbereiche Akutspital und Pflegezentrum übertragen, die Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Regensdorf nur den Aufgabenbereich Akutspital.
	Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.	Der Verband kann weitere Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung übernehmen.
	<b>Art. 5</b>	<b>Art. 5</b>
<i>Aufnahme weiterer Gemeinden</i>	Auf Gesuch hin können nach Anhörung der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden in den Spitalverband aufgenommen werden.	Auf Gesuch hin können <b>auf Anfang eines Jahres</b> nach Anhörung der Verbandsgemeinden durch Beschluss der Delegiertenversammlung weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden.
	Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie	Die Aufnahme weiterer Gemeinden kann auch mit Wirkung nur auf das Akutspital oder nur auf das Pflegezentrum erfolgen. Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten sind in solchen Fällen, soweit sie

	sich nicht auf den Verband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.	sich nicht auf den Verband allgemein beziehen, auf Geschäfte beschränkt, die das Akutspital beziehungsweise das Pflegezentrum betreffen.
	<b>Art. 6</b>	<b>Art. 6</b>
<i>Anschlussverträge</i>	Der Verband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen, <del>die sich auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beschränken können.</del>	Der Verband kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.
	<i>II. Organisation</i>	<i>II. Organisation</i>
	<b>1. Allgemeines</b>	<b>1. Allgemeines</b>
	<b>Art. 7</b>	<b>Art. 7</b>
<i>Verbandsorgane</i>	Die Organe des Verbandes sind: a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes b) die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden; c) die Delegiertenversammlung; d) der Verwaltungsrat; <del>e) die Baukommission</del> <del>f) die Spitalleitung;</del> g) die Rechnungsprüfungskommission	Die Organe des Verbandes sind: a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes; b) die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden; c) die Delegiertenversammlung; d) der Verwaltungsrat; e) die Rechnungsprüfungskommission.
	<b>Art. 8</b>	<b>Art. 8</b>
<i>Amtsdauer</i>	Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates, <del>der Baukommission</del> und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsor-	Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich

	gane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.	im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.
		<b>Art. 9</b>
<i>Zeichnungsberechtigung</i>		Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verband führen der Präsident/die Präsidentin und der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin gemeinsam.
	<b>Art. 9</b>	<b>Art. 10</b>
<i>Bekanntmachungen</i>	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.	Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
	Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.	Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.
	Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.	Den Verbandsgemeinden werden die Sitzungsprotokolle der Delegiertenversammlung zugestellt.
	<b>2. Die Stimmberechtigten des <b>Zweck</b>verbandes</b>	<b>2. Die Stimmberechtigten des Verbandes</b>
	<b>a) Allgemeines</b>	<b>a) Allgemeines</b>
	<b>Art. 9 a</b>	<b>Art. 11</b>
<i>Stimmrecht</i>	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des <b>Zweck</b> verbandes.	Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandes.

	<b>Art. 9 b</b>	<b>Art. 12</b>
<i>Verfahren</i>	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.	Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. <b>Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen die Stimmberechtigten aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums die Stimmberechtigten der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden.</b> Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verwaltungsrat angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.
	<b>Art. 9 c</b>	<b>Art. 13</b>
<i>Zuständigkeit</i>	Den Stimmberechtigten des <b>Zweck</b> verbandes stehen zu: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Initiativen;</li> <li>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des <b>Zweck</b>verbandes;</li> <li>4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als <del>Fr. 5 Mio.</del> und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen</li> </ol>	Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einreichung von Initiativen;</li> <li>2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;</li> <li>3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes;</li> <li>4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als <b>5 Millionen Franken</b> und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als <b>1.5 Millionen</b></li> </ol>

	bestimmten Zweck von mehr als <b>Fr. 1.5 Mio;</b>	Franken.
	<b>b) Initiative</b>	<b>b) Initiative</b>
	<b>Art. 9 d</b>	<b>Art. 14</b>
<i>Gegenstand</i>	Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des <b>Zweck</b> verbands verlangt werden.	Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.
	<b>Art. 9 e</b>	<b>Art. 15</b>
<i>Vorprüfung</i>	Die Unterschriftenliste ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.	Die Unterschriftenliste ist dem Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich einzureichen. Der Verwaltungsrat nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.
	<b>Art. 9 f</b>	<b>Art. 16</b>
<i>Zustandekommen</i>	Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.  Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft	Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.  Nach Einreichung der Unterschriftenlisten prüft

	<p>der Verwaltungsrat, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p>	<p>der Verwaltungsrat, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss.</p>
	<b>c) Fakultatives Referendum</b>	<b>c) Fakultatives Referendum</b>
	<b>Art. 9 g</b>	<b>Art. 17</b>
<i>Beschlüsse der Delegiertenversammlung</i>	<p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;</li> <li>2) wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 800 Stimmberechtigte beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;</li> <li>3) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.</li> </ol> <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt wer-</p>	<p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;</li> <li>2) wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 800 Stimmberechtigte beim Verwaltungsrat das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;</li> <li>3) wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.</li> </ol> <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt wer-</p>

	<p>den, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens <del>4/5</del> der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p> <p>Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>	<p>den, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens <b>vier Fünftel</b> der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verwaltungsrat durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p> <p>Dem Verwaltungsrat steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p>
	<b>Art. 9 h</b>	<b>Art. 18</b>
<i>Ausschluss des Referendums</i>	<p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahlen;</li> <li>2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;</li> <li>3. die Festsetzung des Voranschlages;</li> <li>4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;</li> <li>5. ablehnende Beschlüsse;</li> <li>6. Anträge an die Verbandsgemeinden;</li> <li>7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;</li> </ol>	<p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Wahlen;</li> <li>2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;</li> <li>3. die Festsetzung des Voranschlages;</li> <li>4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;</li> <li>5. ablehnende Beschlüsse;</li> <li>6. Anträge an die Verbandsgemeinden;</li> <li>7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht;</li> </ol>

	<p>8. Ausgabenbeschlüsse bis <del>Fr. 3.5 Mio.</del> pro Fall für einmalige und bis <del>Fr. 1.0 Mio.</del> für wiederkehrende Ausgaben.</p> <p>9. Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements</p> <p>10. Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie</p>	<p>8. Ausgabenbeschlüsse bis 3.5 <b>Millionen Franken</b> pro Fall für einmalige und bis 1.0 <b>Million Franken</b> für wiederkehrende Ausgaben;</p> <p>9. Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements;</p> <p>10. Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategie.</p>
	<b>3. Verbandsgemeinden</b>	<b>3. Verbandsgemeinden</b>
	<b>Art. 10</b>	<b>Art. 19</b>
<i>Quorum der Gemeinden</i>	Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, erhalten hat. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen ( <b>Art. 46</b> ).	Ein den Gemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinden, erhalten hat. Vorbehalten bleiben Statutenänderungen ( <b>Art. 61, Abs. 2</b> ).
	<b>Art. 11</b>	<b>Art. 20</b>
<i>Befugnisse</i>	Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung;</li> <li>b) Entscheid bezüglich Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;</li> <li>c) Änderung dieser Statuten;</li> <li>d) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband</li> </ul>	Den zuständigen Organen der Verbandsgemeinden stehen zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gemeinde in die Delegiertenversammlung;</li> <li>b) Entscheid bezüglich Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Verbandszweckes;</li> <li>c) Änderung dieser Statuten;</li> <li>d) Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;</li> </ul>

	e) Auflösung des <b>Zweck</b> verbandes.  Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.	e) Auflösung des Verbandes.  Über Vorlagen des Akutspitals im Sinne von lit. b beschliessen die zuständigen Organe aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums die zuständigen Organe der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden.  Die Zuständigkeit innerhalb der Gemeinden richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.
	<b>4. Delegiertenversammlung</b>	<b>4. Delegiertenversammlung</b>
	<b>Art. 12</b>	<b>Art. 21</b>
<i>Status</i>	Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Verbandes.	Die Delegiertenversammlung ist das lenkende Organ des Verbandes.
	<b>Art. 13</b>	<b>Art. 22</b>
<i>Zusammensetzung</i>	<del>Die Delegiertenversammlung besteht aus 25 Mitgliedern. Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören. Der Verwaltungsrat legt vor Ende der Amtsdauer auf Grund der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahlen den Vertretungsanspruch der Gemeinden</del>	Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden. Mindestens ein Mitglied aus jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören.  Der Vertretungsanspruch richtet sich nach der vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt bekannt gegebenen Bevölkerungszahl in den Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde ist mit mindestens einem Mitglied in der Delegiertenversammlung vertreten. Ab einer Bevölkerungszahl

	<del>für die neue Amtsperiode fest.</del>	von 7'000 Personen hat eine Verbandsgemeinde je 7'000 Personen Anspruch auf einen weiteren Delegierten. Bei Austritt einer Verbandsgemeinde entfallen die entsprechenden Delegiertensitze. Anhand der beschriebenen Berechnung legt der Verwaltungsrat den Vertretungsanspruch der Gemeinden für die neue Amtsperiode fest.
	Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden, legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde auf Grund <del>der Bevölkerungszahlen neu fest.</del>	Wenn während der Amtsperiode weitere Gemeinden in den Verband aufgenommen werden <b>bzw. austreten</b> , legt der Verwaltungsrat auf den 1. Januar des folgenden Jahres den Vertretungsanspruch der Gemeinde <b>auf Grund Art. 22, Abs. 2, neu fest.</b>
	Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 6 besteht, können eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen.	Gemeinden, mit denen ein Anschlussvertrag gemäss Art. 6 besteht, können eine Vertreterin/einen Vertreter mit beratender Stimme in die Delegiertenversammlung abordnen.
	<del>Die Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.</del>	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt als ständiges beratendes Mitglied an der Delegiertenversammlung teil. Weitere durch den Präsidenten/die Präsidentin der Delegiertenversammlung eingeladene oder durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

	<b>Art. 14</b>	<b>Art. 23</b>
<i>Unvereinbarkeit</i>	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Limmattal und des Pflegezentrums dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Limmattal und des Pflegezentrums dürfen der Delegiertenversammlung nicht angehören.
	<b>Art. 15</b>	<b>Art. 24</b>
<i>Konstituierung</i>	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Präsidenten/die Präsidentin;</li> <li>b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin;</li> <li>c) die Mitglieder des Verwaltungsrates;</li> <li>d) <del>den Präsidenten/die Präsidentin sowie die Mitglieder der Baukommission</del></li> <li>e) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>f) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss.</li> </ul>	Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin von Schlieren. Sie wählt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Präsidenten/die Präsidentin <b>der Delegiertenversammlung, diese/r ist gleichzeitig Präsident/Präsidentin des Verwaltungsrates;</b></li> <li>b) den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin <b>der Delegiertenversammlung, diese/r ist gleichzeitig Vizepräsident/Vizepräsidentin des Verwaltungsrates;</b></li> <li>c) die Mitglieder des Verwaltungsrates;</li> <li>d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;</li> <li>e) einen Protokollführer/eine Protokollführerin, welcher/welche nicht der Delegiertenversammlung angehören muss.</li> </ul>
	Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/ Vizepräsidentin müssen der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören.	Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin müssen der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören. <b>Die übrigen Mitglieder des</b>

		Verwaltungsrates müssen nicht der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören.
	<del>Der Präsident/die Präsidentin und der/die Vorsitzende der Spitalleitung zeichnet gemeinsam für die Delegiertenversammlung und für den Verband gegen aussen.</del>	
	<b>Art. 16</b>	<b>Art. 25</b>
<i>Einberufung, Beschlussfassung</i>	Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf Anordnung des Verwaltungsrates;</li> <li>b) gemäss vorher beschlossener Vertagung;</li> <li>c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder;</li> <li>d) auf Verlangen der Exekutiven eines Drittels der Verbandsgemeinden.</li> </ul>	Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise zur Festsetzung des Voranschlages sowie zur Abnahme der Jahresrechnung zusammen, und sie tagt ausserdem: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) auf Anordnung des Verwaltungsrates;</li> <li>b) gemäss vorher beschlossener Vertagung;</li> <li>c) auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder;</li> <li>d) auf Verlangen der Exekutiven eines Drittels der Verbandsgemeinden.</li> </ul>
	Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Arbeitstage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen; mit gleicher Frist sind die Sitzungen öffentlich bekannt zu machen. Die Anträge des Verwaltungsrates und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur	Dringende Fälle vorbehalten, sind Mitglieder mindestens 8 Arbeitstage vorher unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen schriftlich einzuladen; mit gleicher Frist sind die Sitzungen öffentlich bekannt zu machen. Die Anträge des Verwaltungsrates und die erforderlichen Unterlagen sind während dieser Zeit bei der Spitalverwaltung zur

	Einsicht aufzulegen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.	Einsicht aufzulegen oder den Mitgliedern der Delegiertenversammlung mit der Einladung zuzustellen.
	Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von ¼ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.	<p>Über Vorlagen des Akutspitals beschliessen die Delegierten aller Gemeinden des Verbandes, über solche des Pflegezentrums diejenigen der am Pflegezentrum beteiligten Gemeinden.</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.</p>
	Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang sowie bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Delegierten.	<p>Die Delegierten fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin.</p> <p>Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang sowie bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Delegierten.</p>
	<b>Art. 17</b>	<b>Art. 26</b>
<i>Befugnisse</i> <i>Allgemeine Kompe-</i>	Der Delegiertenversammlung stehen zu: a) Obergewalt über die Verwaltung des	Der Delegiertenversammlung stehen zu: a) Obergewalt über die Verwaltung des

<p>tenzen</p>	<p>Verbandes sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums;</p> <p><del>b) Verabschiedung von Vorlagen zu Händen der Stimmberechtigten des Zweckverbandes und der Gemeinden;</del></p> <p>c) Entscheid über die Aufnahme von Gemeinden in den Spitalverband;</p> <p>d) Abschluss von Anschlussverträgen;</p> <p><del>e) Anstellung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin.</del></p> <p>f) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane (<del>unter Vorbehalt der Entschädigung der Spitalleitung, welche durch den Verwaltungsrat festgelegt wird</del>);</p> <p>g) Erlass einer Personalverordnung;</p> <p><del>h) Genehmigung des vom Verwaltungsrat erlassenen Verwaltungsreglements;</del></p> <p>i) Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung</p>	<p>Verbandes sowie über den Spitalbetrieb und den Betrieb des Pflegezentrums;</p> <p>b) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;</p> <p>c) Entscheid über die Aufnahme von Gemeinden in den Verband;</p> <p>d) Abschluss von Anschlussverträgen;</p> <p>e) Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verbandsorgane;</p> <p>f) Erlass einer Personalverordnung;</p> <p>g) Erlass weiterer Reglemente von grundlegender Bedeutung;</p> <p>h) Kenntnisnahme der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Ausrichtung.</p>
	<p><b>Art. 18</b></p>	<p><b>Art. 27</b></p>
<p>Finanzkompetenzen</p>	<p>Der Delegiertenversammlung stehen zu:</p> <p>a) Festsetzung des Voranschlages, <del>der im Rahmen des kantonalen Rechts auch als Globalbudget ausgestaltet werden kann;</del></p>	<p>Der Delegiertenversammlung stehen zu:</p> <p>a) Festsetzung des Voranschlages;</p> <p>b) Beschlussfassung über die Gewinnverwendung und Verlustdeckung im Rahmen der</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates;</li> <li>c) Abnahme der Bauabrechnungen für von den Stimmberechtigten des <b>Zweck</b>verbandes oder von der Delegiertenversammlung bewilligte Baukredite;</li> <li>d) <b>Anordnungen, die</b> budgetierte, einmalige, <b>nicht gebundene</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1.5 Mio. Franken bis 5 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</li> <li>e) <b>Anordnungen, die</b> nicht budgetierte, einmalige, <b>nicht gebundene</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als insgesamt 500'000 Franken bis maximal 5.0 Mio. Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</li> <li>f) <b>Anordnungen, die</b> wiederkehrende, <b>nicht gebundene</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 500'000 Franken bis</li> </ul>	<p><b>Statuten auf Antrag des Verwaltungsrates;</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>c) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates;</li> <li>d) Abnahme der Bauabrechnungen für von den Stimmberechtigten des Verbandes oder von der Delegiertenversammlung bewilligte Baukredite;</li> <li>e) <b>Beschlussfassung über</b> budgetierte, einmalige, <b>neue</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck, <b>die</b> mehr als 1.5 <b>Millionen</b> Franken bis 5 <b>Millionen</b> Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</li> <li>f) <b>Beschlussfassung über</b> nicht budgetierte, einmalige, <b>neue</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck, <b>die</b> mehr als insgesamt 500'000 Franken bis maximal 5.0 <b>Millionen</b> Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</li> <li>g) <b>Beschlussfassung über</b> wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten</li> </ul>
--	---	--

	<p>maximal 1.5 Mio. Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;</p> <p>g) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert <del>bis 5 Million Franken.</del></p>	<p>Zweck von mehr als 500'000 Franken bis maximal 1.5 Millionen Franken pro Rechnungsjahr oder <del>die</del> entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;</p> <p>h) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert <del>von mehr als 1.5 Millionen bis maximal 5 Millionen Franken.</del></p>
	<b>Art. 18 a</b>	<b>Art. 28</b>
<i>Öffentlichkeit der Verhandlungen</i>	Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.
	<b>5. Verwaltungsrat</b>	<b>5. Verwaltungsrat</b>
	<b>Art. 19</b>	<b>Art. 29</b>
<i>Status</i>	<del>Der Verwaltungsrat ist geschäftsführendes Organ des Verbandes.</del>	Der Verwaltungsrat ist für die strategische Leitung und für den ordnungsmässigen Betrieb des Spitals verantwortlich.
	<b>Art. 20</b>	<b>Art. 30</b>
<i>Zusammensetzung</i>	Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie fünf weiteren Mitgliedern, wobei letztere nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im	Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sowie fünf weiteren Mitgliedern, wobei letztere nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein dürfen. Der bevölkerungsmässig grössten Verbandsgemeinde und der Standortgemeinde des Spitals steht je ein Sitz im

	Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.	Verwaltungsrat zu. Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Verwaltungsrat vertreten sein.
	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, <del>die übrigen Mitglieder der Spitalleitung sowie durch vertragliche Vereinbarung bestimmte Personen nur bedarfsweise und auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates.</del> Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt. <del>Der Verwaltungsrat kann nach Bedarf weitere beratende Personen beiziehen.</del>	Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil. <b>Weitere Personen können auf Weisung des Präsidenten/der Präsidentin des Verwaltungsrates beratend beigezogen werden.</b> Das Protokoll wird von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Spitalverwaltung geführt.
	<b>Art. 21</b>	<b>Art. 31</b>
<i>Konstituierung</i>	Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.	<del>Der Präsident/die Präsidentin und der Vizepräsident/die Vizepräsidentin werden von der Delegiertenversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.</del>
	Präsidium und Spitaldirektion beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.	<b>Präsident/Präsidentin und Spitaldirektor/Spitaldirektorin</b> beziehungsweise deren Stellvertretungen zeichnen gemeinsam für den Verwaltungsrat.
	<b>Art. 21 a</b>	<b>Art. 32</b>
<i>Einberufung und Beschlussfassung</i>	Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stim-	<del>Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens</del>

	men. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.	<b>7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.</b> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. <b>Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</b>
	<b>Art. 22</b>	<b>Art. 33</b>
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu: a) Geschäftsführung für den Verband; b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums; c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu; d) Vollzug der Beschlüsse der <b>Delegiertenversammlung und der Gemeinden</b> ; e) Vertretung des Verbandes nach aussen; <del>f) Wahl der Mitglieder der Spitalleitung sowie Anstellung der Chefärzte / Chefärztinnen (unter Vorbehalt der Wahl des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin durch die</del>	Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere stehen ihm zu: a) Geschäftsführung für den Verband; b) Aufsicht über den Spitalbetrieb und über den Betrieb des Pflegezentrums; c) Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Antragstellung dazu; d) Vollzug der Beschlüsse der <b>übergeordneten Verbandsorgane</b> ; e) Vertretung des Verbandes nach aussen; f) <b>Anstellung des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin sowie der Chefärzte/der Chefärztinnen</b> ; g) <b>Festlegung der strategischen Ausrichtung</b> ;

	<p><del>Delegiertenversammlung);</del>  <del>g) Abschluss von Rahmen- und Zusammenarbeitsverträgen mit externen Leistungserbringern;</del>  h) Erlass der Taxordnung;  <del>i) Erlass von Reglementen für Spitalleitung und Kommissionen;</del>  <del>j) Erlass eines Verwaltungsreglements, das auch die Delegation von Kompetenzen an einzelne seiner Mitglieder und an Mitglieder der Spitalleitung enthält;</del>  k) Festlegung der strategischen Ausrichtung.</p>	<p>h) Erlass der Taxordnung;  i) Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;  j) Erlass von Reglementen zur Organisation von Spitalbetrieb und Pflegezentrum;  k) Einsetzen von beratenden Kommissionen (z.B. einer Baukommission).</p>
	<b>Art. 22 a</b>	<b>Art. 34</b>
<i>Finanzkompetenzen</i>	<p>Dem Verwaltungsrat stehen zu:</p> <p>a) <del>Anordnungen, die</del> budgetierte, einmalige, <del>nicht gebundene</del> Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 200'000 Franken bis 1.5 Million Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>b) <del>Anordnungen, die</del> nicht budgetierte, einmalige, <del>nicht gebundene</del> Ausgaben für einen be-</p>	<p>Dem Verwaltungsrat stehen zu:</p> <p>a) <b>Beschlussfassung über</b> budgetierte, einmalige, <b>neue</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck, <b>die</b> mehr als 200'000 Franken bis 1.5 <b>Millionen</b> Franken verursachen, wobei die Erhöhung früherer Ausgabenposten im Budget, die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>b) <b>Beschlussfassung über</b> nicht budgetierte, einmalige, <b>neue</b> Ausgaben für einen bestimm-</p>

	<p>stimmten Zweck bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>c) <del>Anordnungen, die</del> wiederkehrende, <del>nicht gebundene</del> Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 100'000 Franken bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;</p> <p>d) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten;</p> <p>e) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 1.5 Million Franken.</p>	<p>ten Zweck <b>die</b> bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr verursachen, wobei die Beteiligung an Unternehmungen, das Eingehen von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen den Ausgaben gleichgestellt sind;</p> <p>c) <b>Beschlussfassung über</b> wiederkehrende, <b>neue</b> Ausgaben für einen bestimmten Zweck <b>die</b> mehr als 100'000 Franken bis maximal 500'000 Franken pro Rechnungsjahr oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen;</p> <p>d) <b>Beschlussfassung über gebundene Ausgaben von mehr als 500'000 Franken;</b></p> <p>e) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten;</p> <p>f) Kauf, Tausch und Verkauf von Grundeigentum sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen mit einem Verkehrswert bis 1.5 <b>Millionen</b> Franken.</p>
		<b>Art. 35</b>
<i>Aufgabendelegation</i>		<p>Der Verwaltungsrat kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann in einem Reglement die</p>

		selbständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse Angestellten des Verbandes mit eigener Verantwortung übertragen.
		<b>Art. 36</b>
<i>Öffentliches Beschaffungswesen</i>		Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.
		<b>6. Spitaldirektor/Spitaldirektorin</b>
		<b>Art. 37</b>
<i>Status</i>		Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin ist verantwortlich für eine zielgerichtete und wirtschaftliche Unternehmensführung im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Verbandsorgane.
		<b>Art. 38</b>
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>		Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin vollzieht die Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane sowie die ihm/ihr übertragenen Aufgaben. Er/sie führt die Spitalleitung und vertritt die Spitalleitung und den Betrieb gegenüber den Verbandsorganen und gegen aussen.  Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Spitaldirektors/der Spitaldirektorin.
		<b>Art. 39</b>

<p><i>Finanzkompetenzen</i></p>		<p>Dem Spitaldirektor/der Spitaldirektorin stehen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beschlussfassung über budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 200'000 Franken;</li> <li>b) Beschlussfassung über nicht budgetierte, einmalige, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bis zu 50'000 Franken pro Geschäft und bis zu maximal 100'000 Franken pro Rechnungsjahr;</li> <li>c) Beschlussfassung über wiederkehrende, neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 Franken pro Rechnungsjahr;</li> <li>d) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben bis 500'000 Franken;</li> <li>e) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten gemäss den Weisungen des Verwaltungsrates.</li> </ul>
	<p><b>6. Baukommission</b></p>	
<p><i>Status</i></p>	<p><b>Art. 22 b</b>  <del>Die Baukommission ist ein Organ des Zweckverbandes, das für ein bestimmtes, grösseres Bauprojekt eingesetzt wird (wie Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von norma-</del></p>	

	<p>len Unterhaltsarbeiten übersteigen). Soweit für die Baukommission keine Sonderbestimmungen gelten, kommen die Regeln für den Verwaltungsrat ergänzend zur Anwendung.</p>	
<i>Zusammensetzung</i>	<p><b>Art. 22 c</b> Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Verwaltungsrates sowie vier weiteren Mitgliedern, die nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Sie kann für ihre Arbeiten nach Bedarf interne und externe Fachspezialisten beratend beiziehen oder Ausschüsse einsetzen.</p>	
<i>Konstituierung/ Beschlussfassung</i>	<p><b>Art. 22 d</b> Die Baukommission konstituiert sich selbst. Ihr Präsident/ihre Präsidentin und der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin beziehungsweise deren Stellvertretung zeichnen gemeinsam für die Baukommission. Die Baukommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.</p>	
<i>Öffentliches Beschaffungswesen und Finanzkompe-</i>	<p><b>Art. 22 f</b> Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen</p>	

<i>tenzen</i>	<p><del>Submissionsvorschriften Anwendung.</del></p> <p><del>Die Baukommission verfügt über die bewilligten Planungs- und Baukredite im Rahmen des Bauprojekts.</del></p>	
	<b>7. Spitalleitung</b>	
	<b>Art. 23</b>	
<i>Status/ Zusammensetzung</i>	<del>Der Spitalleitung obliegt die operative Führung des Spitals und des Pflegezentrums.</del>	
	<b>Art. 24</b>	
<i>Zusammensetzung</i>	<del>Die Spitalleitung besteht aus dem Spitaldirektor/der Spitaldirektorin sowie sechs weiteren Mitgliedern.</del>	
	<del>Der Spitaldirektor/die Spitaldirektorin führt den Vorsitz.</del>	
	<b>Art. 25</b>	
<i>Befugnisse</i>	<del>Die Spitalleitung führt das Spital und das Pflegezentrum im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Grundsätze und Weisungen.</del>	
	<del>Der Spitalleitung obliegen:</del>	
	<del>a) Antragstellung an den Verwaltungsrat;</del> <del>b) Vollzug der Beschlüsse und Aufträge des Verwaltungsrates;</del> <del>e) Anordnungen, die budgetierte, einmalige, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten</del>	

	<p><del>Zweck bis 200'000 Franken verursachen;</del></p> <p><del>d) Auftragsvergebungen aus bewilligten Krediten gemäss den Weisungen des Verwaltungsrates;</del></p> <p><del>e) Anordnungen, die wiederkehrende, nicht gebundene Ausgaben für einen bestimmten Zweck von bis zu 100'000 Franken verursachen;</del></p> <p><del>f) Vertretung des Spitals und des Pflegezentrums gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Verbänden;</del></p> <p><del>g) laufende und unverzügliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Spitals und des Pflegezentrums;</del></p> <p><del>h) interne Koordination aller Aktivitäten einschliesslich des Rechts, ergänzende, im Personalreglement nicht vorgesehene Weisungen zu erlassen und aufzuheben.</del></p>	
	<b>8. Rechnungsprüfungskommission</b>	<b>7. Rechnungsprüfungskommission</b>
	<b>Art. 26</b>	<b>Art. 40</b>
Zusammensetzung	Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern <del>aus dem Kreis der Rechnungsprüfungskommissionen</del> der Verbandsgemeinden, wobei keine Gemeinde mit mehr als	Die Delegiertenversammlung bestellt auf ihre Amtsdauer eine Rechnungsprüfungskommission von fünf Mitgliedern. <del>Die Mitglieder dürfen nicht der Exekutive einer Verbandsgemeinde angehören.</del> Jede Gemeinde darf mit maximal einem Mitglied

	einem Mitglied vertreten sein darf.	vertreten sein.
	<b>Art. 27</b>	<b>Art. 41</b>
<i>Konstituierung und Beschlussfassung</i>	Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.	Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin der Delegiertenversammlung selber. Sie kann eine Drittperson mit der Protokollführung beauftragen. Diese hat beratende Stimme.  Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
	<b>Art. 28</b>	<b>Art. 42</b>
<i>Unvereinbarkeit</i>	Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes Anwendung.	Die für die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden geltenden Unvereinbarkeitsbestimmungen finden auch für die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes Anwendung.
	<b>Art. 29</b>	<b>Art. 43</b>
<i>Aufgaben</i>	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Vorschläge, Jahresrechnungen, Anträge mit finanziellen Auswirkungen, die in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Zweckverbandes und der Delegiertenversammlung oder der Gemeinden fallen, sowie besondere Bauabrechnungen und stellt der Delegiertenversammlung Antrag. Ferner	Die Rechnungsprüfungskommission prüft <b>alle Anträge von finanzieller Tragweite, insbesondere Vorschläge und Jahresrechnungen. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht</b> und Antrag. Ferner nimmt sie die nach der

	<p>nimmt sie die nach der Verordnung über den Gemeindehaushalt vorgeschriebenen Kontrollen vor. <del>Die Delegiertenversammlung beauftragt auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission eine externe Stelle mit der Durchführung von Revisionen.</del></p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Verordnung über den Gemeindehaushalt vorgeschriebenen Kontrollen vor.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.</p>
	<b>III. Betrieb</b>	<b>III. Betrieb</b>
	<b>Art. 30</b>	<b>Art. 44</b>
<i>Allgemeines</i>	Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.	Das Spital Limmattal bietet den Patientinnen und Patienten bestmögliche Behandlung und Pflege. Dem Spital können Spezialabteilungen angegliedert werden.
	<b>Art. 31</b>	
	<del>Der vom Staat nicht übernommene Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung ist von den Verbandsgemeinden anteilmässig zu decken. Die Gemeinden, welche dem Verband nur mit Bezug auf das Akutspital oder auf das Pflegezentrum beigetreten sind, beteiligen sich nur an dem Ausgabenüberschuss des Akutspitals beziehungsweise des Pflegezentrums.</del>	
	<del>Der Kostenverteiler richtet sich je zur Hälfte nach</del>	

	<del>der Einwohnerzahl und nach der um den Steuerkraftausgleich berechtigten absoluten Steuerkraft (Nettosteuerertrag zu 100%) im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Massgebend sind die zum Zeitpunkt der Budgetierung neuesten Veröffentlichungen des Statistischen Amtes des Kantons Zürich.</del>	
	<b>Art. 32</b>	
<i>Besondere Baurechnung</i>	<del>Für Ergänzungs-, Erweiterungs- und Umbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ist eine besondere Baurechnung zu führen.</del>	
	<b>Art. 33</b>	
<i>Kostenverteiler Bauprojekte</i>	<del>Für die Kostentragung bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist grundsätzlich der Modus des Kostenverteilers gemäss Art. 31 zur Anwendung zu bringen.</del>	
	<del>Ein allfällig aufgrund besonderer Verhältnisse notwendiger neuer Kostenverteiler für ein Bauprojekt gemäss Art. 32 ist den Stimmberechtigten des Zweckverbandes zusammen mit dem Kreditbegehren zur Genehmigung zu unterbreiten.</del>	
	<del>Für den durch die Beiträge des Staates und der Verbandsgemeinden allenfalls nicht gedeckten Teil einer Schuld aus Bauprojekten gemäss Art. 32 kann der Verband, soweit gesetzlich möglich, Mittel auf dem Darlehensweg beschaffen.</del>	
	<del>Amortisation und Zinsendienst gehen nach Mass-</del>	

	<del>gabe der kantonalen Vorschriften zu Lasten der Betriebsrechnung.</del>	
	<del>Art. 34</del>	
<del>A Konto-Zahlungen</del>	<del>Bei Bauprojekten gemäss Art. 32 ist die Baukommission befugt, den Verbandsgemeinden nach Massgabe des Baufortschrittes Rechnung zu stellen.</del>	
	<b>IV. Verbandshaushalt und Rechnungswesen</b>	<b>IV. Verbandshaushalt und Rechnungswesen</b>
		<b>Art. 45</b>
Finanzhaushalt		Der Verband führt ab dem 1. Januar 2012 einen eigenen Finanzhaushalt mit Verwaltungs- und Bestandesrechnung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt.  Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
	<b>Art. 35</b>	<b>Art. 46</b>
Eigentums-/ Vermögenverhältnisse	<del>Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes.</del>	Vom Verband erstellte Bauten und erworbene Einrichtungen sind Eigentum des Verbandes. Soweit Grundstücke und Immobilien nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt und veräussert werden sollen, verfügt diejenige Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet sich das Grundstück befindet, über ein unlimitiertes Vorkaufsrecht.
		<b>Art. 47</b>

		Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden für Spital und Pflegezentrum, die vor dem Inkrafttreten des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (SPFG) an den Verband geleistet worden sind, werden rückwirkend auf den 1. Januar 2012 gemäss § 30 SPFG in Eigenkapital umgewandelt. Massgebend ist der Restbuchwert entsprechend der in der Verordnung über die Umwandlung früherer Investitionsbeiträge an Spitäler in verzinsliche Darlehen und Guthaben zugunsten des Kantons (Investitionsumwandlungsverordnung; InUV, vom 5. Oktober 2011) festgelegten Berechnungsweise.
	<b>Art. 36</b>	<b>Art. 48</b>
<i>Finanzplan/ Voranschlag</i>	Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanzplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.	Der Verwaltungsrat bringt der Delegiertenversammlung jährlich den Finanzplan für eine 5-Jahres-Periode zur Kenntnis.
	<del>Der Verwaltungsrat hat jeweils bis zum 15. September den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr mit den sich daraus ergebenden voraussichtlichen Leistungen der Verbandsgemeinden vorzulegen.</del>	
	<b>Art. 37</b>	<b>Art. 49</b>
<i>Rechnungswesen</i>	<del>Für die Rechnungsführung gelten die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Die Betriebsrechnung ist jährlich auf den 31.</del>	

	<del>Dezember abzuschliessen. Die Rechnungsführung ermittelt die Betriebskostenanteile der Verbandsgemeinden. Der Verwaltungsrat legt die Rechnung jeweils bis 15. April vor.</del>	
	<del>Für das Pflegezentrum wird eine in das Rechnungswesen des Spitals integrierte Nebenrechnung geführt.</del>	Für spezielle Leistungsaufträge und Aufträge Dritter werden Nebenrechnungen geführt. Solche Nebenrechnungen werden beim Jahresabschluss in die Jahresrechnung des Verbands einbezogen.
		<b><i>V. Finanzierungssystem</i></b>
		<b>Art. 50</b>
<i>Grundsätze</i>		Der Verband wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.  Der Verband ist gehalten, Ergebnisse zu erarbeiten, die die langfristige Werterhaltung der Infrastruktur sicherstellen.
		<b>Art. 51</b>
<i>Finanzierungssystem</i>		Leistungen des Akutspitals werden durch Patienten, Versicherer und Kanton nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen abgegolten.  Leistungen des Pflegezentrums werden von den beteiligten Verbandsgemeinden nach den Vorgaben des Pflegegesetzes (LS 855.1) finanziert,

		sofern sie nicht durch Entgelte Dritter abgegolten werden.
		<b>Art. 52</b>
<i>Fremdmittelaufnahme</i>		Der Verband kann Fremdmittel aufnehmen.
		<b>Art. 53</b>
<i>Verwendung und Tragung von Gewinn und Verlust</i>		<p>In der Regel werden Betriebsgewinne dem Eigenkapital zugewiesen, Betriebsverluste mit dem Eigenkapital verrechnet.</p> <p>Sofern die Delegiertenversammlung beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Betriebsverluste des Verbands zu decken haben, werden diese proportional zur Bevölkerungszahl getragen. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Voranschlages durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p> <p>Betriebsverluste des Akutspitals werden durch die Verbandsgemeinden getragen.</p> <p>Betriebsverluste des Pflegezentrums werden durch die an diesem beteiligten Verbandsgemeinden getragen.</p>

		<b>Art. 54</b>
<i>Haftung</i>		<p>Für die Verbindlichkeiten des Akutspitals haften nach dem Verband die Verbandsgemeinden.</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Pflegezentrums haften nach dem Verband die am Pflegezentrum beteiligten Verbandsgemeinden.</p> <p>Die Haftungsanteile richten sich proportional nach der Bevölkerungszahl. Massgebend ist die Bevölkerungszahl, die zum Zeitpunkt der Festsetzung des Voranschlages durch die Delegiertenversammlung vom Statistischen Amt zuletzt bekannt gegeben wurde.</p>
	<b>V. Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>VI. Aufsicht und Rechtsschutz</b>
	<b>Art. 38</b>	<b>Art. 55</b>
<i>Aufsicht</i>	Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.	Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.
	<b>Art. 39</b>	
<i>Rechtsmittelverfahren</i>	<del>Gegen Anordnungen der Mitglieder der Spitalleitung kann, sofern die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, die Überprüfung durch den Verwaltungsrat verlangt werden. Gegen dessen Entscheid ist nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung der</del>	

	<del>Rekurs zulässig.</del>	
	<b>Art. 40</b>	<b>Art. 56</b>
<i>Öffentlichrechtliche Streitigkeiten</i>	Allfällige Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, <del>welche sich aus diesen Statuten ergeben, sind nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</del>	Allfällige Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden <b>richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung über die Rechtspflege.</b>
	<b>Art. 41</b>	
<i>Zivilrechtliche Streitigkeiten</i>	<del>Die Zuständigkeit der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in zivilrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anständen, bei welchen einer Gemeinde oder dem Verband die Rechtsstellung eines Privaten zukommt, bleibt vorbehalten.</del>	
	<b>VI. Austritt, Auflösung, Liquidation</b>	<b>VII. Austritt, Auflösung, Liquidation</b>
	<b>Art. 42</b>	<b>Art. 57</b>
<i>Austritt</i>	Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.	Die Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. <b>Die Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise die Kündigungsfrist verkürzen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von 80% der anwesenden Delegierten.</b>
	Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.	Verbandsgemeinden, die aus dem Verband austreten, haben keinen Anspruch auf Entschädigung.
	<b>Art. 43</b>	<b>Art. 58</b>
<i>Auflösung</i>	Der Verband kann durch übereinstimmende Be-	Der Verband kann durch übereinstimmende Be-

	<p>schlüsse der zuständigen Organe sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden, <del>wenn sein Zweck im Wesentlichen dahin gefallen ist.</del></p>	<p>schlüsse der zuständigen Organe sämtlicher Verbandsgemeinden aufgelöst werden.</p>
	<p><b>Art. 44</b></p>	<p><b>Art. 59</b></p>
<p><i>Liquidation</i></p>	<p>Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die <del>Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach ihren bis anhin geleisteten Kostenanteilen für Bauaufwendungen und Anschaffungen. Dabei werden die den einzelnen Gemeinden zugehörigen Vermögenswerte wie folgt ermittelt:</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>a) Der Wert der Vermögensteile gemäss Anlagebuchhaltung des Spitals Limmattal per 31. Dezember 2002, korrigiert um die jährlichen Abschreibungen nach den Kostenrechnungsvorschriften der Vereinigung „H+ Die Spitäler der Schweiz“ fällt anteilmässig den im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angeschlossenen Gründergemeinden zu.</del></li> <li><del>b) Der Wert aller Vermögensteile abzüglich des unter lit. a) ermittelten Wertes fällt anteilmässig allen im Zeitpunkt der Auflösung dem Verband angeschlossenen Gemeinden zu.</del></li> <li><del>c) Der Wert der Vermögensteile für das Pflegezentrum fällt anteilmässig den im Zeitpunkt</del></li> </ul>	<p>Im Falle der Auflösung des Verbandes richten sich die <del>Anteile der Verbandsgemeinden nach ihrem Anteil am Eigenkapital.</del></p> <p>Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.</p>

	<p><del>der Auflösung angeschlossenen Gründergemeinden zu.</del></p> <p>Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.</p>	
	<b>Art. 45</b>	<b>Art. 60</b>
<i>Streitigkeiten</i>	Streitigkeiten über den Austritt einer Verbandsgemeinde, über die Auflösung des Verbandes sowie über die Liquidation sind gemäss Abschnitt V. dieser Statuten zu erledigen.	Streitigkeiten über den Austritt einer Verbandsgemeinde, über die Auflösung des Verbandes sowie über die Liquidation sind gemäss Abschnitt <b>VI.</b> dieser Statuten zu erledigen.
	<b><i>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i></b>	<b><i>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i></b>
	<b>Art. 46</b>	<b>Art. 61</b>
<i>Inkrafttreten</i>	Diese Statuten treten nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich <del>auf das durch die Delegiertenversammlung bestimmte Datum in Kraft.</del>	Diese Statuten treten nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden <b>rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft. Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.</b>
<i>Änderung der Statuten</i>	Änderungen der <del>Zweck</del> verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des <del>Zweck</del> verbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.	Änderungen der Verbandsstatuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Die übrigen Änderungen werden mit Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden beschlossen.

	<b>Art. 47</b>	<b>Art. 62</b>
<i>Aufhebung früherer Erlasse</i>	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden <del>die vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 30. Juli 1959 genehmigte „Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes für den gemeinsamen Bau und Betrieb eines Spitals im Limmattal“ sowie alle Erlasse, die im Widerspruch stehen zu den vorliegenden Statuten,</del> aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten werden alle Erlasse, die im Widerspruch stehen zu den vorliegenden Statuten, aufgehoben.

Genehmigt von der Delegiertenversammlung: 11. Juli 2012

Genehmigt von den Verbandsgemeinden:

- Aesch
- Birmensdorf
- Boppelsen
- Buchs
- Dällikon
- Dänikon
- Dietikon
- Geroldswil
- Hüttikon
- Oberengstringen
- Oetwil a.d.L.

- Otelfingen
- Regensdorf
- Schlieren
- Unterengstringen
- Urdorf
- Weiningen

Genehmigt durch den Regierungsrat:

*(Beschluss Nr. XY)*

In Kraft ab:

**01. Januar 2012**

(Beschluss der Delegiertenversammlung  
vom **11. Juli 2012**)

## 6. Antrag des Gemeinderates auf Genehmigung des Feuerwehr-Zusammenarbeitsvertrages mit den Gemeinden Unterengstringen und Weiningen

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf einen Antrag des Gemeinderates und im Sinne von Art. 12, Abs. 6 der Gemeindeordnung vom 1. März 2006,

### **b e s c h l i e s s t :**

1. Den Anpassungen des seit dem 1. Januar 2000 geltenden Feuerwehr-Zusammenarbeitsvertrags zwischen den Politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen wird zugestimmt.
2. Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der übrigen Vertragsgemeinden.

**Referentin:** Gemeinderätin Claudia Trüb, Sicherheitsvorsteherin

## **B E R I C H T**

### **Ausgangslage**

Anlässlich der Gemeindeversammlungen im Juni 1999 genehmigten die Stimmberechtigten der politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen einen Zusammenarbeitsvertrag zur Bildung einer gemeinsamen Feuerwehr-Organisation der drei Ortsfeuerwehren. Mit diesem Vertrag erfolgte kein eigentlicher Zusammenschluss dieser Feuerwehren. Hingegen wurden damit in organisatorischer Hinsicht gemeinsame Strukturen geschaffen, welche es unter anderem erlauben bei der Beschaffung von Gerätschaften im Verbund zu handeln und damit auch finanzielle Synergien zu nutzen. Diese Organisationsform hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

### **Gründe der Vertragsanpassung**

Nicht zuletzt auch aufgrund der stetig wachsenden Bevölkerungszahlen, erhöhen sich die Ansprüche an die Gerätschaften der hiesigen Feuerwehren. Dabei gilt es beim Ersatz oder bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen, Ausrüstungen und Materialien die jeweils aktuellen Vorgaben der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zu berücksichtigen. In diesem Sinne müssen heute in allen drei Ortsfeuerwehren geeignete Einsatzfahrzeuge zur Verfügung stehen. Diese Konstellation

führt dazu, dass die Regelungen gemäss Ziff. 6 des bestehenden Vertrages redaktionell angepasst werden müssen.

Zudem gilt es im Vertrag inskünftig auch das Vorgehen bei einer allfälligen Auflösung und der damit zusammenhängenden Liquidation zu regeln. Dabei soll explizit festgehalten werden, dass eine durch eine Gemeinde ausgesprochene Kündigung gleichzeitig auch die Gesamtauflösung des Vertrages zur Folge hat; dies weil eine Weiterführung des vorliegenden Vertragsverhältnisses durch nur noch zwei Gemeinden aufgrund der grossen substantiellen Auswirkungen kaum möglich ist. Es bleibt jedoch diesen zwei Gemeinden dannzumal vorbehalten, eine weiterführende Zusammenarbeit mittels Abschluss eines neuen Vertrages abermals zu regeln.

Letztlich sollen in Anlehnung an die heutigen Verhältnisse und soweit es die Richtlinien der kantonalen Gebäudeversicherung zulassen noch weitere Anpassungen am Vertrag erfolgen, welche mit dem heute gehandhabten Organisationsvollzug kongruieren (z.B. Mannschaftsbestand).

### **Folgekosten**

Mit dieser Vertragsanpassung wird die Gewährleistung der Rechtssicherheit angestrebt. Gegenüber der bisherigen Praxis zeitigen die geänderten Bestimmungen keinerlei Folgen auf die Kosten.

### **Anhang zum Weisungstext**

Eine synoptische Darstellung über den Textlaut des bisherigen Vertrages gegenüber dem nun zur Beschlussfassung vorliegenden angepassten Vertrag ist diesem Weisungstext angefügt.

### **Antrag**

**Der Gemeinderat ersucht die Gemeindeversammlung, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.**

# Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehr zwischen den politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen



Entwurf vom 13. August 2012

## 1. Zweck

- <sup>1</sup> Die drei politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen besorgen ihre im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr gemeinsam.

## 2. Organisation

- <sup>1</sup> Jede Gemeinde bestellt eine Feuerwehrkommission.
- <sup>2</sup> Zur Besprechung von Fragen und Anliegen die alle drei Gemeinden betreffen, kann jede Feuerwehrkommission zu einer gemeinsamen Sitzung der vereinigten Feuerwehrkommission einladen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinderäte erlassen zu diesem Vertrag Vollzugsvorschriften, welche der Einstimmigkeit bedürfen.
- <sup>4</sup> Im Übrigen stützt sich die Organisation der Feuerwehren auf die Vorschriften der kantonalen Feuerwehrverordnung.

## 3. Gesamtbestand

- <sup>1</sup> Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von den Gemeinderäten im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (Kantonale Feuerwehr) festgelegt. Jede Gemeinde stellt im Minimum 35 Feuerwehrleute.

## 4. Rekrutierung, Beförderungen, Wahlen

- <sup>1</sup> Die Rekrutierung der Feuerwehrleute ist Sache der zuständigen Organe der Wohngemeinde. Die jeweils zuständige Feuerwehrkommission der Wohngemeinde bestimmt die für den Besuch von Kursen vorgesehenen Feuerwehrleute sowie deren Einteilung.
- <sup>2</sup> Die nach bestandem Beförderungskurs auszusprechende Beförderung von Unteroffizieren und Offizieren erfolgt durch die zuständige Feuerwehrkommission.

- <sup>3</sup> Die Wahl und Beförderung der jeweiligen Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter erfolgt gemäss Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr auf Antrag der zuständigen Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat der Wohngemeinde.

## 5. Ausbildung im Verbund

- <sup>1</sup> Für die bei Erfordernis oder im Bedarfsfall erfolgende gemeinsame Ausbildung der Feuerwehrleute der drei Gemeinden sind die Kommandanten verantwortlich. Diese bestimmen aus ihrem Kreis den leitenden Kommandanten und dessen Stellvertreter.

## 6. Ausrüstung und Material

- <sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute erfolgt einheitlich nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich durch die jeweilige Wohngemeinde. Das bei Abschluss dieses Vertrages in den drei Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr; es bleibt im bisherigen Eigentum.
- <sup>2</sup> Neuanschaffungen, Unterhalt, Betriebskosten und Ersatz von Einsatz-Fahrzeugen über 3.5 Tonnen inklusive deren Ausrüstung und Material werden durch die drei Gemeinden gemeinsam beglichen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl und der Gebäudeversicherungssumme der Gemeinden (Berechnungsstand für die Rechnungsstellung: Jeweils der 31. Dezember des Vorjahres).
- <sup>3</sup> Die vereinigte Feuerwehrkommission stellt bei Bedarf Antrag um Beschaffung von weiteren gemeinsam benötigten Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen. Die Genehmigung solcher Anträge erfolgt durch die Gemeinden mittels einstimmiger Beschlussfassung. Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen.
- <sup>4</sup> Die aus einer gemeinsamen Beschaffung resultierende Subventionszahlung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich oder einer anderen Institution/Organisation werden von den Anschaffungskosten abgezogen. Die verbleibenden Nettokosten werden auf die drei Gemeinden entsprechend dem Kostenteiler gemäss Absatz 2 aufgeteilt.
- <sup>5</sup> Aus dem Verkauf von gemeinsam beschafften Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen, wird der Erlös nach dem Verhältnis der durch die Gemeinden bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge aufgeteilt. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.

## 7. Alarmierung

- <sup>1</sup> Jede Gemeinde unterhält eine Alarmstelle.

## 8. Löschwasseranlagen

- <sup>1</sup> Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Die Gemeinden sind für die regelmässige Kontrolle verantwortlich.

## 9. Gebäude

- <sup>1</sup> Die bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Gebäude der Feuerwehren stellen Eigentum der Standortgemeinde dar und werden von dieser unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig.
- <sup>2</sup> Bedarf es für die gemeinsame Beschaffung von Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen die Erweiterung von Räumlichkeiten, so werden zwecks Realisierung und Betriebsführung dieser Räumlichkeiten durch die Gemeinderäte separate Verträge abgeschlossen. Die Genehmigung über die Realisierung solcher Erweiterungen (Neubauten, Einmietungen usw.) erfolgt durch die Gemeinden mittels einstimmiger Beschlussfassung. Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen.

## 10. Kommandoregelung

- <sup>1</sup> Bei Schadenereignissen in den drei Gemeinden trägt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen und in ausserordentlichen Lagen, der ranghöchste Offizier das Kommando.
- <sup>2</sup> Im Weiteren gilt diesbezüglich Art. 27 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwesen vom 14. September 2010.

## 11. Verkehrs- und Ordnungsdienst

- <sup>1</sup> Über die Übernahme von Verkehrs- und Ordnungsdiensten entscheidet jede Feuerwehrkommission für ihr Gemeindegebiet nach Rücksprache mit ihrem Kommandanten. Der Kommandant erlässt das Aufgebot.

## 12. Kostentragung

- <sup>1</sup> Die Entschädigung von Feuerwehrleuten an Übungen, Kursen und anderen Dienstleistungen erfolgt durch die Wohngemeinde.
- <sup>2</sup> Bei Ernstfalleinsätzen sind die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten durch die vom Schadenereignis betroffene Gemeinde zu begleichen. Die für solche Rechnungsstellungen zur Anwendung gelangenden Verrechnungsansätze werden unter den Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

## 13. Kündigung, Auflösung und Liquidation

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils per Jahresende (31. Dezember) gekündigt werden. Die Kündigung muss durch das gleiche Organ beschlossen werden wie die Genehmigung dieses Vertrags (Gemeindeversammlung).

- <sup>2</sup> Wird eine Kündigung ausgesprochen, so hat dies mit dem Ablauf der entsprechenden Kündigungsfrist gleichzeitig auch die Gesamtauflösung dieses Vertrages bzw. des Vertragsverhältnisses zwischen allen Gemeinden zur Folge.
- <sup>3</sup> Auf das Datum der Auflösung dieses Vertrags ist die Liquidation der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen zu vollziehen. Die Vereinbarung über die Liquidationsanteile erfolgt durch die Gemeinderäte. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.

#### 14. Schlichtungsverfahren

- <sup>1</sup> Kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages keine gütliche Einigung erzielt werden, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.
- <sup>2</sup> Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der für die Festlegung der Liquidationsanteile benötigten Angaben über den aktuellen Zeitwert der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen, anerkennen die Vertragsparteien ohne Vorbehalte die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich als unabhängige Schätzungsinstitution.

#### 15. Gültigkeit

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen am 1. Januar 2013 in Kraft. Bei einem allfälligen Rechtsmittelverfahren gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
- <sup>2</sup> Mit dem rechtsgültigen Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Zusammenarbeitsvertrag vom 1. Januar 2000 aufgehoben.

## Zusammenarbeitsvertrag im Aufgabenbereich der Feuerwehr zwischen den politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen; Anpassung

Synoptische Darstellung über die Anpassungen des Zusammenarbeitsvertrags

Zusammenarbeitsvertrag 2000 <b>Bisher</b>	Zusammenarbeitsvertrag 2012 <b><u>Neu</u></b>
<p>1. <u>Zweck</u></p> <p>Die drei politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen besorgen ihre im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr gemeinsam.</p>	<p>1. <u>Zweck</u></p> <p>Die drei politischen Gemeinden Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen besorgen ihre im Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) umschriebenen Aufgaben der Feuerwehr gemeinsam.</p>
<p>2. <u>Organisation</u></p> <p>Jede Gemeinde bestellt eine Feuerwehrkommission. Zur Besprechung von Fragen, die alle drei Gemeinden betreffen, kann jede Kommission zu einer gemeinsamen Sitzung einladen.</p>	<p>2. <u>Organisation</u></p> <p>Jede Gemeinde bestellt eine Feuerwehrkommission.</p> <p>Zur Besprechung von Fragen und Anliegen die alle drei Gemeinden betreffen, kann jede Feuerwehrkommission zu einer gemeinsamen Sitzung der vereinigten Feuerwehrkommission einladen.</p> <p>Die Gemeinderäte erlassen zu diesem Vertrag Vollzugsvorschriften, welche der Einstimmigkeit bedürfen.</p> <p>Im Übrigen stützt sich die Organisation der Feuerwehren auf die Vorschriften der kantonalen Feuerwehrverordnung.</p>

<p>3. <u>Gesamtbestand</u></p> <p>Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von den Gemeinderäten im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung (Kantonale Feuerwehr) festgelegt. Er soll rund 120 Personen betragen. Die Gemeinde Oberengstringen stellt mindestens 50 Personen, die Gemeinden Unterengstringen und Weiningen stellen je mindestens 35 Personen.</p>	<p>3. <u>Gesamtbestand</u></p> <p>Der Gesamtbestand der gemeinsamen Feuerwehr wird von den Gemeinderäten im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (Kantonale Feuerwehr) festgelegt. Jede Gemeinde stellt im Minimum 35 Feuerwehrleute.</p>
<p>4. <u>Rekrutierung</u></p> <p>Die Rekrutierung ist Sache der zuständigen Organe der Wohnortsgemeinde. Die Feuerwehrkommissionen bestimmen die für den Besuch von Kursen vorgesehenen Feuerwehrleute sowie deren Einteilung. Die Beförderung der Unteroffiziere und Offiziere erfolgt jeweils nach bestandem Beförderungskurs durch die Feuerwehrkommission der Wohnortsgemeinde. Die Wahl und Beförderung der Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter erfolgt gemäss den Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr der Gebäudeversicherung auf Antrag der Feuerwehrkommissionen durch den Gemeinderat der Wohnortsgemeinde.</p>	<p>4. <u>Rekrutierung, Beförderungen, Wahlen</u></p> <p>Die Rekrutierung der Feuerwehrleute ist Sache der zuständigen Organe der Wohngemeinde. Die jeweils zuständige Feuerwehrkommission der Wohngemeinde bestimmt die für den Besuch von Kursen vorgesehenen Feuerwehrleute sowie deren Einteilung.</p> <p>Die nach bestandem Beförderungskurs auszusprechende Beförderung von Unteroffizieren und Offizieren erfolgt durch die zuständige Feuerwehrkommission.</p> <p>Die Wahl und Beförderung der jeweiligen Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertreter erfolgt gemäss Vollzugsvorschriften zur Verordnung über die Feuerwehr auf Antrag der zuständigen Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat der Wohngemeinde.</p>
<p>5. <u>Ausbildung</u></p> <p>Für die Ausbildung der Feuerwehrleute der drei Gemeinden sind die Kommandanten verantwortlich. Diese bestimmen aus Ihrem Kreis den leitenden Kommandanten und dessen Stellvertreter.</p> <p>Das von der Kantonalen Feuerwehr erarbeitete Basisorganigramm wird grundsätzlich akzeptiert. Das Organigramm ist die Beilage zum Zusammenarbeitsvertrag.</p>	<p>5. <u>Ausbildung im Verbund</u></p> <p>Für die bei Erfordernis oder im Bedarfsfall erfolgende gemeinsame Ausbildung der Feuerwehrleute der drei Gemeinden sind die Kommandanten verantwortlich. Diese bestimmen aus ihrem Kreis den leitenden Kommandanten und dessen Stellvertreter.</p>

## 6. Ausrüstung und Material

Die persönliche Aufrüstung der Feuerwehrleute erfolgt einheitlich nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung durch die Wohnortsgemeinde. Das bei Vertragsabschluss in den drei Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr; es bleibt im bisherigen Eigentum.

Unterhalt und Ersatz von gemeindeeigenem Material und Fahrzeugen, mit Ausnahme der vorhandenen zwei TLF von Oberengstringen und Weiningen, ist Sache der Standortgemeinden.

Unterhalt und Betriebskosten der vorhandenen zwei TLF werden durch die drei Gemeinden je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und nach Gebäudeversicherungssumme auf die drei Gemeinden aufgeteilt.

Neuanschaffungen und Ersatz von Fahrzeugen sowie deren Unterhalt und Betriebskosten werden je zur Hälfte nach Einwohnerzahl und nach Gebäudeversicherungssumme auf die drei Gemeinden aufgeteilt.

Zusätzliche Anschaffungen erfolgen auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Standortgemeinden. Allfällige Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung werden auf Antrag der Standortgemeinde der jeweiligen Gemeinde an ihren Kostenanteil ausgerichtet.

## 6. Ausrüstung und Material

Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute erfolgt einheitlich nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich durch die jeweilige Wohngemeinde. Das bei Abschluss dieses Vertrages in den drei Gemeinden vorhandene Material bildet die Grundausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr; es bleibt im bisherigen Eigentum.

Neuanschaffungen, Unterhalt, Betriebskosten und Ersatz von Einsatz-Fahrzeugen über 3.5 Tonnen inklusive deren Ausrüstung und Material werden durch die drei Gemeinden gemeinsam beglichen. Die Aufteilung der Kosten erfolgt je zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl und der Gebäudeversicherungssumme der Gemeinden (Berechnungsstand für die Rechnungsstellung: Jeweils der 31. Dezember des Vorjahres).

Die vereinigte Feuerwehrkommission stellt bei Bedarf Antrag um Beschaffung von weiteren gemeinsam benötigten Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen. Die Genehmigung solcher Anträge erfolgt durch die Gemeinden mittels einstimmiger Beschlussfassung. Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen.

Die aus einer gemeinsamen Beschaffung resultierende Subventionszahlung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich oder einer anderen Institution/Organisation werden von den Anschaffungskosten abgezogen. Die verbleibenden Nettokosten werden auf die drei Gemeinden entsprechend dem Kostenteiler gemäss Absatz 2 aufgeteilt.

Aus dem Verkauf von gemeinsam beschafften Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen, wird der Erlös nach dem Verhältnis der durch die Gemeinden bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge aufgeteilt. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.

<p>7. <u>Alarmierung</u></p> <p>Jede Gemeinde unterhält eine Alarmstelle. Diese Alarmstellen stehen auch für andere Dienste zur Verfügung (z.B. Zivilschutz, Samariterverein). Bei Schadenereignissen werden nach Bedarf, in Absprache im Kommandogespräch, Feuerwehrleute aller drei Gemeinden aufgeboden.</p>	<p>7. <u>Alarmierung</u></p> <p>Jede Gemeinde unterhält eine Alarmstelle.</p>
<p>8. <u>Löschwasseranlagen</u></p> <p>Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Der Feuerwehrkommandant ist für die regelmässige Kontrolle verantwortlich.</p>	<p>8. <u>Löschwasseranlagen</u></p> <p>Jede Gemeinde sorgt auf ihrem Gemeindegebiet für die Bereitschaft der Löschwasseranlagen. Die Gemeinden sind für die regelmässige Kontrolle verantwortlich.</p>
<p>9. <u>Gebäude</u></p> <p>Die bestehenden Gebäude der Feuerwehren bleiben im Eigentum der Standortgemeinde und werden von ihr unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig. Sind für gemeinsame Anschaffungen Erweiterungsbauten notwendig, werden gegenseitig separate Verträge abgeschlossen.</p>	<p>9. <u>Gebäude</u></p> <p>Die bei Abschluss dieses Vertrages bestehenden Gebäude der Feuerwehren stellen Eigentum der Standortgemeinde dar und werden von dieser unterhalten. Für allfällige Um- und Neubauten ist die Standortgemeinde zuständig.</p> <p>Bedarf es für die gemeinsame Beschaffung von Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen die Erweiterung von Räumlichkeiten, so werden zwecks Realisierung und Betriebsführung dieser Räumlichkeiten durch die Gemeinderäte separate Verträge abgeschlossen. Die Genehmigung über die Realisierung solcher Erweiterungen (Neubauten, Einmietungen usw.) erfolgt durch die Gemeinden mittels einstimmiger Beschlussfassung. Es gelten die Finanzkompetenzen gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen.</p>
<p>10. <u>Kommandoregelung</u></p> <p>Bei Schadenereignissen in den drei Gemeinden führt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen und in ausserordentlichen Lagen, der ranghöchste Offizier das Kommando.</p>	<p>10. <u>Kommandoregelung</u></p> <p>Bei Schadenereignissen in den drei Gemeinden trägt, mit Ausnahme von Stützpunkteinsätzen und in ausserordentlichen Lagen, der ranghöchste Offizier / die ranghöchste Offizierin das Kommando.</p> <p>Im Weiteren gilt diesbezüglich Art. 27 der Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen vom 14. September 2010.</p>

<p>11. <u>Verkehrs- und Ordnungsdienst</u></p> <p>Über die Übernahme von Verkehrs- und Ordnungsdiensten entscheidet jede Feuerwehrkommission für ihr Gemeindegebiet nach Rücksprache mit dem Kommandanten. Der Kommandant erlässt das Aufgebot.</p>	<p>11. <u>Verkehrs- und Ordnungsdienst</u></p> <p>Über die Übernahme von Verkehrs- und Ordnungsdiensten entscheidet jede Feuerwehrkommission für ihr Gemeindegebiet nach Rücksprache mit ihrem Kommandanten. Der Kommandant erlässt das Aufgebot.</p>
<p>12. <u>Kostentragung</u></p> <p>Die Entschädigung von Feuerwehrleuten an Übungen, Kursen und anderen Dienstleistungen erfolgt durch die Wohnortsgemeinde.</p> <p>Bei Ernstfalleinsätzen sind die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten nach den im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Ansätzen, der vom Schadenereignis betroffenen Gemeinde zu belasten. Bei Verkauf von gemeinsam angeschafftem Feuerwehrmaterial und bei Auflösung des Vertrages, wird der Erlös prozentual des Kostenanteils bei der Anschaffung auf die Gemeinden aufgeteilt. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen sind der Gebäudeversicherung zurückzuzahlen.</p>	<p>12. <u>Kostentragung</u></p> <p>Die Entschädigung von Feuerwehrleuten an Übungen, Kursen und anderen Dienstleistungen erfolgt durch die Wohngemeinde.</p> <p>Bei Ernstfalleinsätzen sind die dabei entstandenen Einsatz- und Retablierungskosten durch die vom Schadenereignis betroffene Gemeinde zu begleichen. Die für solche Rechnungsstellungen zur Anwendung gelangenden Verrechnungsansätze werden unter den Gemeinden im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.</p>
<p>13. <u>Schlichtungsverfahren</u></p> <p>Erscheint bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.</p>	<p>13. <u>Kündigung, Auflösung und Liquidation</u></p> <p>Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren jeweils per Jahresende (31. Dezember) gekündigt werden. Die Kündigung muss durch das gleiche Organ beschlossen werden wie die Genehmigung dieses Vertrags (Gemeindeversammlung).</p> <p>Wird eine Kündigung ausgesprochen, so hat dies mit dem Ablauf der entsprechenden Kündigungsfrist gleichzeitig auch die Gesamtauflösung dieses Vertrages bzw. des Vertragsverhältnisses zwischen allen Gemeinden zur Folge.</p>

	<p>Auf das Datum der Auflösung dieses Vertrags ist die Liquidation der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen zu vollziehen. Die Vereinbarung über die Liquidationsanteile erfolgt durch die Gemeinderäte. Diese richten sich nach dem Verhältnis ihrer bis dahin geleisteten Investitionsbeiträge. Noch nicht amortisierte Subventionsleistungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich sind dieser Institution zurückzuerstatten.</p>
<p>14. <u>Kündigung</u></p> <p>Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren von einer der drei Vertragsparteien jeweils auf Jahresende gekündigt werden. In einem solchen Falle wären alle drei Gemeinden gesetzlich verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung hin, eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Ortsfeuerwehr gemäss GVZ-Vorschriften zu unterhalten.</p>	<p>14. <u>Schlichtungsverfahren</u></p> <p>Kann bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrages keine gütliche Einigung erzielt werden, so wird die Angelegenheit der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich zur Begutachtung vorgelegt. Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, gilt der ordentliche Rechtsweg.</p> <p>Bei Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der für die Festlegung der Liquidationsanteile benötigten Angaben über den aktuellen Zeitwert der im gemeinsamen Eigentum befindlichen Ausrüstungen, Materialien und Fahrzeugen, anerkennen die Vertragsparteien ohne Vorbehalte die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich als unabhängige Schätzungsinstitution.</p>
<p>15. <u>Gültigkeit</u></p> <p>Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen am 01.01.2000 in Kraft.</p>	<p>15. <u>Gültigkeit</u></p> <p>Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen von Oberengstringen, Unterengstringen und Weiningen am 1. Januar 2013 in Kraft. Bei einem allfälligen Rechtsmittelverfahren gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.</p> <p>Mit dem rechtsgültigen Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Zusammenarbeitsvertrag vom 1. Januar 2000 aufgehoben.</p>